Einleitung

in

die bürgerliche

Rechtsgelehrsamkeit

für diejenigen,

so keine Rechtsgelehrte sind;

von

Johann Gottlob Lange, Dr.

Dritter Theil.

Schwerin, Bützow und Wismar,
im Verlag der Boednerschen Buchhandlung.
1783.

Dem

Durchlauchtigsten Erbprinzen und Herrn,

Herrn

Friedrich Franz,

Herzogen zu Mecklenburg,

Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin, der Lande
Rostock und Stargard Herrn
rc. rc.

**Meinem gnädigsten Fürsten
und Herrn**

Durchlauchtigster Erbprinz
Gnädigster Fürst und Herr,

Die besondere Huld und Liebe zu Künsten und Wissenschaften, die die Welt unter den erhabensten Eigenschaften des Geistes und des Herzens Ew. Durchlaucht mit Recht verehret, überwindet meine bisherige Schüchternheit, auch dieser meiner geringen Arbeit durch Vorsezung Höchst Dero Durchlauchtigsten Namens einen Werth zu verschaffen, und Ew. Durchlaucht dieselbe hiemit in tiefster Ehrfurcht zu Füssen zu legen. Blos die Absicht derselben, meinen Mitbürgern nach meinem geringen Theil nützlich zu werden, läßt mich hoffen, daß Ew. Durchlaucht

dieselbe einer gnädigen Beachtung, und meine Kühnheit einer huldreichen Nachsicht nicht ganz unwürdig achten werden.

Ich mache den allgemeinen Wunsch aller treuen Mecklenburger für das hohe Wohl eines Prinzen, dessen Huld und Gnade uns die Fortdauer der beglückten Zeiten verspricht, die uns Friedrich der Vielgeliebte durch seine so unermüdete, huldreiche Sorgfalt für das Wohl seiner Unterthanen zu verschaffen gewußt hat, zu dem meinigen, und ersterbe in tiefster Devotion

Durchlauchtigster Erbprinz,
Gnädigster Fürst und Herr,
Ew. Durchlaucht

unterthänigster Knecht,
J. J. Lange

Inhalt
des dritten Theils.
Von den Verträgen und Contracten.
Erster Abschnitt.

Das neun und vierzigste Kapitel.

Von den Verträgen und Contracten überhaupt S. 3 - 16

Das funfzigste Kapitel.

Von den Personen, mit welchen man Verträge eingeht 16 - 22

Das ein und funfzigste Kapitel.

Von denjenigen Dingen, die den Gegenstand der Verträge ausmachen 23 - 26

Das zwei und funfzigste Kapitel.

Von den Bedingungen, die bei Contracten pflegen verabredet zu werden 26 - 28

Das drei und funfzigste Kapitel

Vom Anlehn S. 28 - 48

Das vier und funfzigste Kapitel.

Von Lehns-Schulden 48 - 51

Das fünf und funfzigste Kapitel.

Von Handschriften oder Obligationen 51 - 59

Das sechs und funfzigste Kapitel.

Von handhabenden Pfändern 60 - 75

Das sieben und funfzigste Kapitel.

Von Hypotheken 76 - 88

Das acht und funfzigste Kapitel.

Von der Bürgschaft 88 - 101

Das neun und funfzigste Kapitel.

Von der Abtretung und Endigung einer Schuld 102 - 106

Das sechszigste Kapitel.

Von der Bezahlung einer Schuld, deren Erlassung, und der wechselseitigen Abrechnung 106 - 116

Das ein und sechszigste Kapitel.

Vom Leihen und Borgen zum bestimmten Gebrauch, oder sogenannten Commodato 116 - 121

Das zwei und sechszigste Kapitel.

Von der Verleihung einer Sache, die bittweise und ohne Bestimmung der Zeit geschieht S. 121-123

Das drei und sechszigste Kapitel.

Von Bodmerei- und Assecuranz-Verträgen 123-127

Das vier und sechszigste Kapitel.

Vom Leibrenten-Vertrag 127-130

Das fünf und sechszigste Kapitel.

Von Wechseln und Assignationen 130-138

Das sechs und sechszigste Kapitel.

Von der Aufbewahrung einer fremden Sache 138-144

Das sieben und sechszigste Kapitel.

Vom Kauf- und Verkauf-Contracte 144-171

Das acht und sechszigste Kapitel.

Von einigen einzelnen Nebenverträgen, die den Kauf- und Verkauf-Contracten hin und wieder pflegen angehängt zu werden 172-184

Das neun und sechszigste Kapitel.

Vom Trödel-Contracte 184-185

Das

Das siebenzigste Kapitel.

Vom Tausch S. 185-189

Das ein und siebenzigste Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebendigen 189-193

Das zwei und siebenzigste Kapitel.

Von Schenkungen die sich Eheleute mit einander machen 193. 194

Das drei und siebenzigste Kapitel.

Von den Schenkungen auf den Todesfall 194-198

Einleitung
in
die bürgerliche
Rechtsgelehrsamkeit.
Dritter Theil.
Von den Verträgen und Contracten.
Erster Abschnitt.

Das neun und vierzigste Kapitel.

Von den Verträgen und Contracten überhaupt.

§. 606.

Nach demjenigen Versprechen, welches meine Leser im Anfange des vorhergehenden Theils (§. 193.) finden werden, liegt es mir ob, die Fortsetzung derjenigen Materie zu liefern, die die Rechtsgelehrten mit dem Namen des Sachenrechts bezeichnen, und welche bereits von mir daselbst ist erkläret worden. (§. 194.)

Ich erfülle dieses mein Versprechen dadurch, daß ich jetzt die Materie von den Verträgen liefere: Eine Materie, die eine tägliche fast stündliche Anwendung leidet, und der Richter und Sachwalter zum grösten Theil ihr Dasein, und ihr Brod verdanken.

§. 607.

Verträge oder Contracte sind Ausdrücke, die in der spitzfündigen Rechtsgelehrsamkeit nicht völlig einen und denselben Sinn haben, die aber uns hier dem Sprachgebrauch des gemeinen Lebens zufolge, gleichbedeutende Ausdrücke sein sollen.

§. 608.

Verträge, Contracte, entstehen so bald mehrere Personen in eine und dieselbe Sache willigen, das heißt, so bald mehrere sich etwas versprechen und gegenversprechen, oder von einer Seite etwas versprechen, und das Versprechen von der andern Seite angenommen wird. Wenn also z. B. ein Dienstbothe einer Herrschaft seine Dienste für einen Lohn anbietet, diese die Dienste annimmt, und den Lohn verspricht; wenn der Besitzer eines Hauses einem andern sein Haus kaufsweise anbietet, und dieser den Werth dafür zu zahlen übernimmt; wenn endlich Jemand dem andern sein Haus umsonst anbietet, und dieser das Geschenk annimmt, so haben wir Beispiele von wechselseitigen Einwilligungen in eine und dieselbe Sache, folglich von Verträgen oder Contracten.

§. 609.

Diejenigen Personen, die einen Contract oder Vertrag miteinander verabreden, heißen contrahirende

hirende Partheien, contrahirende Theile, Paciscenten, Contrahenten.

In verschiedenen Gegenden Deutschlands ist man gewohnt, sich statt des Ausdrucks: Vertrag, den Ausdruck: Geding zu bedienen.

§. 610.

Es ist demnach die Einwilligung, der Consens — Ausdrücke deren einer so viel bedeutet, wie der andere, — die Hauptstütze und der Grund der Verträge, und versteht man darunter eine freywillige Erklärung seiner Zufriedenheit mit demjenigen, was der andere will. Es muß aber diese Einwilligung ernstlich gemeint, nicht im Scherz und Lachen, ohne ernstliche Absicht, sich dadurch verbindlich zu machen, ertheilt sein. Eine Einwilligung die man nur zum Scherze, nur aus Spaß, mit nichten aber in der ernstlichen Absicht, sich dadurch zu etwas zu verpflichten, ertheilt, ist keine wahre Einwilligung, keine solche, die rechtliche Folgen nach sich zieht. Man gedenke sich eine vergnügte Gesellschaft, die durch den Wohlgeschmack der verzehrten Leckerbissen und durch das Feuer starker Getränke aufgeheitert, einander durch scherzhafte Einfälle unterhalten. Hier frägt mit einem Male eines der Mitglieder einen von der Gesellschaft, ob er nicht ihm eines seiner vielen Landgüter schenken wolte? Dieser in dem gerechten Wahn, daß es ein scherzhafter Einfall sei, denkt den Scherz fortzusetzen, und antwortet, nicht eins, sondern

zwei sollen sie haben. Hier ist keine Einwilligung vorhanden. Der sich findende Anschein einer Einwilligung ist ein blosser Schatten, der bei der ersten Beleuchtung verschwindet. Das Versprechen ist von keinen rechtlichen Folgen, es war ein Scherz.

Ganz anders verhält es sich mit dem ernsthaft gemeinten Versprechen, es bindet seinen Urheber, und ohne ein solches gedenket man sich keinen Vertrag. Es mag übrigens

§. 611.

die Einwilligung mündlich oder schriftlich, von dem Einwilligenden selbst oder von einem andern, dem er den Auftrag gegeben hat, durch Worte oder durch Zeichen, die einen gewissen Sinn haben, an den Tag gelegt worden sein. Lezteres findet vorzüglich bey Personen statt, die der Sprache beraubt, doch aber sonst im Genuß ihrer Vernunft sind.

§. 612.

Die sonst ernsthaft gemeinte Einwilligung wird ungültig, sobald Betrug, Irthum, Furcht und Verstellung die Ursachen derselben sind. Diese Umstände zernichten einen Contract oft gänzlich, oft nur zum Theil, und ich sehe mich daher veranlaßt, jedem dieser Umstände einige Zeilen zu widmen.

§. 613.

Wer den andern durch erlogene Vortheile, die er durch einen Vertrag erreichen würde, oder durch erlogene Schäden, die er dadurch vermeiden würde, zu einem ihm schädlichen Vertrag, und zur Einwilligung in demselben verleitet, der spielt ihm einen Betrug, betrügt ihn. Kein Betrug wird in den Gesetzen verstattet, minder noch von ihnen begünstigt, indes ist nicht jede Art des Betrugs von gleichen Folgen.

§. 614.

Fällt der Betrug bei der Hauptsache selbst vor, so daß ohne dieselbe der Contract gar nicht würde zu Stande gekommen sein, so ist der ganze Contract nichtig. Er geht zurück, und der Betrüger muß dem Betrogenen den Schaden ersetzen, den dieser durch den Betrug leidet.

Z. B. Es sucht Jemand in einer Stadt, wo das Recht zu Brauen ein Vorrecht gewisser Häuser ist, ein Haus, bei dem sich die Braugerechtigkeit befindet. Ein Bürger, der sein Haus gerne an den Mann bringen will, verkauft sein, mit diesem Vorrecht nicht begabtes Haus demselben, mit der Versicherung, daß sein Haus das gesuchte Recht besitze. Der Käufer sich keines Betrugs versehend, glaubt es, und der Kauf wird richtig. Hier hat man ein Beispiel eines Betrugs, der die Hauptsache selbst betrift, und

der die wahre Ursache des erfolgten Contracts in sich enthält. Ohne ihn würde der Käufer nie veranlaßt worden sein, dieß Haus zu kaufen. Der Contract ist also nichtig, der Verkäufer muß sein Haus zurück nehmen, das Kaufgeld zurück zahlen, und allen Schaden ersetzen, den der Betrogene durch den ihm gespielten Betrug gelitten hat.

§. 615.

Betrift der bei einem Contracte von einem der contrahirenden Theilen gespielte Betrug aber nicht die Hauptsache selbst, sondern nur Nebenumstände: das heißt, fällt der Betrug bei solchen Umständen vor, die den Betrogenen zwar nicht von der gänzlichen Eingehung des Contracts würden abgehalten, aber es doch gemacht haben, daß er sich anders bey demselben würde vorgesehen, z. B. nicht so viel für das erhandelte Haus gezahlt haben, so kann der Betrogne nicht geradezu verlangen, daß der ganze Contract zurück gehe, sondern blos dies, daß der ihm durch den Betrug zuwachsende Schade ersetzet werde. Also z. B., daß ihm der Verkäufer so viel von dem Kaufgelde zurückzahle, als nach entdecktem Betrug die verkaufte Sache am Werthe verliert. Indes hat hier der Betrüger in den Gesetzen die Wahl, ob er lieber selbst den ganzen Vertrag aufheben, und das Empfangene mit dem bereits wirklich verursachten Schaden zurückgeben, und dafür seine Sache zurücknehmen wolle. Ein

Bei-

Beispiel mag dies näher erläutern. Ein Bürger verkauft dem andern ein Haus, und verheelet es ihm, daß dasselbe mit verschiedenen an dem Orte sonst ganz ungewöhnlichen jährlichen Abgaben beschweret sey. Dieser Umstand würde den, der das Haus gekauft hätte, wahrscheinlich nicht gänzlich von dem Kaufe zurückgeschreckt, wohl aber dies veranlaßt haben, daß er ein geringeres Kaufgeld dafür versprochen hätte. Hier hat er also nicht das Recht, den Kauf aufzurufen, sondern er kann nur verlangen, daß ihm so viel vom Kaufgelde zurückgezahlt werde, als das Haus nunmehr weniger werth ist. Allein sein Verkäufer hat das Recht, den Contract aufzurufen, das Kaufgeld zurück zu zahlen, und sein Haus wieder zu nehmen, wenn er sich dies gerathener findet, als sich dasjenige vom Kaufgelde kürzen zu lassen, was das verkaufte Haus nun weniger werth geachtet wird.

§. 616.

Was in den voraufgehenden beiden §§. gesagt ist, gilt nur in dem Fall, wenn derjenige, der den Betrug spielt, einer von den contrahirenden Theilen ist. Rührt der Betrug nicht von denen her, die selbst Theil an dem Contract haben, sondern von einer dritten Person, so hindert dies der Gültigkeit des Contracts nichts, sondern der Betrogene hat blos das Recht, sich wegen seiner Endschädigung an denjenigen zu halten, der den Betrug gespielt hat.

§. 617.

Wer sich mit sehenden Augen betrügen läßt, also den Betrug entdeckt, den man ihm zu spielen sucht, und doch den Contract eingeht, der ist selbst Schuld an seinem Unglück, und hat keinen Ersatz des Schadens zu hoffen, den er auf diese Weise leidet.

Eben so fällt die Schadensersetzung weg, sobald beide contrahirende Theile sich wechselseitig betrügen. Sie haben blos das Vergnügen den einen Betrug gegen den andern aufzurechnen; es wäre dann, daß der Betrug von der einen Seite zu sehr ins Unbeträchtliche gegen den von der andern Seite fiele, und also der Schaden der einen und der andern Seite in gar keinem Verhältniß miteinander stünde.

§. 618.

Wer wegen eines Betrugs, durch den er zur Eingehung eines Contracts veranlaßt ist, die Aufhebung desselben verlangt, der muß solches vor dem Ablauf zweier Jahre verlangen. Nach deren Ablauf bleibt ihm blos das Recht, die Ersetzung des Schadens zu verlangen, der ihm durch den Betrug zuwächst.

§. 619.

Wer gegen Personen, denen man Ehrfurcht schuldig ist, z. B. gegen seine Obrigkeit, gegen Eltern

Eltern einen gespielten Betrug rügen will, der hüte sich wohl, daß er sich nicht des so entehrenden Ausdrucks-Betrug bediene, die Gesetze dulden eine solche Verletzung der schuldigen Ehrerbietung nicht. Man muß in solchen Fällen glimpflichere Ausdrücke anwenden, die sich in jedem Fall leicht darbieten werden.

§. 620.

Der Irthum entsteht aus falschen Vorstellungen, die man sich von einer Sache machet, und von einem Irrenden kann man nicht sagen, daß seine Einwilligung ernstlich gemeint sei. So wie indeß nicht jeder Betrug den geschlossenen Contract aufhebt, so hat auch nicht jeder Irthum diese Würkung zur Folge.

§. 621.

Schweben sämtliche Contrahenten in einem Irthum, der die Hauptsache betrift, z. B. jeder von ihnen hat eine andere Sache im Sinn, als der andere, so ist der durch diesen Irthum entstandene Contract nichtig. Zweene Kaufleute, der eine aus Polen, der andere vom Harze, handeln über eine Waare, und werden über eine bestimmte Summe Geldes einig; der Erstere aber versteht polnische, und der Andere Harzgulden, so irren sie beide in der Hauptsache selbst, und ihre Verabredung ist nichtig.

Irren

Irren selbige aber nur in Nebenumständen, so thut dieser Irthum der Gültigkeit des Contracts keinen Abbruch.

§. 622.

Irren aber nicht beide contrahirende Theile, sondern nur einer derselben, und der andere contrahirende Theil merkt diesen Irthum seines Nebencontrahenten, läßt ihn aber bei demselben, so wird er einem Betrügenden gleich geachtet, und der Contract wird nach eben den Grundsätzen betrachtet, die beim Betrug bereits angegeben sind. (§. 614. und 615.) Betrift folglich der Irthum die Hauptsache selbst, so daß ohne denselben der Contract nicht zu Stande gekommen seyn würde, so ist der ganze Contract ungültig; betrift er eine Nebensache, so kann der, der im Irthum geschwebt hat, nur die Ersetzung des Schadens verlangen, den er leidet. Indes hat auch hier der, welcher den Irthum verheimlicht hat, das Recht, den Contract aufzurufen, wenn der Irrende die Schadensersetzung verlangt, und er diese Aufrufung sich vortheilhafter erachtet.

Irrt einer der contrahirenden Theile, ohne daß sein Nebencontrahent den Irthum gewahr wird, und der Irthum ist der eigenen Fahrläßigkeit des Irrenden zuzuschreiben, das heißt, hätte er denselben leichtlich vermeiden können, wenn er nur seiner Pflicht gemäß sich um eine nähere Kenntniß der Sache bemühet hätte, so ist der

Irthum

Irthum in Rücksicht auf den Contract ohne Folgen. Dieser besteht, und der so muthwillig Irrende hat keinen Ersatz des Schadens zu hoffen, den ihm sein Irthum zuzieht. Und dies zur gerechten Ahndung seiner Fahrläßigkeit.

Ist aber der Irthum von der Art, daß er nicht füglich auf die Rechnung der Fahrläßigkeit des Irrenden gesetzt werden kann, sondern ist er vielmehr von der Art, daß vielleicht jeder Andere in denselben verfallen wäre, so ist die ganze Vereinbahrung, wenn der Irthum die Hauptsache selbst betrift, nichtig, sie besteht aber, wenn der Irthum Nebendinge betrift. Hat der Irrende hier von seinem Irthum Schaden, der andere aber davon Vortheile, so muß nach den Grundsätzen der Billigkeit und des Rechts der letztere dem erstern eine Schadensersetzung leisten.

§. 623.

Gemüthsbewegungen, die aus der Vorstellung entstehen, daß uns eine Gefahr bevorstehe, machen dasjenige aus, was wir durch den Ausdruck Furcht verstehen; Betrachtet man die Sache an sich, so ist ein durch Furcht entstandener Wille auch ein Wille, also dem ersten Ursprung nach die Furcht eben keine Zerstöhrerin der Verträge. Wäre sie dies so gerade zu, wie könnte irgend ein Friedensschluß kriegender Mächte für gültig erachtet werden, da größesten Theils, wenn nicht auf beiden Seiten, doch auf der einen die

Furcht

Furcht eines unglücklichen Ausgangs des Kriegs die Mutter des Friedens ist. Mit Recht aber haben die Gesetze in bürgerlichen Angelegenheiten die Gültigkeit derjenigen Verträge beschränkt, die durch Furcht entstanden sind.

§. 624.

Nicht jede Furcht also stöhrt die Gültigkeit der Verträge. Eine thörichte Furcht, das ist eine solche, die nur in der Einbildung vorhanden ist, die durch mäßigen Muth, und einige Ueberlegung verscheucht wird, kann nie die Ungültigkeit des Contracts nach sich ziehen. Folglich vernichtet niemals die Furcht vor Gespenstern den über ein Haus geschlossenen Miethscontract.

§. 625.

Wenn aber jemand einen andern unberechtigter Weise durch Erregung einer gegründeten, das ist, einer solchen Furcht, die uns kein Mittel absehen läßt, wie in der gegenwärtigen Lage die bevorstehende Gefahr abgewendet werden könne, zu einem Contract verleitet, so ist derselbe so lange nichtig und ungültig, als der in Furcht gejagte denselben nicht bei ruhigem von aller Furcht befreiten Gemüthe gutheißt, und genehmigt. Ich sage unberechtigter Weise, denn eine Furcht die von Personen herrührt, die zu dessen Erregung ein Recht, oder eine rechtliche Veranlassung hatten, ist keine solche, die den Vertrag zernichtet.

§. 626.

§. 626.

Mit dem Zwang, wodurch Jemand wider seinen Willen zu etwas genöthigt wird, hat es eben die Bewandniß wie mit der Furcht. Um mich nun einer Wiederholung dessen zu entheben, was ich bereits von der Furcht (623. bis 625.) gesagt habe, so werden meine Leser geneigen alle dort angeführten Sätze auch auf den Zwang anzuwenden.

§. 627.

Wenn einer etwas anders handelt, als er zu handeln das Ansehn haben will, so verstellt er sich. Eine jegliche Verstellung, die bei Geschäften vorfält, die keine Contracte sind, macht das Geschäft ungültig.

Fällt aber die Verstellung bey einem Contracte und ohne Mitwissen der andern contrahirenden Parthei vor, so ist sie dem Betrug gleich, und leidet die oben (§. 613. bis 619.) abgehandelte Materie des Betrugs ihre Anwendung. Geschieht aber diese Verstellung mit Vorwissen und Einwilligung sämtlicher Contrahenten, und der Contract geht nur nicht gegen die Gesetze an, so ist diese Verstellung erlaubt, nur das Hauptgeschäft gilt aber, nicht aber das was nur zum Schein unternommen wurde. z. B. Einer verkauft dem Andern sein Haus, beide contrahirende Theile aber stellen sich als überlasse der Eine dem andern es pfandweise, so hat man einen

dergleichen

dergleichen durch Verstellung entstandenen erlaubten Contract.

Zweckt aber diese Verstellung zum Schaden eines dritten ab, so hat allerdings dieser das Recht, seine Schadloshaltung von denen zu suchen, die sich der Verstellung schuldig gemacht haben.

Das funfzigste Kapitel.

Von den Personen, mit welchen man Verträge eingeht.

§. 628.

Blödsinnige, im Haupte verwirrte und rasende Personen können in den unglücklichen Zeitpuncten, wo sie ihres Verstandes entbehren, keine Verträge und Contracte eingehn. Ist die Abwesenheit des Verstandes nicht anhaltend, sondern läßt sie bisweilen nach, so können sie in Zeitpuncten, wo die Raserei und Sinnlosigkeit sie verlassen hat, wo sie also eines gesunden Verstandes genießen, allerdings gültige und rechtsbeständige Contracte schließen. Wer in diesen glücklichen Augenblicken Geschäfte mit ihnen abzumachen hat, wird allemal sehr rathsam handeln, wenn er sich mit Beweisthümern versieht,

wodurch

wodurch er künftig die Anwesenheit des gesunden Verstandes zur Zeit des geschlossenen Contracts darthun kann. Denn wenn gleich die Handlungen und Reden eines Menschen es dem, der sich eben mit ihm unterhält, leicht zeigen, ob er gesund von Beurtheilung sei, oder ob Wahnsinn und Raserei seine Begriffe verwirren, so ist doch, wenn vorzüglich über wichtige zu solchen Zeitpuncten geschlossene Contracte künftig Processe und gerichtliche Verhandlungen entstehen sollten, dieser Beweis desto schwerer. Ein Contract dessen Abfassung, dessen Verabredung von Vernunft und gesunder Beurtheilung zeuget, macht zwar es wahrscheinlich, daß der Unglückliche zur Zeit des geschlossenen Contracts von Blödsinn und ähnlichen Zufällen frei gewesen sey; allein die vielen Zweifel, die Subtilität und Chicane dagegen erregen könnten, machen es rathsam sich um Zeugen, vorzüglich aber, nachdem die Sache wichtig ist, um die Bescheinigung erfahrner, bey der Sache nicht interessirter, folglich völlig unpartheiischer Aerzte zu bemühen.

Wer mit solchen Personen ausser diesen glücklichen Zwischenzeiten Geschäfte abzumachen hat, der beschäftige sich nicht mit ihnen selbst, sondern mit ihren Vormündern, wenn ihnen welche gesetzt sind, oder sorge dafür, daß ihnen allererst welche gesetzet werden. (§. 8. und 179.)

§. 629.

Völlig Besoffene, das sind solche Personen, die sich nach dem gewöhnlichen Ausdruck von Sinnen und Verstand getrunken haben, können keine gültige Einwilligung von sich geben. Haben sie während des Sauffens in etwas gewilliget, so erlangt diese Einwilligung erst dann eine Gültigkeit, wenn nach überstandenem Rausche, nach ganz verflogenem Nebel dieselben bey nüchterner Ueberlegung die Verbindlichkeit ausdrücklich oder stillschweigend genehmigen, die sie während der Zeit, da die Dünste des starken Getränks ihren Verstand unterdrückten, übernahmen.

Ich rede hier augenscheinlich von einer völligen Besoffenheit, die den Menschen zum Thier herabwürdigt. Nicht jeder Rausch ist von der Art, daß er zur Ertheilung einer gültigen Einwilligung, folglich zur Eingehung eines zu Recht beständigen Contracts unfähig macht. Wer vergnügt bei einem Glase Wein ist, vielleicht ein Glas mehr getrunken hat, als er zu trinken gewohnt ist, oder — man erlaube mir diesen Ausdruck des gemeinen Lebens — sich einen kleinen Haarbeutel gezeugt hat, ist nicht ein solcher Besoffener, zum Contrahiren Unfähiger; denn er genießt seiner Sinnen und seiner Beurtheilungskraft. Einem solchen stehen keine gegründete Einwendungen gegen den geschlossenen Contract unter dem Vorwand zu, daß der Wein seine Einbil-

dungs-

dungskraft erhitzet, seine Begierden lebhafter, und seinen Willen entschlossener gemacht hätte.

Geräth ein solcher in Schaden, so muß er es sich selbst beimessen, denn der geschlossene Contract besteht.

Ein Rausch aber, der das Gehirn verwirrt, Vernunft und Ueberlegung verscheucht, ist ein solcher, von dem hier die Rede ist. Dieser vereitelt alle Einwilligung. Diejenigen rathen sich daher sehr schlecht, die, um einen vortheilhaften Vertrag zu erhalten, die andere Parthei erst unter den Tisch trinken.

Anmerkung. Nach diesen Grundsätzen wird man sich den §. 18. des ersten Theils dieser Einleitung erklären, und es wird alle Dunkelheit verschwinden, die man darin gefunden hat, und wozu die Kürze des Ausdrucks die Veranlassung gegeben zu haben scheint. Ein Verlobniß in völliger Besoffenheit eingegangen, ist gleich einem Vertrage ungültig, und wird nur durch die darauf folgende Genehmigung bei nüchternem Muthe gültig. Der, der nach geendigtem Rausch sein Versprechen erfährt, und es nicht zurücknimmt, wird als einwilligend angesehen.

§. 630.

Unmündige und Minderjährige können keine gültige Contracte eingehen, es sei denn, daß sie

ihnen zum augenscheinlichen Vortheil gereichen. Ich habe hievon in einem besondern Kapitel bereits gehandelt, und dort die Fälle angegeben, wie Verträge minderjähriger Personen Ausnehmungsweise bestehen können. Ich verweise also dahin meine Leser (§. 173. bis 176.)

Es mag sich aber keiner die Vortheile der Minderjährigkeit in Rücksicht auf das Gewerbe, den Handel und das Handwerk zu gute rechnen, was man treibt, um seinen Unterhalt zu gewinnen. Wer sich als Handwerker, als Kaufmann, oder in irgend einem andern Gewerbe bereits niedergelassen, oder etablirt hat, kann alle Arten von Contracten schließen, die sein Gewerbe betreffen, wenn er auch minderjährig wäre. Sie sind eben so gültig, eben so feste, als diejenigen, die von einem Volljährigen sind geschlossen worden. Folglich wird einem noch nicht volljährigen Kaufmann, einem jungen Handwerksmeister, einem minderjährigen Geldwechsler nicht durch die Gesetze, die für Minderjährige gegeben sind, geholfen, wenn er sich in Angelegenheiten schadet, die seinen Handel, sein Handwerk, oder seine Geldnegoce angehen. Ein jeder muß in seinem Gewerbe gewiß und fertig sein. Unachtsamkeit, Faulheit und Unwissenheit in demselben, dürfen nicht in den heilsamen Schutz der Gesetze aufgenommen werden.

§. 631.

Personen, die zwar keine gute Haushalter sind, und die man im gemeinen Leben mit dem Namen der Verschwender zu belegen gewohnt ist, die aber noch nicht gerichtlich für Verschwender erklärt sind, gehen alle Contracte gültig ein. Ist Jemand aber gerichtlich für einen solchen erklärt, das heißt in der juristischen Sprache, ist er pro prodigo erklärt, so wird er auch unter Vormundschaft gezogen, und völlig denjenigen gleich geachtet, die ihrer minderjährigen Jahre halber unter Vormundschaft stehen. Contracte also, die ein solcher nach dieser gerichtlichen Erklärung eingeht, hinken eben so gut als die Verträge minderjähriger Personen: das heißt, sie sind nur denn gültig, wenn sie zum Vortheil des pro prodigo erklärten ausschlagen, nicht aber, wenn sie zum Nachtheil desselben gereichen. Man darf also nur mit deren Vormündern sich einlassen. (§. 8. 173. und 179.)

§. 632.

Kirchen, Schulen, fromme Stiftungen, Städte und andere Gemeinschaften werden minderjährigen Personen in den Rechten gleich geachtet. Man muß also bei allen Verträgen worin denselben eine Last aufgelegt wird, nicht blos mit deren Vorstehern contrahiren, sondern die Einwilligung der Vorgesetzten, und bei wichtigen Dingen, des Landesherrn zu erlangen suchen.

Wovon beim Darlehn und beim Verkauf ein mehreres wird erwähnt werden.

§. 633.

Von der Fähigkeit des andern Geschlechts, Verträge und Contracte einzugehn, ist oben (§. 4. und 172.) das Nöthige von mir angeführt worden, daß ich mich folglich nur einer unnöthigen Wiederholung schuldig machen würde, wenn ich diese Materie abermals hier abhandeln wollte.

§. 634.

Sind Taube, Stumme und Blinde im Stande, ihre Gedanken zureichend deutlich an den Tag zu legen, so ist die Einwilligung, die sie zu einer Sache ertheilen, allerdings zu Recht beständig. Es ist aber allerdings rathsam, die nächsten Verwandten, oder diejenigen, die mit ihnen umgehen, und also genau mit den Zeichen deren sie sich bedienen, und deren Bedeutungen bekannt sind, zu Hülfe zu nehmen, wenn man Geschäfte mit ihnen abzumachen hat; weil solche Personen im Nothfall durch ihr Zeugniß die Sache in Gewisheit setzen können.

Ist aber der Taube, der Blinde, der Stumme außer Stand, seinen Willen durch Zeichen und Gebehrden auszudrücken, so kann man niemalen mit ihm selbst Geschäfte machen, sondern nur mit den Vormündern, die solchem schon gesetzet sind, oder doch gesetzet werden müssen.

Das

Das ein und funfzigste Kapitel.

Von denenjenigen Dingen, die den Gegenstand der Verträge ausmachen.

§. 635.

Contracte über unmögliche Dinge sind ungültig, weil es etwas unthunliches ist, Unmöglichkeiten möglich zu machen. Wäre Jemand so boshaft, einem schwachen Kopfe eine unmögliche Sache möglich vorzustellen, und ihn dadurch zu einem Schaden bringenden Contract zu verleiten; so ist es nicht mehr wie billig, daß er zur Strafe seines Betrugs den Schaden ersetze, den er dem andern durch seine Vorspiegelung veranlaßt hat. So wie er hiezu auch ebenfalls verbindlich ist, wenn er eine Sache zu leisten verspricht, von der er wuste, daß sie ihm zu leisten unmöglich war.

§. 636.

Eben so ungültig und unzuläßig sind diejenigen Verträge, die etwas strafbares, unerlaubtes, verbotenes und dem gemeinen Wohl nachtheiliges im Munde führen. Ein Contract z. B. wo zween reiche Kaufleute sich verbindlich machten, in einer Gegend alles Getraide wegzukaufen, dadurch Mangel, und dessen Begleiterin,

Theurung zu erregen, und es sodann nur zu einem bestimmten hohen Preise zu verkaufen, ist ein schändlicher in sich selbst ungültiger Vertrag.

§. 637.

Ueber Sachen, die zwar zur Zeit noch nicht vorhanden sind, von denen man aber weiß, oder mit gutem Grunde hoffet, daß sie entstehen werden, können allerdings gültige Verträge geschlossen werden. So kann man über dasjenige einen Vertrag schließen, was nicht nach der einmal festgesetzten Ordnung der Natur, zu einer bestimmten Zeit zu erfolgen pflegt, aber doch wahrscheinlich würcklich werden kann, z. B. über das, was in den Fischerzügen, die man auf einem See hat, gefangen werden dürfte.

§. 638.

Unter diejenigen Dinge, die noch nicht vorhanden sind, deren Entstehung man aber vorher sieht und hoffet, gehöret die künftige noch nicht reife oder zeitige Erndte. Der Verkauf derselben, bevor die Früchte ihre Reife erlangt haben, ist durch die Reichs-Gesetze bei angedrohetem Verlust des dafür behandelten Preises, und bei anderer willkührlicher Ahndung verboten. Folglich heutiges Tages ein Kaufcontract über die künftige Erndte nur gültig, wenn in demselben verabredet ist, daß der Betrag der Erndte nach dem geschätzt werden sollte, was nach erlangter Reife der Früchte sie von Landwirthen taxirt

werden

werden dürfte, so wie auch der Preiß nach dem entrichtet werden sollte, was entweder eine bestimmte kurze Zeit vor oder nach der Erndte der Preiß des Getraides sein würde.

§. 639.

Wird ein Contract über eine Sache geschlossen, die nach der contrahirenden Partheien Meinung noch vorhanden ist, die aber bereits es nicht mehr ist, so fällt der Contract von selbst weg. Es wird z. B. ein Handel über ein Pferd geschlossen. Beide Verkäufer und Käufer meinen, es gehe gesund und frisch auf der Weide. Wie es gesucht wird, ist es gestürzt. Hier ist keiner dem andern zu irgend etwas verpflichtet.

Hat der eine von den contrahirenden Theilen aber es gewußt, daß die Sache nicht mehr vorhanden war, und doch den andern Unwissenden zum Contract über dieselbe verleitet, so verändert sich der ganze Umstand. Hier tritt Betrug ein, und macht nicht nur den Contract nichtig, sondern auch noch dazu den Erstern zur Ersetzung alles Schadens verbindlich, den er dem Letztern dadurch vielleicht veranlaßt.

§. 640.

Sachen, über deren Eingenthum gerichtlicher Streit obschwebet, dürfen ohne Einwilligung der dabei interessirenden Theile kein Gegenstand solcher Verträge werden, die ihre Ver-

äusserung oder Beschwerung zur unmittelbaren oder mittelbaren Folge haben; folglich nicht verkauft, verpfändet u. s. w. werden.

Bei Contracten die die Veräusserung der Lehngüter betreffen, oder sie nach sich ziehen können, bedarf man die Einwilligung des Lehnsherrn, und in den mehrsten Fällen der Lehns-Vettern, bey Fideicommißgütern die Einwilligung derjenigen, die auf die Erbfolge darin über kurz oder lang einen gegründeten Anspruch machen können. In wie ferne über die Brautschatzgüter der Frauen gültige Verträge können errichtet werden, findet man oben (§. 99. bis 101.)

Das zwei und funfzigste Kapitel.

Von den Bedingungen, die bei Contracten pflegen verabredet zu werden.

§. 641.

Man wird selten einen Contract ohne alle Bedingungen verabredet finden. Zuläßige, mögliche und thunliche Bedingungen müssen erfüllt werden. Dies bringt die Natur des Contracts mit sich. Erfüllt ein Theil von seiner Seite die ihm vorgeschriebenen Bedingungen nicht, so ist der andere Theil auch an seiner Seite nicht verbun-

verbunden das Versprochene zu erfüllen, oder er kann den Erstern gerichtlich zur Erfüllung seines Versprechens nöthigen.

Hängt die Bedingung vom Zufall oder von der Willkühr eines Dritten ab, so geht der Contract erst dann zur Gültigkeit über, wenn diese erfüllt wird. Wird sie nicht erfüllt, es sei durch oder ohne Schuld dessen, der sie versprochen hat, so fällt der Contract weg. Ein anderes ist es, wenn der, dem diese Bedingung zum Besten gesetzt ist, selbst Schuld daran ist, daß sie nicht erfüllt werden kann. In diesem Fall wird sie zu seiner Bestrafung angesehen, als wäre sie in der That erfüllt.

§. 642.

Contracte die unter der Bedingung geschlossen werden, daß man etwas unmögliches leisten solle, sind ungültig und nichtig. Man findet hier also einen merklichen Unterschied unter den Würkungen, den diese Art von Bedingungen bei einem Testament, und bei einem Contract haben. Dort besteht das Testament und das Legat, wenn der Erblasser seinem Erben oder seinem Legatarius eine dergleichen Bedingung vorgeschrieben hat. Sie wird angesehen, als wäre sie gar nicht niedergeschrieben (§. 373.) Hier fällt der ganze Contract, worin eine dergleichen Bedingung vorkommt, über den Haufen.

Eine

Eine äusserst schwere Bedingung, von der es höchst unwahrscheinlich ist, daß sie erfüllt werden könne, wird einer unmöglichen gleich geachtet, und vernichtet den geschlossenen Contract. Wird etwas verabredet unter der Bedingung, daß Jemand eine unmögliche Sache nicht thun solle, z. B. man schenkt Jemand hundert Reichsthaler unter der Bedingung, daß er nicht nach dem Monde reisen solle, so ist hier die Erfüllung der unmöglichen Bedingung nicht mehr unmöglich, sondern so gut als erfüllt; Der Contract ist so fort gültig, und die hundert Thaler müssen bezahl werden.

§. 643.

Bedingungen die die guten Sitten, die Ehrbarkeit, und die Straf-Gesetze eines Staats beleidigen, machen unter allen Umständen einen Contract ungültig.

Das drey und funfzigste Kapitel.

Vom Anlehn.

§. 644.

Ich schreite nunmehr zu den vorzüglichsten und gewöhnlichsten Arten der Verträge fort, um dieselben einzeln meinen Lesern darzustellen. Zuerst vom Anlehn.

Man

Man kann einem Andern auf zweierlei Art etwas leihen oder borgen. Beide Arten sind sehr weit von einander unterschieden, wenn es einem gleich sehr schwer wird, sie durch eigene deutsche Namen von einander zu unterscheiden. Die Ausdrücke borgen und leihen, sollten vielleicht nach ihrer ursprünglichen Bedeutung nicht eben und denselben Sinn haben, allein durch eine fast durchaus gewöhnliche Verwechselung bezeichnet der eine Ausdruck die mehreste Zeit nichts mehr, und nichts minder, als der andere, und erzeugt dadurch die Verlegenheit zu einer Art der Leihung und deren Bezeichnung eines lateinischen Ausdrucks, des Worts: Commodatum sich bedienen zu müssen.

§. 645.

Wer dem andern solche bewegliche Güter leihet, die demselben nach Zahl, Maas oder Gewicht geliefert werden, und die derselbe ganz verbrauchen kann, dafür aber zur bestimmten Zeit eben so viel an Zahl, Maas und Gewicht dem wieder liefern muß, von welchem er sie Anleihungsweise erhalten hatte, der giebt ihm ein eigentliches Anlehn oder Darlehn. Wer also seinem Freunde fünfhundert Reichsthaler, funfzig Säcke Korn, oder zehn Anker Wein leihet, damit er dadurch seine jetzigen Umstände kehren könne, aber zur bestimmten Zeit dafür wieder fünfhundert Reichsthaler, funfzig Säcke Korn, oder zehn Anker Wein entgegen nehmen, und sich erstatten

statten lassen will, der giebt dem Andern ein Anlehn, ein Darlehn, welches ich so eben mit dem Namen eines eigentlichen Anlehns, oder Darlehns bezeichnet habe.

Wer aber dem Andern seine Sache zwar leihet, daß er sie eine bestimmte Zeit umsonst und unentgeldlich gebrauchen, nach deren Verlauf aber dieselbe Sache, — keine andere dafür — unbeschädigt zurückliefern soll, der giebt ihm ein Darlehn zu einem bestimmten Gebrauch; oder ein Darlehn der Art, welches der Lateiner kürzer Commodatum benennt. Wer also dem Andern unentgeldlich sein Pferd zu einer Reise borget, wer dem Andern unentgeldlich seine Kuh den Sommer über borget, daß er die Milch davon genießen könne, am Ende des Sommers aber dieselbe unbeschädigte Kuh, und nach vollbrachter Reise dasselbe unbeschädigte Pferd wieder haben und erhalten will, der giebt ihm ein Darlehn zum bestimmten Gebrauch, ein Commodatum.

Der vorzüglichste Unterschied dieser beiden Arten von Leihungsverträgen besteht darin, daß beim eigentlichen Darlehn, der, dem es gemacht wird, die Sache selbst, die ihm geliehen wird, zu verbrauchen, zum Beispiel, das Geld auszugeben, das Korn mahlen zu lassen, den Wein zu verkaufen, oder zu vertrinken, berechtigt ist, ohne verbunden zu sein, dasselbe Korn, dasselbe

Geld, denselben Wein — sondern nur so viel anderes Geld, so viel anderes Korn, so vielen andern Wein zu erstatten; beim Commodatum aber, oder sogenannten Anlehn zum bestimmten Gebrauch nicht berechtigt ist, die ihm geliehene Sache selbst zu verbrauchen, z. B. die Kuh zu schlachten; sondern verbunden ist, dieselbige ihm geliehene Sache, also dieselbe Kuh unbeschädigt, zur verabredeten Zeit wieder abzuliefern.

Ferner auch darin, daß beim eigentlichen Anlehn man seine Sache sowol unentgeldlich als für eine gewisse Vergeltung verleihen, beim Darlehn zum bestimmten Gebrauch aber schlechthin solches unentgeldlich thun müsse.

Von dem eigentlichen Anlehn im gegenwärtigen, von dem Anlehn zum bestimmten Gebrauch im folgenden ein und sechzigsten Kapitel.

§. 646.

Derjenige der das Anlehn macht, heißt der Gläubiger, Creditor; derjenige der es empfängt, der Schuldner, Debitor.

§. 647.

Alle diejenigen Personen, denen überhaupt die Eingehung eines Contracts untersagt ist, (§. 628. und weiter) sind auch ausser Stand, einem andern ein Darlehn zu geben. Minderjährige und andere unter Vormundschaft stehende

Personen können daher nur unter Beistimmung ihrer Vormünder ihr Geld oder andere genießbare Dinge ausleihen. Ist es ohne vormundschaftliche Beistimmung geschehen, so ist der Vormund berechtigt, das Verliehene sofort von dem Schuldner zurück zu fordern.

§. 648.

Eben so wenig können diese Personen selbst etwas von einer andern leihen. Einem Minderjährigen, einem gerichtlich erklärten Verschwender, (§. 631.), so wie rasenden ihres Verstandes beraubten Personen kann man daher nie etwas leihen, ohne sich der Besorgniß auszusetzen, diese Anleihe zu verlieren. Die ihnen zugeordneten Vormünder sind nur in dem Fall zur Erstattung eines solchen Anlehns verpflichtet, da ihren Curanden durch das Anlehn ein würklicher und wahrer Vortheil zugewachsen ist. Man sieht hieraus, daß man eigentlich nur deren Vormünder etwas mit Sicherheit borgen könne. Sollten aber Fälle eintreten, wo man durch einen Vorschuß des Minderjährigen, des zum Verschwender erklärten, oder seines Verstandes beraubten unglücklichen Vortheil befördern könnte, und man diesen Vorschuß aus Gefälligkeit und wohlgemeinter Zuneigung bestreiten wollte, so ist es rathsam, wenn Umstände die Nachsuchung der vormundschaftlichen Einwilligung nicht verstatten, das Geld selbst dahin zu zahlen, wohin es zum Vortheil der genannten Personen gezahlt werden

werden muß, und sich die Quittungen zustellen zu lassen, damit man im Stande sei, künftig zu beweisen, zu was für einen Zweck man dergleichen Anlage vorgeschossen habe.

Man sehe davon im ersten Theil dieser Anleitung dasjenige nach, was daselbst (§. 162. und 173. bis 176. auch 182.) ist gesaget worden.

§. 649.

Durch ein Anlehn wird nur derjenige verbindlich zur Wiederbezahlung desselben, dem es geliehen ist, der Regel nach kein Dritter. Wenn daher einer Person, die mit einer andern in einer Art von Gemeinschaft, Compagnie, oder Societät stehet, etwas geliehen wird, so wird der Compagnon oder Gemeinschafts-Genosse nicht verbindlich, das Anlehn mit zu bezahlen, das seinem andern Compagnon ist geliehen worden, es sei dann, daß er auf eine oder die Art zu einer solchen Anleihe seine Einwilligung gegeben hätte, oder der Gläubiger zeigen könnte, daß das Anlehn zum gemeinschaftlichen Vortheil verbraucht sey. Wenn in der Handlung einige Kaufleute in eine sogenannte Compagnie treten, so pflegen sie sich gewöhnlich vorher verbindlich zu machen, daß jeder des andern Unternehmungen genehm halten wolle. Hier würde also auch der Compagnon wegen vorhergehender Einwilligung zur Tilgung des von dem andern Compagnon zu den gemeinschaftlichen Geschäften geliehenen Geldes verbindlich seyn.

§. 650.

Eine Stadt oder andere Gemeine wird durch ein Anlehn, was man ihren Vorstehern gemacht hat, nur in dem Fall zur Wiederbezahlung verbunden, wenn es zum würklichen Besten derselben ist verwendet worden. Wenn man daher zum Besten der Gemeine oder Stadt, den Vorstehern derselben etwas borget, so muß man in der Verschreibung es sich ausdrücklich bemerken lassen, zu was für einen Zweck die Vorsteher das Anlehn verlangt haben, und nachhero ein wachsames Auge dafür hegen, daß es auch in der That zu diesem Endzwecke verwendet werde. Denn ist dies nicht geschehen, so hat man zwar das Recht eine Schadloshaltung von den Vorstehern, die das Geld empfangen, und nicht zum Vortheil der Stadt oder Gemeine verwendet haben, und deren Erben zu fordern, von der Stadt oder Gemeine hat man in dem Fall keine Wiedererstattung des Anlehns zu hoffen.

§. 651.

Da es nun allerdings oft seinen grossen Schwierigkeiten unterworfen ist, darzuthun, daß ein Anlehn, so den Vorstehern einer Stadt oder Gemeinde gemacht ist, auch in der That zum gemeinschaftlichen Nutzen und Besten, oder wie man sehr häufig redet, zum gemeinsamen Nutz und Frommen verwendet worden sei, so hat man auf bequemere und sichere Wege, einer Stadt

oder

oder andern Gemeinschaft etwas zu borgen, denken müssen; deren einer jetzt seiner Schwürigkeiten wegen selten, der andere aber desto häufiger betreten wird.

Der eine derselben ist, wenn man nur mit Einwilligung der Obrigkeit, der Stadt oder Gemeine und sämtlicher Bürger oder Gemeinschafts-Genossen das Anlehn giebt; der andere und gewöhnlichere aber, wenn man solches mit Einwilligung der Obrigkeit und derjenigen Bürger oder Gemeinschafts-Genossen beschaft, die dazu erwählt sind, in vorkommenden Fällen das gemeine Beste der Stadt oder Gemeine zu besorgen. Solche Bürger oder Gemeinschafts-Genossen trift man der Regel nach in allen Städten und Gemeinschaften an. Die Zahl derselben und ihre Benennung ist nicht an allen Orten dieselbe. Oft geht die Zahl an hundert, oft besteht sie nur aus vier Mitgliedern. Sie heißen, bald Bürger-Deputirte, Ausschuß-Männer, Ausschuß-Bürger, Casse-Bürger, Achtmänner, Sechzehnmänner, Hundertmänner, oft der kleinere oder untere Rath u. s. w.

§. 652.

Es ist auch allerdings sehr rathsam, daß man die Einwilligung des Landesherrn zu den Anlehnen zu erhalten sucht, die man einer seiner Herrschaft unterworfenen Stadt macht. So ist es auch ebenfalls zu rathen, die Stadt oder Ge-

meinde sich der Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begeben zu lassen.

§. 653.

Gleich einem Minderjährigen, gleich einer Stadt oder andern Gemeinschaft, wird eine Kirche oder andere fromme Stiftung nur durch ein ihren Vorstehern gemachtes Anlehn verbindlich zur Wiedererstattung, wenn es in der That zu deren Nutzen ist verwendet worden. Da auch hier der Beweis oft schwer, oft unmöglich fallen dürfte, ist es zu rathen, keiner Kirchen oder andern frommen Stiftung anders, als unter Einwilligung der Patronen, Vorsteher, des Superintendenten oder Consistorii, je nachdem dies in einem Lande erfordert wird, und des Landesherrn etwas zu leihen, auch sich die Entsagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausdrücklich zu bedingen.

§. 654.

Derjenige, dem etwas geliehen wird, ist verbunden, seinem Gläubiger zur bestimmten Zeit das Anlehn wieder abzutragen. Gewöhnlich und sehr rathsam wird ausdrücklich eine Zeit bestimmt, wo es ohne vorhergehende Anerinnerung und Loskündigung, oder wo es nach vorhergehender Loskündigung abgetragen werden soll. Ganz natürlich ist es, daß in diesen Fällen man dem Inhalt der Verabredung genau nachgehet. Der Gläubiger ist so wenig verpflichtet, wider seinen Willen

Willen sein Anlehn früher zurück zu nehmen, als der Schuldner, es wider seinen Willen früher abzutragen. Ist aber gar keine Zeit, oder nur im allgemeinen so viel bestimmt, daß der Schuldner es ehestens, baldigst, sobald er nur könne, u. s. w. abtragen solle, und der Schuldner verzögert die Rückzahlung des Anlehns zu lange, so wird von der Obrigkeit desselben auf Anhalten des Gläubigers eine leidliche Frist zur Abtragung der Schuld festgesetzet.

§. 655.

Die Abtragung des Anlehns muß in derselben Zahl, Maaße, Gewicht und Güte geschehen, worin es dem Schuldner von seinem Gläubiger ist angeliehen worden. Besteht das Darlehn nicht in baarem Gelde, sondern in Früchten, flüssigen und andern ähnlichen verzehrlichen Dingen, so kann dem Gläubiger nicht zugemuthet werden, daß er wider seinen Willen, andere Arten von Früchten, als er verliehen, oder Geld dafür annehmen solle; so wenig als dem Schuldner es kann zugemuthet werden, andere Arten von Früchten, oder Geld für die geliehenen zu erstatten. Wäre aber der Schuldner nicht im Stande, dieselbe Art von Früchten herbei zu schaffen, und das Anlehn in Natur in derselben Güte wieder zu erstatten, so muß er freilich den Werth derselben ersetzen. Geschieht nun diese Erstattung zu der verabredeten Zeit, so wird der Werth nach demjenigen bestimmt, was die verliehenen Sachen

zur Zeit der Ablieferung im Preise stehen, ohne daß Rücksicht darauf genommen werden dürfte, ob zur Zeit des gemachten Anlehns der Preiß höher, oder niedriger stand. Wäre aber der Schuldner in seinem Abtrag säumig gewesen, und hätte die Zeit verstreichen lassen, wo es ihm obgelegen hätte, sich seiner Schuld gegen seinen Gläubiger zu entledigen, und der Gläubiger litte durch diesen spätern, nun nicht in Natur beschaften Abtrag, so würde der Preiß nach demjenigen zu bestimmen sein, was die Sachen dermalen gegolten haben, wie der Abtrag nach der Verabredung hätte geschehen müssen. Hätte also z. B. der Scheffel Weitzen, den Jemand verliehen gehabt, zu der Zeit einen Reichsthaler gegolten, da er ihn wieder von seinem Schuldner hätte entgegen nehmen sollen, derselbe hätte aber den Termin nicht gehalten, und wollte nun ein halbes Jahr später, da der Scheffel nur einen Gulden gilt, das Anlehn in Gelde erstatten, so würde hiedurch der Gläubiger zu sehr ohne seine Schuld leiden, und also der Preiß nach dem zu bestimmen sein, was der Weitzen galt, wie er hätte abgetragen werden sollen.

§. 656.

Besteht aber das Anlehn in Geld, worin es die mehrste Zeit zu bestehen pflegt, und die Münzsorte, worin das Anlehn gemacht ist, ist noch in eben der Güte im Gange und in Gültigkeit, so ist der Abtrag keinen Schwürigkeiten unter.

terworfen, indem man ihn entweder in derselben noch eben so viel geltenden Münzsorte, oder doch in einer andern nach dem Verhältniß beschaft wird, worin sie mit der erstern stehet. Wären also z. B. 100 Thlr. in Gold verliehen, und dies wäre noch von eben demselben Schrot und Korn im Gange, so würden zur Zeit des Abtrags entweder 100 Thaler Gold wieder bezahlt, oder von einer andern sodann cursirenden Münzsorte so viel, als zu der Zeit nach dem Curs mit 100 Thlr. Gold gleich viel betrüge, dergestalt, daß wenn diese andere Münzsorte mehr am Werth beträgt als 100 Thlr. Gold, dafür so viel weniger, beträgt sie weniger, dafür so viel mehr gezahlt werde.

§. 657.

Ein ganz anderes aber würde es sein, wenn die Münzsorte, in der man das Anlehn gemacht hätte, entweder gänzlich wäre verrufen, oder im Werthe verändert worden. Hier treten verschiedene Fälle ein, die unterschiedene Folgen haben. Ich will selbige einzeln anführen.

1) Ist die Münzsorte, in der das Anlehn bestand, zu der Zeit, da dasselbe abgetragen wird, gänzlich verrufen, also ausser Gang und Gültigkeit, so darf der Schuldner seine Schuld nicht in demselben Gelde abtragen, worin er es empfangen. Der Gläubiger würde hierunter offenbar gefährdet sein. Vielmehr

muß der Schuldner zur Tilgung der Schuld in einer jezt cursirenden Münzsorte so viel bezahlen, als nach der Verordnung der Gesetze, oder dem Urtheil der Münzverständigen, oder nach einem bereits angenommenen Curs der Werth des Anlehns nach dem jezt cursirenden Gelde beträgt.

2) Ist der äußere Werth einer Münze durch gesetzliche Verordnungen erhöht, so hat dies keinen Einfluß auf das Anlehn, der Schuldner muß so viel von der Münzsorte, die er empfangen hat, erstatten, als er empfieng. Er hat kein Recht etwas abzuziehen, weil die Münzsorte jezt mehr gilt, als er sie empfing. Z. B. Wären Jemanden 100 Thlr. Gold zu einer Zeit geliehen worden, da der Louisd'or nur fünftehalb Thaler gegolten hätte, jezt aber stünde derselbe durch gesetzliche Verordnung zu vier Reichsthaler sechszehn Groschen im Preise, so müßte dem ungeachtet der Schuldner seine vollen zwanzig Stück Louisd'or bezahlen, ohne das abziehen zu dürfen, was der Louisd'or jezt mehr im Curs stünde.

3) Ist der äußere Werth einer Münze durch gesetzliche Verordnungen herunter gesezt, so muß der Schuldner so vielmehr bezahlen, als die Münze ist herunter gesezt worden. Dies war der Fall in hiesigen Landen, als durch eine Herzogliche Höchste Verordnung unterm

11ten

11ten August 1760. die alten Zweidrittelstücke von ihrem ehemaligen Werthe herunter gesetzet, und den neuen Zweidrittelstücken gleich gemacht wurden. Hier ward zugleich bestimmt, daß dem, der in alten Zweidrittelstücken etwas zu fordern hätte, $1\frac{1}{2}$ pro Cent Agio gut gethan werden sollte.

Indes würde allerdings eine Ausnahme zu machen sein, wenn sofort nach der Anleihe der Werth der Münze gesetzlich heruntergesezt würde; folglich der Gläubiger sein empfangenes Anlehn nicht zu dem berechneten Preise, sondern nur zu dem verminderten anbringen könnte. Hier würde aller Schaden allein auf seiner Seite ohne alle seine Schuld; und auf des Verleihenden Seite der Vortheil sein, weshalb er denn ohne allen Zweifel das Geld, so wie er es empfangen, ohne alle Agio abzutragen berechtigt ist.

4) Ist der innere Werth der Münze verändert, das heißt, wird die verliehene Münzsorte jezt schlechter oder besser ausgeprägt, als zu der Zeit, da sie verliehen wurde, so muß entweder der Schuldner das Anlehn in der alten unveränderten Münzsorte abtragen, oder falls von dieser alten Sorte nichts mehr zu haben ist, muß deren Betrag nach dem neuern Werth der gegenwärtigen veränderten Münzsorte berechnet werden.

5) Ist endlich der äußere Werth der Münze nicht durch die Gesetze, sondern blos durch den Curspreiß verändert worden, so hat diese Veränderung keinen Einfluß aufs Anlehn. Die Schuld wird in der Münzsorte so bezahlt, wie sie verliehen ist. Der Schuldner ist nicht verpflichtet Agio gut zu thun, wenn die Münzsorte jezt im niedrigern Curs stünde, als zur Zeit des Anlehns; er ist aber auch nicht berechtigt, dem Gläubiger einen Abzug zu machen, wenn die Münzsorte jezt mehr thun sollte, als sie zur Zeit der Anleihe that.

§. 658.

Giebts denn keine Zinsen fürs Anlehn? Ursprünglich waren sie mit einem Anlehn nicht verbunden, sie sind es auch noch nicht, wenn man sie beim Anlehn sich nicht ausdrücklich bedingt, oder wenn nicht zur Strafe seiner Saumseligkeit dem Schuldner deren Erlegung obliegt. Von den Zinsen, die ausbedungen werden, werde ich gegenwärtig, von den aber die des Verzugs halben zu zahlen sind, unten handeln.

§. 659.

Keiner meiner Leser wird von mir einen Beweis verlangen, daß es erlaubt, und daß es gebräuchlich sei Zinsen zu nehmen. Die tägliche Erfahrung zeiget es, daß wir nicht mehr in den glücklichen Zeiten des jüdischen Staats leben, wo der Reichere den Aermern ohne Zinsen unterstützete.

stützete. Jude und Christ nimmt heute Zinsen. Es ist aber durch die Gesetze beschränkt, daß eigentlich nicht höher, denn fünf vom Hundert genommen werden sollen. Man sehe die Reichs-Policei Ordnung vom Jahr 1577. tit. 17. §. 9. Reichs-Abschied vom Jahr 1654. §. 174.

Der Regel nach gilt dies auch noch ich in allen Ländern, wo nicht besondere Gesetze ein anderes eingeführt haben, so daß, wenn dem ungeachtet das sechste fürs Hundert versprochen wäre, der Gläubiger das sechste Procent zwar behält, wenn es ihm schon in der That bezahlt ist, den Schuldner aber nicht zwingen kann, das sonst versprochene sechste Procent zu zahlen, wenn er sich dessen weigert. Er muß in diesem Fall mit fünf fürs Hundert zufrieden sein.

§. 660.

Es ist aber in vielen Ländern Deutschlands eine Abänderung gemacht, und bald den Juden, bald auch andern Einwohnern des Staats das sechste Procent zu nehmen, erlaubt worden. Daß in Mecklenburg gegenwärtig sechse fürs Hundert können genommen und gültig versprochen werden, zeigt nicht blos die tägliche Erfahrung, sondern es hat dies mein würdiger Gönner der Herr Justiz-Rath Martini ausdrücklich in den Beiträgen zum Mecklenburg Schwerinschen Intelligenz-Blat. Jahrgang 1776. No. 19. 20. 21. u. s. w. ausdrücklich bewiesen. Hier hat also ein

Schuld-

Schuldner, der seinem Gläubiger sechs fürs Hundert versprochen hat, kein Recht, die Zahlung des sechsten Procents zu verweigern.

§. 661.

Es ist gesezwidrig, wenn man die Zinsen anschwellen, und diese wiederum verzinsen läßt, so daß sich das Capital und die jährlichen Zinsen desselben vergrößern. Indes sieht man in der Praxi heutiges Tages durch die Finger, wenn man dem Schuldner die Zinsen als ein neues Capital anleiht. Wenn auch dieses einige Male angeht, so rathe ich doch nicht, dies alle Jahre bei demselben Schuldner zu thun; sondern wenn man gewilligt ist, aus den zu erhebenden Zinsen ein neues Capital zu machen, dies an einen Andern, als den Schuldner des Hauptcapitals zu verleihen.

§. 662.

So ist es auch nicht rathsam, die Zinsen, wenn man auch selbst zinsenlos sie stehen lassen wollte, zu hoch bei dem Schuldner anschwellen zu lassen. Nach der ursprünglichen gesezlichen Verordnung verliert man das Recht, diejenigen Zinsen zu fordern, die die Größe des Capitals übersteigen. Z. B. Man hätte funfzig Reichsthaler an Jemand verliehen, und ließe die jährlichen Zinsen stehen, ohne sie abzufordern, bis sie siebenzig Reichsthaler betrügen: so würde man zwar von den Zinsen funfzig Reichsthaler mit vollem

Rechte

Rechte verlangen, die übrigen zwanzig aber, da sie die Größe des Capitals selbst übersteigen, würde man nach der gesezlichen Verordnung nicht fordern können. Es giebt zwar angesehene Rechtsgelehrte, die, wie mich dünkt, mit gutem Grunde behaupten, daß auch die Zinsen verlangt werden können, die die Größe des Capitals übersteigen; man handelt indes doch in dergleichen Fällen vorsichtiger, wenn man sich nach der strengen Verordnung des Rechts richtet.

§. 663.

Daß in den Fällen, da die Erstattung der Zinsen sich auf ein rechtskräftiges Urthel gründet, da die Zinsen während einem Concurse, oder ohne Schuld des Gläubigers so hoch angeschwollen sind, oder sie einem Minderjährigen, einer Stadt, Kirche oder frommen Stiftung gebühren, auch die Zinsen ungeweigert bezahlt werden müssen, die die Größe des Hauptstuhls — so pflegt man das Capital zu nennen — überschreiten, ist keinem Zweifel unterworfen.

§. 664.

Es ist natürlich, daß der Regel nach die Zinsen in eben der Münzsorte entrichtet werden, woraus das Capital besteht. Indes ist es nicht unzuläßig, wenn man es sich bedingt, daß sie in einer andern Münzsorte abgetragen werden sollen, wenn hiebei nur kein Wucher zum Grunde liegt.

§. 665.

Es ist unerlaubt, die Zinsen sogleich vom Capital abzuziehen, wenn man es verleiht — allerdings aber erlaubt, sich die Zinsen von einem Zahlungstermin zum andern, doch höchstens auf ein Jahr Vorschußweise bezahlen, oder pränumeriren zu lassen. Wollte man sich aber auf mehrere Jahre die Zinsen vorauszahlen lassen, so würde dies nach Wucherei schmecken, die die Gesetze unter keinerlei Anstrich dulden.

§. 666.

Daß, wenn das Kapital abgetragen ist, sich kein fernerer Zinsenlauf gedenken lasse, daß also, so lange noch Zinsen bezahlt werden, eine rechtliche Vermuthung vorhanden sei, daß das Capital noch nicht sei abgetragen worden, daß also in diesem Fall der Schuldner so lange mit der Zinse-Zahlung fortfahren müsse, bis er den geschehenen Abtrag des Capitals darthun kann, sind Folgen, die sich ohne meine weitere Auseinandersetzung von selbst ergeben.

§. 667.

Wer mehr, denn sechs fürs Hundert nimmt, ist ein Wucherer, ein den Gesetzen so sehr verhaßter Gegenstand, als er eine Geißel der einzelnen Einwohner des Landes ist, die seiner Hülfe bedürfen. Der Wucher mag ausgeübt werden, unter welchem Namen er wolle; er mag so sehr bemäntelt, so sehr versteckt werden, wie er wolle,

wird er entdeckt, so entgeht er seiner Ahndung nicht. Sehr häufig findet man ihn unter dem Namen eines zum Schein errichteten Vergleichs, eines freiwilligen Geschenks, einer freiwilligen Provision, und Gott weiß! was für andern Bemäntelungen versteckt.

§. 668.

Die gewöhnliche Strafe des Wucherers ist, wenn der Wucher durch wirkliche Annahme desselben vollbracht ist, der Verlust des vierten Theils vom Capital, auch oft noch eine andere Geldbuße, Gefängnißstrafe, Stadt oder Landesverweisung, nachdem die Landes-Gesetze dies verordnen, oder Nebenumstände das Vergehen erschweren. Ist der Wucher zwar versprochen, aber noch nicht wirklich gezahlt, so findet in Absicht des Wucherers nur eine gelindere nach Ermessen vom Richter zu bestimmende Strafe statt. Auch ist der Wucherer dem, von welchem er den Wucher genommen hat, zur Ersetzung desselben verpflichtet.

Anmerkung. Wie verhaßt in Mecklenburg der Wucher sei, wenigstens sein sollte, zeiget die revidirte Kirchenordnung S. 242. Fol. 1. wo verordnet wird, daß die Wucherer in der Stille ohne alle Ceremonien, Gesänge und Procession beerdigt werden sollen. Auch hier wird der im Lande angesessene Wucherer mit dem Verlust des vierten Theils vom Capital gezüch-

gezüchtigt, und die geschlossenen Contracte, ohne auf Stand und Wesen der wuchernden Person zu sehen, werden für ungültig erklärt, so daß keine Execution und Auspfändung darauf erkannt werden darf. Policeiordnung tit. von wucherlichen Contracten §. 16. und 17.

§. 669.

Bei Leibrenten und Aliment-Verträgen, bei Bodmereien, Assecuranzen und andern ähnlichen Contracten, wo der Schuldner große Vortheile vom Anlehn genießt, oder wo der Gläubiger große Gefahr läuft, sein Capital zu verlieren, ist es kein Wucher, sondern eine billig erlaubte Sache, hö- höre Zinsen zu nehmen.

Das vier und funfzigste Kapitel.

Von Lehnsschulden.

§. 670.

Lehngüter tragen der Regel nach keine Schulden, das heißt, kein Lehnsbesitzer kann sein Lehngut dergestalt mit Schulden beschweren, daß sein Nachfolger verbindlich wäre, solche aus dem Lehn abzutragen. Die Schuldner eines Lehnmanns haben nur das Recht wenn der Lehnmann, dem sie ihr Geld geliehen haben, noch lebet, und

sonst kein anderes Vermögen, als ein solches hat, was mit der Lehnsverbindlichkeit behaftet ist, sich aus den Aufkünften des Lehns, die er genießt, bezahlt zu machen. Hat er anderes Vermögen, was nicht Lehn, folglich Allodial ist, so versteht es sich von selbst, daß aus diesem Vermögen der Schuldner seine Schulden abzutragen verbindlich ist.

Ist der Lehnmann, dem man etwas geliehen hat, todt, und hat kein Allodialvermögen hinterlassen, so kann ich dem Gläubiger wegen seiner Forderung nichts als das leere Nachsehen versichern.

§. 671.

Es ist daher rathsam, wenn man einem Lehnmann Capitalien anleihen will, daß man hiezu die Einwilligung der Lehnsvettern, die zur Erbfolge ins Lehn Hofnung haben, und des Lehnsherrn selbst sich ertheilen lasse.

§. 672.

In Mecklenburg haben die Lehne die besondere Eigenschaft, daß sie mit Schulden von ihren Besitzern gültig beschwert werden dürfen; so lange sie nicht; auf den Fall, in eine andere mitbelehnte Familie überzugehen, oder an den Lehnsherrn zurückzufallen stehen. In diesen Fällen bedarf man sowol der lehnsherrlichen als lehnsvetterlichen Einwilligung, wenn man wegen

der Sicherheit seines Capitals sich gehörig berathen will, in den übrigen eigentlich nicht.

§. 673.

Indes rathe ich wohlmeinend auch in den Fällen, wo die im vorigen §. angeführten Ereignisse nicht zu befürchten stehen, doch sich mit der lehnsherrlichen Einwilligung versehen zu lassen. Es hat dies in vielen Fällen, vorzüglich in Concursen, seine großen Vortheile.

Anmerkung. Ich habe dies wenige nur von den Lehnsschulden anführen wollen, um denen die in Lehne Capitalien leihen wollen, einen Fingerzeig zu geben, daß dabei Vorsicht vonnöthen ist. Wollte ich diese fremde, ins Lehnrecht, nicht aber hieher gehörende Materie weiter auseinander setzen, so würde ich verschiedene Bogen damit anfüllen müssen, und mich einer Ausschweifung schuldig machen, die mir meine Leser, wenigstens alle, nicht verzeihen würden.

Nur muß ich im Vorbeigehen noch anmerken, daß alle Veräußerungen der Lehngüter, und alle andere Verträge, die eine Veräußerung derselben nach sich ziehen können, z. B. Verpfänduugen und Verhypotecirungen, verschiedenen Schwürigkeiten der Regel nach unterworfen sind.

Familien

Familien Fideicommißgüter können, wenn bei der ersten Einrichtung nichts darüber verordnet ist, nicht ohne Einwilligung derer mit Schulden beschweret werden, die ein Recht zur Erbfolge daran besitzen.

Das fünf und funfzigste Kapitel.

Von Handschriften oder Obligationen.

§. 674.

Es ist nicht nur gewöhnlich, sich über das Anlehn eine Handschrift oder Obligation zum Beweise desselben ertheilen zu lassen, sondern auch sehr rathsam. Eigentlich beweiset eine solche Handschrift nur erst dann vollkommen, wenn ein Zeitraum von zween Jahren abgelaufen ist. Denn so lange dieser noch nicht abgelaufen ist, ist der Verleiher, der sich auf seine Handschrift beruft, dem ungeachtet verbunden, es auf eine andere Art zu beweisen, daß der Schuldner den Betrag derselben auch in der That empfangen habe, wenn dieser den Empfang leugnen sollte. Die Ursache dieser Verordnung ist, weil sehr häufig Schuldner ihre Verschreibungen von sich zu geben pflegen, ehe sie das Anlehn in der That erhalten haben.

§. 675.

Um nun dadurch nicht gefährdet zu werden, ist es dem Gläubiger zu rathen, das Anlehn entweder in Zeugen Gegenwart an den Schuldner auszuzahlen, und sich von ihnen hierüber eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, oder auch von seinem Schuldner in einer besondern Quittung eine Bescheinigung sich ertheilen zu lassen, daß auch wirklich derselbe das Anlehn, wovon die Verschreibung redet, erhalten habe, und daß er also sich des Gebrauchs der Einrede, daß ihm das Anlehn nicht würklich bezahlet sei, begebe. Hiedurch wird er im Stande sein, die würkliche Auszahlung des Anlehns im erforderlichen Fall zu beweisen.

Gewöhnlich pflegt man diese Quittung und die Begebung der Einrede, des nicht gezahlten Geldes der Verschreibung einverleiben zu lassen. Sicherer ist aber doch allemal der angegebene Rath, sich durch eine besondere Quittung den Beweis zu verschaffen, daß das Anlehn in der That an den Schuldner ausgezahlt sei.

§. 676.

Hat aber eine Handschrift ein zweijähriges Alter erreicht, ohne daß der Schuldner sie wegen des Nichtempfangs der verschriebenen Summe zurückgefordert hätte, so beweiset sie die würkliche Auszahlung vollständig, ohne daß man erst der im vorigen §. angegebenen Beihülfe nöthig hätte.

hätte. Der Schuldner muß, wenn ihn nicht andere Umstände von der Zahlung befreien, die Schuld nunmehr würklich zahlen. Hätte er nun das Anlehn nicht empfangen, so muß er die gerechte Strafe seiner Nachläßigkeit tragen. Man sieht hieraus, daß es nicht rathsam sei, eine Verschreibung über ein Anlehn, deren Betrag man nicht erhalten hat, lange in den Händen eines Andern zu lassen. Man muß sie mindestens vor Ablauf eines Zeitraums von zweien Jahren zurückfordern, wenn man nicht Gefahr laufen will, nach dieser Zeit ohne Hülfe genöthigt zu werden, die darin benannte Summe zu zahlen.

§. 677.

Was in den dreien vorhergehenden §§. von der Verschreibung gesagt ist, die man über ein Anlehn ausgestellt hat, gilt auch von derjenigen Bescheinigung, worin man den Empfang eines Brautschatzes bescheinigt. Läugnet der, der diesen Schein ausgestellt hat, vor Ablauf von zweien Jahren den würklichen Empfang, so muß der Auszahler auf eine andere Art die würklich geschehene Auszahlung an den, der die Bescheinigung von sich gestellt hat, beweisen. Fordert der, der diesen Schein ausgestellt hat, ihn nicht längstens in zweien Jahren zurück, wenn die Auszahlung nicht in der That geschehen sollte, so beweiset sein Schein die Zahlung, er mag den Brautschatz erhalten haben oder nicht. Man muß sich daher, wenn man sicher gehen will, in

 dem

dem einen, oder dem andern Fall der Vorsichts-Regeln bedienen, die ich so eben (§. 673. und 674.) an die Hand gegeben habe.

Anmerkung. Andere Handschriften, worin man bekennet, etwas empfangen zu haben, was aber kein Anlehn, kein Brautschatz ist, beweisen sofort gültig den Empfang, ohne daß man der (§. 673. und 674.) angeführten Vorsichts-Regeln nöthig hätte. Wer hier läugnet, daß er die Sache, worüber der Schein ausgestellt ist, nicht empfangen habe, mag selbst zusehen, wie er sein Läugnen beweisen und wahr machen wolle. Der Besitzer des Scheins ist von einem so unangenehmen Beweise frei.

§. 678.

Da nicht blos über Anleihen, sondern auch über andere Dinge, z. B. über den empfangenen Brautschatz, über ein Commodatum u. s. w. Verschreibungen und Handschriften ausgestellt werden, so ist es äußerst zu empfehlen, daß man die Ursache und den Grund, warum man etwas empfangen habe, ausdrücklich angebe, oder ausdrücken lasse. Folglich genügt es in einer Handschrift über ein Anlehn nicht, wenn es darin im Allgemeinen heißen mögte, ich habe funfzig Reichsthaler von dem Juden Abraham empfangen, sondern es muß dabei ausdrücklich angeführt werden, daß man sie als Anlehn empfangen habe, und so bei allen Verschreibungen, die man

man über eine, es sei aus welchem Grunde es wolle, empfangene Sache ausstellt.

§. 679.

Es ist sehr vielen übeln Folgen unterworfen, wenn man es unterläßt, Tag und Jahrzahl der Auszahlung der Verschreibung beizufügen, und jedem Aussteller einer Handschrift sowol, als dem Empfänger derselben zu rathen, sorgfältig darauf zu achten, daß Tag und Jahrzahl nicht in der Verschreibung mangeln. Der gewöhnlichste und bequemste Ort, wo Tag und Jahrzahl einer Verschreibung zugefüget werden, ist das Ende einer Handschrift.

§. 680.

Auch ist es rathsam, sich in der Handschrift eine Zeit festsetzen zu lassen, wenn ehe das Anlehn wieder abgetragen werden soll; ob dieses ohne vorhergehende Kündigung, oder nach deren Voraufgang; wie lange vorher diese Kündigung, und in welchen Zeiten des Jahrs, ob Anthoni, Trinitatis, oder in einem andern Termin; wo, und an welchem Orte, und in welchen Terminen, ob in ganzen oder zertheilten Summen die Zahlung geschehen solle: Ferner in was für Münzsorten das Anlehn ausgezahlt, und wieder zu bezahlen ist; wie viel der Schuldner an jährlichen Zinsen zu bezahlen habe, und in welchen Terminen die Zinsen bezahlt werden sollen.

§. 681.

Daß gerade die Verschreibung mit auf die Erben lautet, ist zwar der gewöhnliche aber keinen großen Nutzen bringende Gebrauch. Es versteht sich von selbst, daß Erben, die eine Erbschaft antreten, auch die Schulden des Erblassers bezahlen müssen (577.) Tritt ein Erbe die Erbschaft nicht an, so ist er auch zur Zahlung der Schulden des Erblassers nicht verbunden, wenn gleich die Handschrift mit auf die Erben lautet. In beiden Fällen ist also die Erstreckung der Verschreibung auf die Erben des Schuldners eine unnütze, vergebliche Sache.

§. 682.

Dies aber ist einem Gläubiger zu rathen, daß er von seinem Schuldner es sich in der Verschreibung versprechen lasse, daß im Fall mehr als eine Person zu seiner Erbschaft gehen würden; jeder der Erben für die ganze Schuld haften, und keiner derselben sich durch die bloße Erlegung seines Strangs, oder seiner Portion von der Schuld befreien könne; und daß es also dem Gläubiger frei stehen solle, ob er sie alle, oder nur einen von ihnen auf die ganze Schuld und deren Betrag ansprechen wolle. Diese Verschreibung heißt bei den Advocaten eine Verschreibung der Erben aufs Ganze, oder in solidum.

Eine Erstreckung einer Schuldverschreibung auf die Erben von dieser Gattung ist allerdings

von

von großem Nutzen. Denn nachdem, was bereits oben gesagt ist (§. 599.) ist ein jeder Erbe zur Zahlung einer Schuld nur nach der Proportion des Erbtheils, das er empfängt, verpflichtet. Für ein weiteres und also für die ganze Schuld haftet derselbe nicht, wenn er nicht der alleinige Erbe ist. Der Gläubiger kann also keinen der Erben einzeln auf die ganze Schuld ansprechen, sondern nur auf so viel, als sein Antheil nach der Proportion des empfangenen Erbtheils beträgt. Das übrige muß er von den andern Miterben ebenfalls theilweise wahrnehmen. Dies ist aber oft lästig, oft unsicher Hat sich aber der Gläubiger eine solche Verschreibung ertheilen lassen, als ich im Anfange dieses §. angerathen habe, so hat er künftig die Wahl, aber alle Erben zusammen, jeden Erben auf seinen Antheil, oder einen von den Erben, den er für den sichersten hält, auf die ganze Schuld in Anspruch nehmen will. Er kann sich sodann dasjenige erwählen, was er für sich am zuträglichsten erachtet.

§. 683.

Eben so ist es rathsam, wenn man an verschiedene Personen zusammen ein Capital verleihen sollte, daß man sich von ihnen in der Handschrift ebenfalls versprechen lasse, daß jeder von ihnen, und nach seinem Tode seine Erben für das Ganze haften sollten. Ohne dieß kann man von jedem nur seine Portion, mit dieser Versicherung aber von einem jeden derjenigen, die das

Capital leihen, oder von eines jeden Erben, wo man seine beste Rechnung zu finden glaubt, die ganze Summe einfordern.

§. 684.

Sollten Umstände einen Gläubiger und einen Schuldner veranlassen, gewisse andere Verabredungen, die hier nicht erwähnt sind, miteinander zu treffen, so ist es rathsam, sie sämmtlich ausführlich und deutlich in der Verschreibung zu bemerken.

§. 685.

Der Schuldner, der die Verschreibung von sich stellt, muß selbige am Ende mit seinem vollen Vor- und Zunamen unterschreiben. Ist er des Schreibens unerfahren, so muß er dies von einem Notarius, oder von einem Andern, in Beisein eines Notarius beschaffen lassen, der sodann den Vorgang in einem der Verschreibung angehängten Document bemerkt. In wichtigen Angelegenheiten ist es bei einem der des Schreibens unkundig ist, sehr zu rathen, außer dem Notarius auch zween Zeugen zu gebrauchen, und diese die Verschreibung ebenfalls mit unterzeichnen zu lassen. Gewöhnlich ist es, daß auch der Schuldner neben seinem Namen sein Pettschaft setzet.

§. 686.

So wie überhaupt reinliches Papier zu einer Verschreibung zu empfehlen ist, so ist es vorzüglich

züglich rathsam, sich alles Verschreibens, des Ausstreichens und Radirens, insonderheit bei wichtigen Angelegenheiten zu enthalten. Dergleichen bei Hauptstellen, welche die Summe, den Namen des Gläubigers, die Zeit der Wiederbezahlung, die Münzsorte, und andere beträchtliche Umstände betreffen, vorgefallen, so können wichtige Zweifel künftig eintreten, und gegen die Aechtheit einer solchen Urkunde entstehen. Es ist also der rathsamste Weg, wenn dergleichen vorgefallen sind, eine reinere Handschrift zu entwerfen, und diejenige, worin das Versehen, begangen ist, zu zerreissen. Leiden aber die Umstände, wie indes wohl nicht leicht zu erwarten steht, die Verfertigung eines neuen Aufsatzes nicht, so bemerke man ausdrücklich am Ende der Handschrift, was darin versehen, ausgestrichen und radirt ist, mit der Hinzufügung dessen, was es eigentlich bedeuten solle; und unterzeichne diese Bemerkung eben so, wie die Handschrift selbst.

§. 687.

Wenn eine Handschrift verlohren gegangen ist, so ertheile man niemalen eine andere, bevor die erstere gerichtlich ist für erloschen und unverbindlich erkläret worden.

Das

Das sechs und funfzigste Kapitel.

Von handhabenden Pfändern.

§. 688.

Eine Handschrift beweiset zwar die Richtigkeit einer Schuld, sie sichert einen, aber nicht gegen Schuldner, die böse Zahler sind, oder gar insolvent werden. Dies thun Pfänder, Hypotheken und Bürgen. Zuerst vom Pfande, oder handhabenden Pfande.

Ein Pfand ist diejenige Sache, die von dem Schuldner seinem Gläubiger zur Versicherung der Schuld übergeben oder versetzet wird, damit derselbe sie so lange behalten solle, bis die Schuld völlig getilget ist. Dies, daß die verpfändete Sache sich in der Hand des Gläubigers befindet, ist die Ursache, daß das Pfand gewöhnlich ein handhabendes Pfand genannt wird.

§. 689.

Alle Dinge, die eine Sicherheit gewähren können, können verpfändet werden, bewegliche und unbewegliche Güter, ausstehende Schulden und Gerechtsame, die uns an Andern zustehen. Wer ausstehende Schulden und Gerechtsame zum handhabenden Pfande geben will, muß seinem

Gläubiger die darüber habenden Verschreibungen und Urkunden zugleich mit einhändigen. Nur müssen die Sachen, so verpfändet werden, ein Eigenthum dessen sein, der sie verpfändet. Der Eigenthümer hat sonst die Befugniß, diese ohne seine Einwilligung verpfändete Sache von dem Besitzer zurück zu fordern.

Will Jemand eine fremde, das ist, ihm nicht gehörende Sache verpfänden, so ist die Einwilligung des Eigenthümers erforderlich. Hat Jemand seinem Gläubiger eine fremde Sache verpfändet, so hat der Gläubiger sogleich, nachdem er es erfährt, das Recht, von seinem Schuldner ein anders sicheres Pfand, oder die Bezahlung der Schuld zu fordern. Wird aber diese fremde ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändete Sache, während der Zeit, da sie verpfändet ist, ein Eigenthum des Schuldners, so wird dadurch die vorher ungültig geschehene Verpfändung gültig.

§. 690.

Wenn eine gemeinschaftliche Sache von einem der Theil daran habenden, ist verpfändet worden, so ist diese Verpfändung nur auf den Antheil gültig, den der Verpfändende daran hatte, nicht aber in Rücksicht auf die ganze Sache, solange die übrigen Eingenthümer nicht ihre Einwilligung zur Verpfändung gegeben haben.

§. 691.

§. 691.

So wie man eine Sache wegen einer Schuld verpfänden kann, so kann man es auch wegen jeder andern Verbindlichkeit, die man gegen Jemand zu erfüllen hat. Zum Beispiel, man hat Jemand versprochen, etwas zu bewerkstelligen, so kann man ihm durch Uebergabe eines Pfandes Sicherheit geben, daß man sein Versprechen erfüllen werde.

§. 692.

Derjenige, dem eine Sache zum Pfand eingehändigt ist, wird kein Eigenthümer, sondern blos ein Besitzer derselben. Er kann selbige daher nicht vor Ablauf der Pfandungszeit veräussern, wohl aber kann er die ihm verpfändete Sache wiederum an einen Andern so lange verpfänden, als sein Pfandrecht dauret. Sobald aber der eigentliche Eigenthümer sie einlösen will, muß er sie herbeischaffen. Dem Eigenthümer, der die Sache zuerst verpfändet hat, steht indes die Wahl zu, ob er seine Sache lieber von dem einlösen will, dem er sie selbst verpfändet hat, oder von dem, dem sie nachher wieder ist verpfändet worden. Dies leztere pflegt der Regel nach, das rathsamste zu seyn.

Hat der Eigenthümer den befriedigt, dem er die Sache verpfändet hatte, so hat er das Recht, sie von dem zurück zu fordern, der sie jezt besitzet. Desfalls ist es für den, der sich eine verpfändete

Sache

Sache anderweitig verpfänden läßt, nicht ganz undienlich dem eigentlichen Eigenthümer die anderweitige Verpfändung bekannt zu machen, und seine Einstimmung zu bewürken.

§. 693.

Ist Jemand eine Sache, die keine Früchte bringet, verpfändet, so ist der Pfandinhaber — so wird der genannt, dem ein Pfand gegeben ist — nicht berechtigt sie zu seinem Nutzen zu verwenden. Ist aber die Sache eine solche, die Früchte träget, so genießt diese der Pfandinhaber, er muß aber solche dem Schuldner ordentlich berechnen.

Ist die Schuld weshalb die Sache verpfändet ist, eine solche, die Zinsen trägt, so werden diese und die auf die Erhaltung der Sachen, und die Erlangung der Früchte verwendeten Kosten zuerst von den Früchten getilgt; findet sich nach Abtrag der Zinsen ein Ueberschuß, so muß dieser vom Capital selbst abgezogen werden.

§. 694.

Derjenige, dem eine Sache verpfändet ist, hat das Recht sie so lange zu behalten, als er seine Schuldforderung nicht gänzlich erhalten hat. Wäre also auch schon der gröste Theil derselben getilget, ein kleinerer aber noch im Rückstand, so dauret dem ungeachtet das Pfand fort. (§. 659.) Sobald aber die Forderung getilget, oder vom

Gläubi-

Gläubiger erlassen ist, so hört das Pfand-Recht des Inhabers auf. Eben so hört dasselbe auch auf, wenn er stillschweigend, ohne sich das Gegentheil ausdrücklich vorzubehalten, seinem Schuldner das Pfand zurück giebt, oder in dessen anderweitige Verpfändung, oder gar dessen Veräusserung willigt. Will man durch diese Handlungen sich seines Pfandrechts nicht begeben haben, so ist es nöthig, daß man sich sein Recht ausdrücklich vorbehalte.

§. 695.

Geht die verpfändete Sache ganz zu Grunde, so geht das Pfandrecht dessen, dem sie versetzt war, verlohren. Die Schuldforderung selbst aber nur in dem Fall, da die verpfändete Sache durch die eigene Schuld des Gläubigers ist verlohren gegangen. Solange aber noch irgend ein Theil von der Sache vorhanden ist, dauret das Pfandrecht des Gläubigers fort. Brennte daher das verpfändete Haus ab, so dauret das Pfandrecht auf der Brandstätte fort, und erstreckt sich sogar auf dasjenige Gebäude, was wieder darauf erbauet wird. Wäre indes dies von einem solchen erbauet, dem das auf der Stelle haftende Pfandrecht gänzlich unbekannt gewesen wäre, so muß der, der sich nachher seines Pfandrechts bedienen will, dem Erbauer die sämtlichen Baukosten erstatten.

§. 696.

§. 696.

Nach dem obigen Vertrage (§. 694.) hat der Pfandinhaber das Recht, die verpfändete Sache deren Verpfänder so lange vorzuenthalten, als seine Forderung nicht getilgt ist. Ja er hat sogar das Recht, sie zurück zu behalten, wenn ihm der Schuldner außer der Forderung, weshalb die Sache verpfändet ist, noch sonst etwas schuldig ist. Doch hat er in diesem Fall nur dies Recht gegen den Verpfänder selbst, oder dessen Erben, nicht aber gegen einen Dritten oder gegen andere Gläubiger desselben. Wäre z. B. während der Pfandjahre das Recht zur Einlösung verkauft worden, so kann dem Käufer das Pfand bei Tilgung der Hauptschuld nicht vorenthalten werden.

§. 697.

Wird die Schuld, weshalb das Pfand gegeben ist, nicht zur verabredeten Zeit eingelöset, so hat der Pfandinhaber das Recht, sich durch die Veräusserung des Pfandes bezahlt zu machen. Es ist geradezu nicht nothwendig, daß diese Veräußerung gerichtlich geschehe, (wenn ich gleich dies vorzüglich rathe,) sondern auch die außer gerichtliche Veräußerung besteht, wenn sie nur nicht heimlich und hinterlistiger Weise unternommen wird. Der gerichtliche Verkauf einer Sache hat wegen der Glaubwürdigkeit, und des Vorurtheils der Redlichkeit, den derselbe mit sich führt, vieles voraus. Soll er geschehen, so fordert der

Richter den Schuldner auf, die Sache einzulösen, drohet ihm, falls er es nicht thun sollte, die öffentliche Feilbietung derselben, und verhängt diese auch würklich, wenn die Einlösung in der gerichtlich bestimmten, nicht gar zu enge anzusetzenden Frist nicht erfolgt.

§. 698.

Will ein Gläubiger das ihm verpfändete Pfand außergerichtlich veräußern, so darf dies, wie es sich von selbst versteht, nicht ehender geschehen, bevor die Zeit, die zur Einlösung bestimmet war, abgelaufen ist. Es muß ferner die bevorstehende Veräußerung, falls das Pfand in einer bestimmten Zeit nicht würde eingelöset werden, dem Schuldner eine geräumige Zeit vor würklicher Veräußerung bekannt gemacht, auch sodann die Sache für einen Preiß veräußert werden, der mit ihrem Werthe in Verhältniß steht. Damit man keinen Vorwürfen und Zwistigkeiten ausgesetzt sei, als wäre die Sache unter ihrem wahren Werthe verkauft, so ist es rathsam, sie in einer öffentlichen genugsam bekanntgemachten Auction verkaufen zu lassen. Mit gutem Grund wird der Preiß, der in einer solchen Feilbietung für eine Sache gelöset wird, für solchen geachtet, der ihrem Werthe entspricht; denn im Grunde betrachtet, ist eine Sache nicht mehr werth, als wofür sie bei gehöriger Bemühung einen Käufer findet. Auch thut man wohl, wenn man den Schuldner ersucht, daß er der

Ver-

Versteigerung des Pfandes selbst beiwohnen möge.

§. 699.

In dem Fall, da der Pfandnehmer und Pfandgeber sich vereinbaret haben, daß das Pfand gar nicht solle veräußert werden, würde ein säumiger Schuldner Gelegenheit erlangen, dessen Einlösung gänzlich auf die lange Bank zu schieben. Um dies zu verhüten, haben die Gesetze dem Gläubiger ebenfalls die Befugniß ertheilet, zur Veräußerung des Pfandes zu schreiten, nur muß in diesem Fall der Schuldner zu dreien unterschiedenen, nicht zu schnell aufeinander folgenden, und wenigstens drei bis vier Wochen voneinander entfernten Malen zur Einlösung des Pfandes unter der Verwarnung aufgefordert werden, daß man sonst dessen Veräußerung unternehmen würde.

§. 700.

Wenn bei der Verpfändung es ausgemacht wird, welches zu verabreden sehr rathsam ist, daß nach Ablauf des zur Einlösung des Pfandes festgesetzten und vom Schuldner nicht beobachteten Zeitraums der Pfandnehmer sofort zu dessen Veräußerung, auch ohne vorhergehende Anzeige, zu schreiten berechtigt seyn sollte, ist es nicht nothwendig, daß der Schuldner an die Einlösung seines Pfandes erinnert werde, wenn nicht zum Ueberfluß der Gläubiger dies thun will. Auch

hier ist der Weg der Veräußerung durch eine zureichend bekannt gemachte Auction der vorzüglichste und sicherste.

§. 701.

Wenn auf den Antrag des Pfandinhabers vom Gericht der Schuldner zur Einlösung des Pfandes aufgefordert wird, und er versäumet dieselbe, so wird die Versteigerung desselben erkannt. Findet sich hier kein Liebhaber zu demselben, so wird es auf gerichtliche Anordnung taxirt, und sodann nach der Taxe dem Schuldner zum Eigenthum zugeschlagen.

§. 702.

Es ist eigentlich eine in den Gesetzen verbotene Verabredung, daß das Pfand dem Gläubiger zufallen sollte, wenn nicht im bestimmten Termin dessen Einlösung erfolgte. Die Ursache ist diese, weil ein im Gedränge sitzender Schuldner leicht sich entschliessen könnte, eine Sache für einen weit geringern Preiß zu versetzen, als sie werth ist, hiedurch also zum Wucher die größeste Veranlassung gegeben werden würde.

Wird aber diese Verabredung so eingerichtet, daß, wenn das Pfand nicht zur bestimmten Zeit eingelöset werden sollte, es für einen dem Werth desselben angemessenen Preiß dem Gläubiger zufallen sollte, so ist dies gültig. Nur muß der Preiß nicht bei der Verpfändung, sondern erst

erst dann bestimmt werden, wenn der Zeitpunct eintritt, da es dem Gläubiger zufallen soll. Es ist auch nicht rathsam die Taxirung, oder die Bestimmung des Werths der verpfändeten Sache länger zu verschieben. Es könnte sein, daß sie nachher im Werthe fiele, und man hiedurch mit dem Schuldner in Zwist gerathen dürfte, wie unfehlbar erfolgen würde, wenn z. B. der Werth der Sache zur eigentlichen Zeit der Einlösung so hoch gewesen wäre, daß dem Schuldner noch ein Ueberschuß würde zugeflossen sein.

§. 703.

Der Verpfänder ist rechtlich verbunden, seinem Gläubiger sowol den Schaden zu ersetzen, den der leztere durch des Ersten Schuld oder Veranlassung, als auch denjenigen, den er durch die verpfändete Sache selbst leidet. Er versezt ihm z. B. ein rotziges Pferd, verschweigt diesen Umstand, und der Gläubiger wird hiedurch in Schaden gesetzet, oder der Pfandinhaber muß von dem verpfändeten Grundstücke zu Kriegszeiten Contribution entrichten. Er muß ihm ferner noch alle diejenigen Kosten erstatten, die auf die Erhaltung oder Conservation der Sache verwendet sind.

§. 704.

Die auf die Verbesserung der Sache verwendeten Kosten ist der Gläubiger nur in dem Fall wieder zu fordern berechtigt, wenn sie zur

würklichen noch in der Folge Nutzen bringenden Verbesserung angewendet sind, und nicht zu sehr ins Große gehen; oder der Verpfänder zu deren Verwendung seine Einwilligung gegeben hat. Diese Kosten und deren Erstattung pflegten bei erfolgender Wiedereinlösung verpfändeter Grundstücke die größeste Veranlassung zu Zwistigkeiten zu geben, und ist es daher sehr dienlich gleich beim Anfang des Pfandcontracts zu bestimmen, ob und wie viel auf die Verbesserung der verpfändeten Sache verwendet werden, und wie es mit Erstattung der dazu aufgewendeten Kosten gehalten werden solle, auch zugleich eine genaue Beschreibung, in was für einem Zustande sich das Pfand bei dessen Verpfändung befunden habe, dem Contract beizufügen.

§. 705.

Der Gläubiger ist verpflichtet, die ihm verpfändete Sache mit eben der Sorgfalt zu bewahren, die er auf seine eigene Sachen verwendet, das Pfand auszuantworten, wenn ihm die Schuld, die etwan versprochenen Zinsen, und der erlittene Schaden ersezt wird, den Schaden zu erstatten, den durch seine Schuld oder Fahrläßigkeit das Pfand leidet; wenn ihm eine Früchte bringende Sache verpfändet ist, von diesen Früchten seinem Schuldner genaue Rechnung zu führen, und den Ueberschuß auszuliefern, auch im Fall das Pfand wegen Saumseligkeit des Schuldners verkauft, und mehr dafür gelöset würde, als die

die Schuld beträgt, den Ueberschuß nach Abzug der mit dem Verkauf verknüpft gewesenen Kosten auszuliefern.

§. 706.

Es ist der Regel nach der Gläubiger, dem eine Sache verpfändet ist, die jährliche Früchte trägt, verpflichtet, über diese Früchte Rechnung zu führen, und wenn diese Früchte mehr betragen, als die Zinsen des Capitals, dem Schuldner dieselbe zu erstatten, oder sie vom Kapital abzurechnen, und dies dadurch zu mindern. (§. 693. 705.) Weil nun dies eine lästige Sache ist, so pflegt gleich beim Eingang des Pfandcontracts sich der Gläubiger die Führung und Ablegung dieser Rechnung erlassen, und die Früchte statt der Zinsen verschreiben zu lassen.

Dies ist nun allerdings ein gültiger auch sehr zu empfehlender Vertrag, nur muß er nicht so verabredet werden, daß dabei ein Wucher sich einschleiche. Ist dies, so müssen die genossenen Früchte dem ungeachtet berechnet, und der Ueberschuß derselben jährlich vom Capital abgerechnet werden. Wäre z. B. ein Landgut für ein so geringes Capital verpfändet, daß der Gläubiger jährlich 7, 8. oder gar mehrere Producte genösse, so wäre dies ein solcher wucherlicher Pfandcontract, als so eben von mir gedacht ist.

Diese Art von Verpfändung, wodurch die Einkünfte des Grundstücks dem Gläubiger statt der Zinsen verschrieben werden, und wodurch demselben zugleich die Ablegung aller Rechnung über die genossenen Früchte erlassen wird, nennen die Juristen den antichretischen Contract, und auf diese Weise pflegt man der Regel nach Landgüter und andere Grundstücke zu verpfänden.

§. 707.

Man muß aber nicht gleich es für Wucher rechnen, wenn ein Jahr ergiebiger ist, wie das andere. Nein; wenn nur überhaupt der Contract nicht so eingerichtet ist, daß er zum Wucher ausschlägt, das heißt, daß das verpfändete Stück nach der Lage der Sachen der Regel nach mehr, wie die ordentlichen Zinsen, abwerfen muß, so würde man zu weit gehen, wenn man aus dem Erfolg eines oder einiger glücklicher Jahre auf Wucherei schließen wollte. Landgüter, Aecker, Wiesen ꝛc. sind in ihrem Ertrage nicht alle Jahre gleich, und muß man daher den Vortheil des eines Jahrs mit dem Schaden des andern aufrechnen. Wir nehmen an, ein Stück Acker trägt ein Jahr ins andere gerechnet, ungefehr funfzig Reichsthaler jährlich, man verpfändete es für fünf hundert Reichsthaler, und verschriebe die Einkünfte für die Zinsen, unterließe dem Gläubiger die Ablegung einer Rechnung über die genossenen Früchte, so ist augenscheinlicher Wucher vorhanden. Man verpfände aber dasselbe Grund-

stück

stück für neun hundert bis tausend Reichsthaler: es treten einige glückliche Jahre ein, durch die der Ertrag desselben so hoch anwächst, daß er beträchtlich über die ordentlichen Zinsen sich erstreckt, so ist kein Wucher vorhanden. Dies ist ein glücklicher Zufall, den man dem Gläubiger gönnen muß, der Ueberschuß ist sein Vortheil.

§. 708.

Dahingegen hat auch bei einer Verpfändung dieser Art, der Pfandinhaber kein Recht, einen Zuschuß von seinem Gläubiger zu fordern, wenn in einem oder einigen Jahren er nicht so viel von dem Pfandstück genießen sollte, als die gewöhnlichen Zinsen betragen: dies ist ein Unglück das ihn allein trift, und welches ihm sein Verpfänder nicht ersetzet.

§. 709.

Hat Jemand ein Grundstück dergestalt sich zum Pfand geben lassen, daß nach einem ordentlichen Ueberschlag die Aufkünfte ungefähr so viel betragen, als die Zinsen des darauf verliehenen Capitals ausmachen, und sich sodann diese Aufkünfte statt der Zinsen mit einer Befreiung von aller Rechnungsablegung verschreiben lassen, und hätte nunmehr das Glück, es durch seinen besondern Fleiß und Geschicklichkeit dahin zu bringen, daß er jährlich mehr wie die gewöhnliche Zinsen des Capitals genösse, so liegt abermals kein Wucher zum Grunde, sondern es ist, dieser

Ueberschuß ein erlaubter billiger Gewinn und Lohn seiner Geschicklichkeit und seines Fleißes. Ein Fall der Art würde es sein, wenn Jemand ein Kornland sich hätte ohne Wucherei zum Pfand geben lassen, durch Umbauung eines ausländischen Gewächses aber das Glück hätte, den Ertrag desselben zu vergrößern.

§. 710.

Hat sich Jemand ein Grundstück antichretisch, das heißt, auf diejenige Art verpfänden lassen, deren in §. 706. gedacht ist, so ist er auch verpflichtet, die jährlichen Abgaben und Kosten zu entrichten, die von solchen Grundstücken entrichtet werden müssen, ohne deren Erstattung von dem Verpfänder wieder fordern zu können. Gleichfalls fallen die mit der Erhaltung und Conservation der Sache verbundene Kosten ihm allein zur Last. Ganz anders ist es also hier, als bei einem Früchte bringenden ohne nachgelassene Rechnungsablegung verpfändeten Grundstücke beschaffen, wo beide Arten von Kosten dem Verpfänder in der Rechnung angerechnet werden. (§. 693.)

Diejenigen Kosten, die zur Verbesserung des antichretischer Weise verpfändeten Grundstücks verwendet sind, ist der Gläubiger nur in dem Fall wieder zu fordern berechtigt, wenn zur Zeit der Auslösung dasselbe davon würklich noch in einem bessern Zustande ist, als es zur Zeit der Verpfändung war.

§. 711.

§. 711.

Der antichretische Pfandvertrag, von dem ich (§. 706.) bis jezt gehandelt habe, geht nur bei Grundstücken an, deren jährlicher Ertrag nicht völlig zuverläßig bestimmt werden kann. Z. B. bei Aeckern, Wiesen und andern ähnlichen Grundstücken, die ein Jahr mehr wie das andere einbringen, nicht aber bei Grundstücken, deren Ertrag sicher und bestimmt, folglich in einem Jahr größer ist, wie in dem andern. Z. B. also nicht bei einer Erbmühle, die jährlich eine gewisse bestimmte und unveränderliche Pacht abwirft. Hier kann die Ablegung der Rechnung von den jährlich genossenen Nutzungen nicht erlassen werden, wenn diese nicht gerade die Zinsen des Capitals betragen. Man räumet daher auch dem, welchem dergleichen bestimmte unveränderliche Früchte verpfändet sind, das Recht ein, von dem Verpfänder einen Zuschuß fordern zu dürfen, wenn durch Unglücksfälle diese Einkünfte sich mindern, und er also nicht zum vollen Genuß seiner Zinsen gelangen sollte.

Das

Das sieben und funfzigste Kapitel.

Von Hypotheken.

§. 712.

Eine Hypothek, oder Pfandgerechtigkeit ist ein Recht, was der Schuldner dem Gläubiger zur Sicherheit seiner Forderung an seine Güter dahin einräumet, das lezterer sich, im Fall nicht geschehener Zahlung daran halten, und daraus seine Befriedigung suchen solle. Der Regel nach werden nur unbewegliche Güter, liegende Gründe und solche Dinge zur Hypothek verschrieben, die den unbeweglichen Gütern gleich zu achten sind, als ausstehende Schulden, beträchtliche Waaren-Läger, Holländereien, Bibliotheken, u. s. w. (§. 210.)

Der eigentliche Unterschied zwischen einem handhabenden Pfande, und einer Hypothek besteht also darin, das daß Erstere sich in den Händen des Gläubigers befindet; eine zur Hypothek verschriebene Sache aber bei dem Schuldner selbst verbleibt, und dem Gläubiger nur erst dann das Recht zusteht, sich daran zu halten, wenn die Schuld nicht zur bestimmten Zeit abgetragen wird.

§. 713.

Bisweilen verschreibt der Schuldner alle seine Güter seinem Gläubiger, bisweilen einen besonders benannten Theil derselben, bisweilen beides zugleich.

Die erstere Art von Hypothek heißt eine allgemeine, generelle; die leztere eine besondere, specielle Hypothek.

Der gewöhnlichere Ausdruck der erstern Art von hypothekarischen Verschreibungen ist folgender: Zur Sicherheit des mir gemachten Anlehns verschreibe ich meinem Gläubiger alle meine Haabe und Güter, jetzige und zůkünftige, bewegliche und unbewegliche, nichts davon ausbeschieden; damit derselbe sich daraus wegen seines Capitals, der Zinsen und Kosten bezahlt machen könne, falls ich mich in Abtrag der Schuld und deren Zinsen säumig bezeigen sollte. Ein Beispiel der andern Gattung würde es sein, wenn die Verschreibung dergestalt lautete: Zur Sicherheit des empfangenen Anlehns verpfände ich dem Gläubiger meine auf dem N. N. schen Stadtfelde belegene sechs Morgen Aecker, damit sich derselbe, im Fall ich in Abtrag der Schuld und deren Zinsen säumig befunden werden sollte, daraus bezahlt machen könne, u. s. w. Ein Beispiel der leztern Art hat man, wenn man beide angegebenen Beispiele mit einander verbindet, als: Zur Sicherheit verpfände ich alle meine Haabe

und Güter ꝛc. besonders aber die mir eigentlich zustehenden sechs Morgen Aecker auf dem N. N. schen Stadtfelde u. s. w.

§. 714.

Der, dem eine besonders bestimmte Sache zur Hypothek verschrieben ist, hat in den übrigen Gütern des Schuldners keine. In Rücksicht auf diese wird beim Concurse er als ein Buchschuldner angesehen, wenn entweder die ihm verschriebene Sache gänzlich untergegangen, oder doch so weit verdorben und im Werthe vermindert, z. B. das verhypothecirte Haus abgebrannt ist, daß er daraus seine Befriedigung nicht erlangen kann; und daß Buchschuldner beim Concurse mehrentheils leer ausgehen, ist eine Sache, die leider täglich gehört und gesehen wird. Es ist daher allemal rathsam, sich neben der besondern Hypothek auch die allgemeine in allen Gütern des Schuldners ertheilen zu lassen. Uebrigens hat der, dem eine Sache besonders zu seiner Sicherheit verschrieben ist, das Recht, sich an jeden Besitzer derselben zu halten.

Bei der allgemeinen Hypothek hingegen, muß man erst den Versuch machen, ob man nicht vom Schuldner seine Bezahlung erlangen kann, ehe man sich an den halten kann, dem etwas von dem Vermögen desselben veräußert ist. Man sieht hieraus, daß diejenige hypothekarische Verschreibung, wodurch nicht nur eine be-

sondere

sondere Sache, sondern auch das ganze Vermögen des Schuldners verpfändet wird, die vorzüglichste und beste sei.

§. 715.

Wenn eine besondere Sache zur Hypothek verschrieben ist, die sich jezt am Werthe vermindert, sich aber nachher wieder verbessert, so gehört die ganze jezt wieder verbesserte Sache zur Hypothek. Wenn also z. B. ein verhypothecirtes Haus abbrennt, so ist die Hypothek nicht ganz erloschen, weil der Grund und Boden, worauf das Haus stand, noch vorhanden ist. Was aus dieser Stelle gelöset wird, muß nicht nur zur Befriedigung des Gläubigers dienen, sondern wenn der Schuldner wieder ein Haus darauf erbauet, so tritt dieses in die Stelle des abgebrannten, und dient dem Gläubiger ferner zur verschriebenen Hypothek.

§. 716.

Der, dem eine solche vereinigte Hypothek verschrieben ist, muß sich, ehe er seine Befriedigung aus den übrigen verschriebenen Gütern des Schuldners suchen kann, zuerst an die Sache halten, die ihm zur besondern Hypothek verschrieben ist, und nur denn erst, wenn diese zu seiner Befriedigung nicht zureicht, ist er berechtigt von der ihm verschriebenen allgemeinen Hypothek Gebrauch zu machen. Weil nun dies oft Unbequemlichkeiten für den Gläubiger haben kann, die ihm zur Zeit, wenn die Verschreibung ausgestellt

stellt wird, unbekannt sind, die auch vielleicht erst in der Folge entspringen, so läßt man sich daneben gern auch noch das Recht ertheilen, daß einem frei stehen solle, die besondere Hypothek fahren zu lassen, und sich mit deren Vorbeigehung an das übrige Vermögen des Schuldners zu halten.

§. 717.

In den mehrsten Schuldverschreibungen werden meine Leser eines constituti possessorii, oder einer clausulä constituti possessorii erwähnt finden. Hiedurch räumt der Schuldner seinem Gläubiger eine Art von Besitz seiner zur Hypothek verschriebenen Güter in dem Fall ein, da er in Abtrag seiner Schuld säumig sein sollte; dergestalt, daß von dem Augenblick seiner Säumung er angesehen wird, als besäße er seine verhypothecirten Güter nicht mehr in seinem eigenen Namen, sondern nur in dem Namen seines Schuldners. Der Gebrauch hat diese Clausel geheiligt, obgleich ich mich nicht von dem Nutzen derselben überzeugen kann, den andere Rechtsgelehrte ihr beilegen. Es ist daher rathsam, sie nicht auszulassen. Sie wird gewöhnlich gleich der Verpfändung angehängt. Z. B. ich verpfände alle meine Güter sub clausula constituti possessorii; oder auch: neben Verpfändung aller meiner Güter will ich dem Herrn Gläubiger ein constitutum possessorium eingeräumt haben.

§. 718.

Wenn man sich das ganze Vermögen des Schuldners zur Hypothek verschreiben lässet, so pflegt man sich nicht selten in der Verschreibung das Recht ertheilen zu lassen, künftig bei nicht prompt erfolgendem Abtrag der Schuld nach Belieben einen Theil des dem Schuldner zustehenden Vermögens sich auswählen zu dürfen, um daraus seine Bezahlung zu suchen. Und so wie diese Verabredung nicht ganz ohne Nutzen ist, so ist es auch rathsam, sich das Recht einräumen lassen, die gewählte Sache wieder fahren lassen, und sich einen andern Gegenstand aus des Schuldners Vermögen auswählen zu dürfen.

Dies sind die sogenannten clausulä variandi et eligendi, die so häufig in Verschreibungen vorkommen.

§. 719.

Eine sehr anzurathende Vorsicht bleibt es allemal, wenn man die Hypothek, die man sich hat ertheilen lassen, vom Gerichte bestätigen läßt. Es bewürkt dieses einen merklichen Vorzug im Fall eines entstehenden Concurses. Eine dergleichen Hypothek wird eine öffentliche oder gerichtliche Hypothek genannt.

Anmerkung. In Mecklenburg vorzüglich ist es denen zu rathen, die den städtischen Bürgern etwas leihen, daß sie solches zu Stadtpfandbuch

pfandbuch eintragen lassen. Landsvergleich §. 371. Vorzüglich dürfen nach der Verordnung dieses §. solches die Berechner der Kirchen, Schulen und anderer frommen Stiftungen nicht unterlassen, wenn sie Gelder, die der Stiftung der Kirchen oder der Schule gehören, einem Bürger anleihen. Auch den Ehefrauen wird an eben diesem Orte es empfohlen, das, was sie ihren Männern zubringen, zu Stadt-Buch verzeichnen zu lassen.

§. 720.

Wenn einem eine Pfandgerechtigkeit an einer Sache eingeräumt ist, so ist es nicht rathsam gänzlich stille zu sitzen, wenn der Schuldner sie auf irgend eine Art veräußert. Durch solches Stillschweigen schadet man sich, indem man seine Pfandgerechtigkeit dadurch verliert. Es ist daher nöthig, daß man sich beim Veräußerungsfall meldet, und sich seine Hypothek ausdrücklich vorbehält.

§. 721.

Ehedem waren von der allgemeinen Verpfändung das Vieh und die Geräthe, die man zum Ackerbau gebrauchte, ferner die Handwerks-Instrumente der Handwerker, die Bücher der Gelehrten, und der zum täglichen nothdürftigen Gebrauch gehörende Hausrath schlechthin ausgenommen. Nach heutigen Gewohnheiten aber erstreckt sich auch hierauf die im allgemeinen geschehene

schehene Verpfändung des Vermögens. Nur darf man, wenn man aus diesen Stücken seine Bezahlung suchen will, dies nur erst dann thun, wann kein anderer Gegenstand zur Tilgung der Schuld vorhanden ist, und selbst in diesem Fall muß dem Schuldner das gelassen werden, was ihm zum fernern Betrieb des Ackerbaues, des Handwerks, seine gelehrte Arbeiten, und der Haushaltung unumgänglich nothwendig, folglich zur Gewinnung seines Unterhalts schlechthin unentbehrlich ist. Daß der Maasstab aber nur sehr klein sein darf, wornach das unentbehrliche bestimmt wird, wird jeder von selbst leicht erachten.

§. 722.

Ich habe bisher blos von derjenigen Hypothek geredet, die der Schuldner seinem Gläubiger gutwillig einräumt. Es sind aber auch Fälle vorhanden, wo Jemand eine Hypothek in den Gütern eines Andern ohne seine eigene ausdrückliche Einwilligung, blos durch die Verordnung der Gesetze besitzet, und zwar bald in allen Gütern des Andern, bald nur in einzelnen Theilen desselben.

Diese Art von Pfandgerechtigkeit heißt eine gesetzliche oder stillschweigende.

§. 723.

In allen Gütern hat eine stillschweigende Hypothek

1) die öffentliche Casse des Staats, oder der Fiscus in den Gütern derer, die die Einkünfte desselben berechnen.

2) Die Stadt in den Gütern, derer, die ihre Einkünfte berechnen.

Nur geht die stillschweigende Hypothek des Fiscus allen ältern Hypotheken vor, die der Stadt aber nimmt nur mit dem Augenblick ihren Anfang, wo der Berechner seine Berechnung übernahm, weshalb sie also allen denjenigen nachsteht, die schon vorher eine Pfandgerechtigkeit in den Gütern des Berechners hatten.

3) Der Fiscus in den Gütern derjenigen, die ihm Steuren, Auflagen oder andere öffentliche Lasten zu entrichten haben.

4) Ein Ehemann in den Gütern dessen, der ihm einen Brautschatz versprochen hat.

5) Die Ehegattin in den Gütern ihres Mannes zur Sicherheit ihres ihm zugebrachten Brautschatzes.

6) Ebendieselbe wegen des Vermögens, was ausser dem Brautschatz sie ihrem Mann zugebracht hat.

Auch hier ist zu bemerken, daß die Sicherheit einer Frauen, wegen ihres Brautschatzes allen ältern Hypotheken vorgeht, die ihr Mann seinen Gläubigern selbst schon vor ihrer Heyrath eingeräumt hatte, die wegen ihres übrigen Eingebrachten aber erst mit dem Tage sich anfängt, da es ihrem Mann zugefallen ist, folglich auch nur denjenigen Gläubigern vorgeht, die nach diesem Tage ein Pfandrecht in dessen Gütern erlangt haben.

7) Kinder in dem Vermögen ihres Vaters wegen ihres mütterlichen Vermögens, und wegen ihres sonstigen Vermögens, wenn der Vater die Verwaltung desselben übernommen hat.

8) Minderjährige und andere ihnen gleichgeachtete Personen (§. 8.) in den Gütern ihrer Vormünder, wegen des unter ihrer Verwaltung stehenden Vermögens.

9) Die Legatarien in dem Theil der Güter des Verstorbenen, der nach abbezahlten Erbschaftsschulden noch übrig, und nicht namentlich einem Andern vermacht oder legirt ist.

10) Kirchen, Schulen und andere fromme Stiftungen genießen nach einer allgemeinen Gewohnheit auch einer stillschweigenden Hypothek, in den Gütern ihrer Schuldner, wel-

che noch dazu in einigen Ländern mit besondern Vorzügen beehrt ist.

Anmerkung. Die Gelder so man Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen schuldig ist, haben in Mecklenburg einen so großen Vorzug, daß sie allen andern eine Hypothek habenden Gläubigern vorgehen. Herzogs Adolph Friederich Verordnung vom 6ten Febr. 1644.

§. 724.

Eine stillschweigende besondere oder specielle Hypothek, die sich nicht auf das ganze Vermögen des Schuldners, sondern nur auf einzelne Bestandtheile desselben erstrecket, hat

1) derjenige, der ein Haus vermiethet an diejenigen Meublen und andere Sachen, die sein Miethsmann in das vermiethete Haus bringet. Es nimmt diese Hypothek aber erst mit demjenigen Tage ihren Anfang, wo die Sachen in das Haus gebracht sind, steht also allen andern schon vorher daran ertheilten Hypotheken nach.

2) Ein Verpächter wegen des rückständigen Pachtgeldes, oder wegen dessen, was der Pächter ihm sonst nach dem Contract schuldig ist, an den Früchten, die das Pachtstück abgeworfen hat, falls sie noch nicht veräußert, sondern noch in Natur vorhanden sind.

3) Der-

3) Derjenige, der zur Aufbauung eines Hauses Geld hergeschossen, Materialien geliehen, oder sein Arbeitslohn creditiret hat, an das dafür, oder damit erbaute Haus.

4) Derjenige, so jährliche Aufkünfte aus einem gewissen Grundstück zu geniessen hat, an dieses Grundstück.

5) Minderjährige in den Gütern, die mit ihrem Gelde angekauft sind.

§. 725.

Es kann nicht der Zweck der gegenwärtigen Abhandlung sein, hier einzeln zu zeigen, wie alle diese einzelnen stillschweigenden Hypotheken einander in Concursen vorgehen; weil dies eigentlich eine bloße zum Concursproceß gehörende Materie ist. Im Allgemeinen aber geht die stillschweigende oder gesezliche, der öffentlichen oder gerichtlichen, und diese wiederum der ohne gerichtliche Bestätigung vom Schuldner selbst ertheilten Hypothek vor.

§. 726.

Man kann sich nicht nur wegen eines Anlehns, sondern wegen einer jeden andern Verbindlichkeit, die Jemand gegen uns zu erfüllen hat, eine Hypothek verschreiben lassen, um so viel sicherer zu sein, daß er seiner Verbindlichkeit nachkommen werde. So kann ein Verpächter sich von seinem

Pächter eine Hypothek in seinen Gütern darüber verschreiben lassen, daß er seinen Pachtcontract erfüllen wolle. Ein ähnliches ist bereits oben (§. 691.) vom eigentlichen Pfande gesaget worden. Da indes dies am mehresten und vorzüglichsten bei Schuldverschreibungen zu geschehen pflegt, so habe ich die Materie vom Pfand und der Hypothek auf die Lehre vom Darlehn folgen lassen, und eben dies ist die Ursache, warum ich alle übrigen Materien, die mit dem Anlehn in Verbindung stehen, unmittelbar aufeinander folgen lasse.

Das acht und funfzigste Kapitel.

Von der Bürgschaft.

§. 727.

Wie aber, wenn Jemand ein Anlehn sucht, und keine sicheren Güter hat, worin er dem Gläubiger eine ihm gefällige Hypothek ertheilen kann, oder ausser Stand ist, ihm ein handhabendes Pfand zu geben, findet sich dann kein Mittel mehr, dem Gläubiger, der Sicherheit verlangt, Sicherheit zu verschaffen? O ja. Er bemühe sich, einen Bürgen zu stellen, das ist Jemand, der für ihn gut sagt, oder sich verbindet für ihn zu zahlen, wenn er selbst nicht die Schuld bezahlen könnte.

Perso-

Personen, die nach dem Inhalt des funfzigsten Kapitels zur Eingehung eines Vertrags unfähig sind, sind auch unfähig, sich für einen andern gültig zum Bürgen darzustellen. Außer diesen sprechen verschiedene Rechtsgelehrte nach dem Inhalt älterer Gesetze den Geistlichen und Soldaten die Fähigkeit sich gültig zu verbürgen gänzlich ab. Da indes die Gründe, woher diese ältere Gesetze stammten, wohl nicht einer gänzlichen Anwendung — mehr fähig sind, so beschränken mehrere dieses bei Geistlichen nur auf die Fälle, da sie sich für Schulden, die der Staat zu fordern hat, und gegen solche verbürgen wollen, die von der Schuld, wofür die Bürgschaft verlangt wird, einen Gewinn ziehen. Z. B., bei einem Assecurancevertrag, bei Soldaten aber nur auf dem Fall, da sie sich für die Pachtabgabe derer, die Landgüter pachten, verbürgen wollen.

§. 728.

Da das Frauenzimmer gröstentheils von Welthändeln sehr entfernt gehalten wird, da es sich wegen der seinem Geschlecht eigenen gefälligern Gesinnungen leicht bereden, also leicht zu etwas verleiten läßt, wodurch es nachher in großen Schaden versetzt werden kann, so ist den Personen weiblichen Geschlechts die Eingehung einer Bürgschaft sowol für Fremde, als für den eigenen Mann durch besondere Gesetze untersagt. Ursprünglich durfte also kein Frauenzimmer, sie war verehligt oder unverehligt, sie war Jungfer,

Frau oder Wittwe, sich für irgend Jemand verbürgen. Das Gesetz worin den Frauenzimmern dieses untersagt wird, heißt das Senatus Consultum Vellejanum; und dasjenige, worin noch vorzüglich den Ehefrauen es untersagt wird, sich für ihre Männer zu verbürgen, und welches auch selbst in dem Fall diese Bürgschaft für nichtig erklärt, wenn die sich verbürgende Frau auch sich der, aus dem zuerst angeführten Gesetze, ihr zukommenden Gerechtsame begeben hätte, heißt die Authentica Codicis, si qua mulier. Lateinische Namen die täglich vorkommen, deren Uebersetzung und Verdeutschung meinen Lesern dunkel bleiben wird, und von denen ihnen doch nichts nützet, als der Inhalt, den ich ihnen so eben angeführt habe.

§. 729.

Keine Regel ist ohne Ausnahme, und so mag es auch hier heißen. Man hat so viele Ausnahmen von diesen heilsamen Gesetzen gemacht, man hat Mittel, die Verbürgung eines Frauenzimmers gültig zu machen, zu erfinden gewußt, und dadurch veranlaßt, daß man den Wunsch thun mögte, daß diese sonst so sehr heilsamen Gesetze nie vorhanden gewesen wären. Die Ausnahmen sind folgende.

§. 730.

1) Weiß ein Frauenzimmer, daß sie sich nicht verbürgen kann, und sie verbürgt sich doch,

so glauben die Gesetze, wenn sie nachher nicht daran gebunden sein will, daß sie blos in der Absicht sich verbürget habe, um den, gegen welchen sie sich verbürgte, zu berücken. Da nun die Gesetze keinerlei Art von Betrug dulden, so ist in diesem Fall die wissentlich übernommene verbotene Verbürgung gültig. Dies ist die Ursache warum, wenn man von einem Frauenzimmer eine Bürgschaft verlangt, man derselben erst und vor deren Uebernahme den Inhalt des Vellejanischen Rathschlusses dahin erklären läßt, daß ein Frauenzimmer an die Bürgschaft nicht gehalten sei, die sie für einen Andern übernähme. Um einen Beweis zu haben, daß diese Bekanntmachung, die in der juristischen Sprache die Certioration heißt, gewiß geschehen sei, pflegt man sie gern in Gegenwart eines Notarii und zweener Zeugen vernehmen, und sich von dem erstern darüber ein Instrument ertheilen zu lassen.

Sodann läßt man auch gerne das Frauenzimmer sich ausdrücklich ihrer Gerechtsame begeben. Daß diese Begebung eidlich geschehe, ist zwar nicht unumgänglich nothwendig, aber doch sehr rathsam, auch bereits fast durchaus gewöhnlich.

§. 731.

2) Bei einer Frauen, die sich für ihren Ehemann verbürget, hilft die bloße Begebung der weiblichen Gerechtsame nicht, wenn ihr gleich so-

wol

wol das Senatus Consultum Vellejanum als die Authentica Codicis, si qua mulier erklärt ist, weil die Gesetze besorgen, daß Drohungen des Mannes, die Furcht für eine harte Begegnung, wofür sich dieses sanfte Geschlecht so sehr fürchtet, diese Entsagung veranlaßt haben. Hier ist also die eidliche Entsagung der Rechte, die die beiden angeführten Gesetze geben, schlechthin nothwendig. Auch muß hier die ausdrückliche Erklärung dieser gesezlichen Verordnungen vorauf gegangen sein. Man pflegt aus der im vorigen §. angeführten Ursache gerne eines Notarii und zweener Zeugen sich dabei ebenfals zu bedienen.

§. 732.

Es ist auch eine gewiß nicht überflüßige Vorsicht, wenn man das Frauenzimmer, so sich verbürget, die Entsagung ihrer obenangeführten weiblichen Gerechtsame in der Unterschrift ausdrücklich, nebst einer kurzen Bemerkung des ihr erklärten Inhalts beschaffen läßt. Z. B., ich entsage allen mir aus dem Vellejanischen Senatus Consulto, und der Authentica Codicis, si qua mulier zukommenden Rechtswohlthaten, welche mir dahin verständigt sind, daß alle Verbürgungen, die ein Frauenzimmer für einen Andern übernimmt, ungültig sind, und es daran nicht gebunden ist, und daß vorzüglich die Verbürgung für einen Ehemann selbst nicht dadurch gültig werde, wenn man sich gleich der Rechtswohlthaten begeben hätte, die diese Gesetze den Frauen-

zimmern

zimmern in Rücksicht auf Bürgschaften ertheilen; es wäre denn, daß dieses eidlich geschehen sei.

§. 733.

3) Ist das Geschäfte, wofür sich ein Frauenzimmer verbindlich macht, mehr für ein Geschenk, als für eine Verbürgung anzusehen, so ist die bürgliche Verbindung, der sie sich unterzieht, gültig. Z. B. ein reiches Frauenzimmer verspräche dafür zu haften, daß einer jungen Person, die sich zu verheirathen wünscht, ein Brautschatz von fünfhundert Reichsthaler mitgegeben werden solle.

§. 734.

4) Hat ein Frauenzimmer etwas dafür bekommen, damit sie sich der Bürgschaft unterziehen mögte, so ist sie daran gebunden, wenn sie für einen Andern, der nicht ihr Gatte ist, sie übernommen hat. Bei einer Bürgschaft für ihren Ehemann leidet dieser Fall keine Anwendung.

§. 735.

5) Hat ein Frauenzimmer die Bürgschaft, die sie für einen Fremden, das ist, für eine andere Person, als ihren Mann, übernommen hat, nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren wieder bestätigt, so ist sie gültig. Beim Mann leidet dieser Fall wiederum keine Anwendung.

§. 736.

6) Ist das Frauenzimmer desjenigen, zu dessen Besten sie sich verbürget hat, Haupterbin geworden, so wird hiedurch sie zur Erfüllung ihrer sonst ungültig übernommenen Verbindlichkeit verpflichtet. So wie sie nur zu ihrem Antheil, und nicht aufs Ganze verpflichtet wird, wenn sie zwar seine Erbin geworden ist, aber mehrere Miterben hat.

§. 737.

7) Wird die Frauensperson, die sich für Jemand verbürget hat, von einem Andern dafür schadlos gehalten, so muß sie ihrer Verbindlichkeit ebenfalls nachkommen. Denn in diesem Fall leidet dieselbe dadurch keinen Schaden, den die obigen gesezlichen Verordnungen nur verhindern wollten.

§. 738.

8) Ein Frauenzimmer, was selbst Kaufmannschaft treibt, verbürget sich in allen Fällen, die den Handel betreffen, für ihren Mann sowohl, als für Andere gültig.

§. 739.

9) Ein Frauenzimmer, was sich in einer Sache, die ihr eigenes Bestes betrift, verbürget, ist allemal an diese Verbürgung gehalten.

§. 740.

§. 740.

10) Verbürget sich ein Frauenzimmer gegen einen Minderjährigen für seinen Schuldner, so ist sie ebenfalls an diese Bürgschaft gehalten.

§. 741.

Man kann nicht nur wegen einer Schuld, die aus einem Anlehn herrührt, sondern auch wegen jeder andern Verbindlichkeit sich Bürgen stellen lassen. So kann z. B. man von seinem Pächter verlangen, daß er einen Bürgen stelle, der dafür einstehet, daß er seinen Contract erfüllen werde; man kann, wenn man sich für Andere in Geschäfte einläßt, sich Bürgen stellen lassen, die dafür gut sagen, daß man von denselben schadlos gehalten werden solle u. s. w. Was von den Bürgen, die wegen eines Darlehns gestellt worden, gesagt ist, leidet bei den Bürgen, die sich wegen einer andern Art von Verbindlichkeit verbürgen, ebenfalls seine Anwendung.

§. 742.

Folglich kann auch ein Frauenzimmer der Regel nach nicht, und nur unter den so eben (§. 729. bis 739.) angeführten Umständen als eine gültige Bürgin angesehen werden. Es ist aber in Fällen, wo sie eidlich nach vorhergehender Vergewisserung sich für eine Verbindlichkeit eines Andern verbürget, es rathsam, daß man ihr ausser der Erklärung dessen, was ihr wegen

der zu übernehmenden Bürgschaft für Gerechtsame zustehen, auch noch dasjenige deutlich mache, was sie für Verbindlichkeiten durch die Bürgschaft nachher zu erfüllen haben würde, wenn z. B. der Pächter, für den sie sich verbürgt, seinen Contract nicht erfüllte. Eben dieses ist auch denn nicht zu vernachläßigen, wenn solche Bürgen gestellt werden, die von dem Geschäft, wofür sie sich verbürgen, und von den Folgen, die diese Verbürgung für sie haben könnte, nicht zureichend unterrichtet zu sein scheinen. Die Unwissenheit dieser Umstände, vorzüglich wann der niedere Stand des Bürgen ihr das Wort redet, und sie entschuldigt, ist schon oft die Ursache gewesen, die einen solchen Gegenstand von der Last der übernommenen Verbindlichkeit befreit hat.

§. 743.

Ist man gleich berechtigt zu verlangen, daß ein Bürge sich so bündig, und mit so vieler Sicherheit, als man zureichend erachtet, verbürge, so kann man doch demselben auf keinen Fall zumuthen, daß er sich auf eine höhere Summe verbürge, als man von dem, für welchen er sich verbürget, zu fordern hat.

§. 744.

Verbürget sich Jemand für das Capital, das einer einem andern schuldig ist, so ist er auch zu nichts weiter, als zu dessen Abtrag verbunden, wenn der Schuldner dazu unfähig wäre. Verlangt

langt man also, daß der Bürge des Schuldners auch für die Zinsen und Kosten, die etwan der Schuldner durch seine Saumseligkeit veranlassen möchte, einstehen soll, so ist es rathsam, daß man ihn die Bürgschaftsversicherung ausdrücklich darauf erstrecken lasse.

§. 745.

Ein Bürge ist nur erst dann verbunden, für denjenigen zu zahlen, oder die sonst für ihn übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen, dem zu Gefallen er sich verbürget hat, wenn dieser die Zahlung nicht leisten, oder die Verbindlichkeit nicht erfüllen kann. Ehe daher der Gläubiger den Bürgen wegen seiner Bürgschaft in Ansprache nehmen kann, muß er den Hauptschuldner selbst ausklagen, oder doch zeigen können, daß wegen der schlechten Umstände des Schuldners, oder wegen seiner großen, vielleicht gar unbekannten Entfernung, es vergeblich, oder fast unthunlich sein würde, ihn erst auszuklagen.

§. 746.

Weil dies für den Gläubiger oft lästig ist, vorzüglich wenn der schlechte Vermögensstand des Schuldners zwar ziemlich wahrscheinlich, aber noch nicht gewiß ist, so pflegt man gerne den Bürgen, sich der Gerechtigkeit, zu verlangen, daß der Gläubiger den Schuldner erst ausklagen sollte, begeben, und sich als Selbstschuldner verschreiben zu lassen. Es genügt aber in diesem

Fall der blosse Ausdruck, ich verbürge mich als Selbstschuldner nicht, sondern es muß ausdrücklich dabei angeführt werden, daß man sich der eben gedachten Gerechtigkeit begebe, und daß im Fall der Schuldner nicht zur bestimmten Zeit einhalten würde, der Gläubiger berechtigt sein sollte, den eigentlichen Schuldner vorbei zu gehen, und den Bürgen selbst sofort in Ansprache zu nehmen.

§. 747.

Verbürget sich Jemand für einen Andern auf unbestimmte Zeit, das ist, ohne zu bestimmen, bis zu welcher Zeit seine Bürgschaft nur dauren solle, so ist er auch so lange an seine Bürgschaft gehalten, als die Schuld fortdauret — Auch selbst in dem Fall, worin der Schuldner eine neue Verlängerung seiner Schuld von seinem Gläubiger erlangen sollte.

§. 748.

Es hat aber der Bürge das Recht, wenn der Gläubiger seinem Schuldner zu lange nachsieht, und er befürchtet, daß zulezt der Schuldner unsicher werden dürfte, den Schuldner selbst zum Abtrag seiner Schuld aufzufordern, oder auch von dem Gläubiger zu verlangen, daß er nunmehr die Schuld einfordern sollte, wiedrigenfalls er ihm die Bürgschaft gekündiget haben wollte. Unterläßt hier der Gläubiger die Kündigung und gehörige Einforderung der Schuld,

oder

oder dringt er noch nicht auf die Erfüllung der etwanigen andern Verbindlichkeit, so verliert er durch seine Zögerung, die nur den bösen Zweck, den Bürgen zu fährden, haben kann, seine Rechte, die er sonst an dem Bürgen hatte.

§. 749.

Sezt aber der Bürge, wie es für denselben allerdings sehr rathsam ist, eine bestimmte Zeit fest, wie lange seine Bürgschaft nur dauren solle; so ist es dem Gläubiger zu rathen, auch vor dieser Zeit die Schuld vom Schuldner gehörig einzufordern. Denn sonst hat man nach Ablauf derselben keinen Anspruch an den Bürgen, als nur in dem einzigen Fall, da der Schuldner schon während dieser Zeit fallit geworden wäre.

§. 750.

Verbürgen sich mehrere für eine Schuld, so ist keiner von ihnen für die ganze Schuld zu haften verbunden, sondern nur für so viel, als sein Antheil beträgt. Z. B. Drei verbürgten sich für eine Schuld von dreißig Thalern. Hier kann keiner von ihnen auf die ganze Schuld, sondern nur auf seinen Antheil, der zehn Reichsthaler beträgt, in Anspruch genommen werden. Hält sich der Gläubiger dies zu lästig, so muß er von den Bürgen sich es ausbedingen, daß sie sich dieses Vorrechts, welches die Juristen das Recht der Theilung nennen, begeben, und es sich gefallen lassen, daß in dem Fall, da der Schuldner nicht

einhalten, und also der Gläubiger genöthigt sein würde, sich an seine Bürgen zu wenden, er befugt sein sollte, jeden derselben, den er sich auserwählen würde, aufs Ganze zu belangen.

§. 751.

Stirbt der Bürge, und hat mehrere Erben, so sind sie zwar an die Bürgschaft ihres Erblassers gebunden, aber keiner von ihnen ist verpflichtet, für die ganze Schuld, sondern nur für seinen Antheil zu haften. Ein Anderes ist es, wenn der Gläubiger es sich von dem Bürgen hätte versprechen lassen, daß im Fall seines tödtlichen Hintritts jeder seiner Erben für die ganze Schuld haften sollte, oder juristisch gesprochen, wenn er seine Erben in solidum verpflichtet hätte.

§. 752.

Wird die Schuld bezahlt, oder die Verbindlichkeit erfüllt, wofür die Verbürgung geschehen ist; so hört dieselbe auf. Hat nicht der Schuldner selbst, sondern der Bürge dieses geleistet, so muß er sich von dem Gläubiger darüber nicht nur eine Bescheinigung ertheilen, sondern auch ausdrücklich die Rechte und Ansprüche cediren lassen, die dieser an den Schuldner hatte. Er ist sodann berechtigt, von dem Schuldner seine Schadloshaltung zu verlangen.

§. 753.

Haben sich mehrere für eine Schuld aufs Ganze verbürgt, (§. 750.) und es muß nachher einer von ihnen das Ganze zahlen, so lasse er sich auch noch außer einer Quittung darüber, die Rechte abtreten, die der Gläubiger an die übrigen Bürgen hat. Hiedurch wird er berechtigt, von diesen zu verlangen, daß jeder derselben ihn für seinen Antheil schadlos halte, folglich bei dem in §. 750. angegebenen Beispiel, ihm zehn Reichsthaler erstatte.

Eben dieses ist auch zu rathen, wenn die Erben aufs Ganze verpflichtet wären. (§. 751.) Hier muß sich derjenige Erbe, der aufs Ganze angesprochen ist, und es hat bezahlen müssen, die Gerechtsame abtreten lassen, die der Gläubiger gegen seine Miterben hatte. Dadurch wird er ebenfalls berechtigt, seine Schadloshaltung von jedem Miterben für seinen Antheil zu verlangen.

§. 754.

Diejenigen, welche sich für Jemand verbürgen, pflegen sich bisweilen wieder andere Bürgen zu ihrer Sicherheit stellen zu lassen, bei denen sie sich schadlos halten können, wenn sie durch ihre Verbürgung in Schaden gerathen sollten. Diese heißen Rückbürgen. Da von ihnen dasjenige alles ebenfalls gilt, was so eben in diesem ganzen Kapitel von den Bürgen überhaupt gesagt ist, so würde es überflüßig sein, hierüber mehrere Worte zu verlieren.

Das neun und funfzigste Kapitel.

Von der Abtretung und Cedirung einer Schuld.

§. 755.

Jeder, der eine Schuld zu fordern hat, und der überhaupt nicht unfähig ist, einen Vertrag einzugehen, (§. 628. u. w.) ist berechtigt, diese seine Forderung einem Andern zu überlassen, oder abzutreten. Man pflegt dies im gemeinen Leben mit dem Ausdruck: cediren, zu bezeichnen. Nur Forderungen, die auf die bloße Person dessen gehen, der sie zu fordern hat, können an keinen Andern abgetreten werden.

§. 756.

Mit der Forderung ist es rathsam, sich zu gleicher Zeit die Vorrechte cediren zu lassen, die der Andere, dessen Forderung cedirt wird, zur Sicherheit seiner Schuldforderung besaß. Hätte sich dieser z. B. eine Hypothek verschreiben, ein handhabendes Pfand geben, oder Bürgen stellen lassen, so lasse man sich diese gleich mit abtreten. Der Gläubiger, der seine Forderung abtritt, hat auch das unbezweifelte Recht, alles dasjenige mit abzutreten, was ihm Sicherheit seiner Forderung gewährte.

§. 757.

Wenn ein Verkäufer eines unbeweglichen Grundstücks, sich beim Verkauf das Eigenthum einer Sache so lange vorbehalten hat, bis der Kaufschilling gänzlich abgetragen ist, und ein Anderer schießt dem Käufer Geld zur Bezahlung des noch rückständigen Kaufschillings vor, so läßt man sich gewöhnlich diese Forderung ausdrücklich mit dem vorbehaltenen Eigenthum vom Verkäufer cediren, weil man dadurch ein vorzügliches Recht an die verkaufte Sache erlanget.

§. 758.

Es ist nicht grade nothwendig, daß man dem Schuldner es bekannt mache, daß man seine Forderung einem Andern cediren wolle, vollends ist man gänzlich unverbindlich, ihn um seine Einwilligung dazu zu ersuchen; allein dies ist doch immerhin zu rathen, daß nach geschehener Ceßion man demselben solche bekannt mache, damit er wisse, an wen er künftig seine Schuld, und die etwa verabredeten Zinsen zu bezahlen habe. Zur Beglaubigung der geschehenen Ceßion muß sich derjenige, dem sie cedirt wird, einen Ceßionsschein ertheilen lassen.

§. 759.

Es kann folglich auch kein Schuldner gegen die Abtretung dessen, was er schuldig ist, etwas einwenden, minder noch dieselbe hintertreiben und

verhindern wollen. Nur in dem Fall, da er liquide, das ist keinem gegründeten Widerspruch unterworfene Gegenforderungen an denjenigen hat, dem er schuldig ist, ist er nicht nur berechtigt, gegen die Ceßion dieser Forderung zu protestiren, sondern es ist ihm auch anzurathen, dieses sofort zu beschaffen, als ihm die Ceßion bekennt wird. Denn schwiege er sodann stille, so würde er alles Recht, seine Gegenforderung abzurechnen, verlieren.

§. 760.

Wenn man dem Verkäufer den Kaufschilling bezahlt, den der Käufer noch schuldig ist, und sich von dem Erstern das vorbehaltene Eigenthum mit abtreten läßt, (§. 757.) so ist es gewöhnlich, auch sehr rathsam, dies dem Käufer nicht nur bekannt zu machen, sondern auch ausdrücklich von ihm diese Forderung anerkennen zu lassen.

§. 761.

Keinem solchen, der dergestalt mächtiger ist, als der Schuldner, daß dieser sich für ihn fürchten müßte, darf eine Schuld abgetreten werden. Eben so wenig darf man einem Vormunde eine Schuldforderung, die man an seinem Curanden hat, abtreten, solange die Vormundschaft desselben dauret.

§. 762.

Tritt Jemand einem Andern eine Schuld gegen deren würkliche Bezahlung ab, und sie ist nachher unsicher, so daß der, dem sie cedirt ist, ohne Nachläßigkeit und eigene Schuld zu seinem Gelde nicht gelangen kann, so ist der, der sie cedirt hat, verbunden, ihn schadlos zu halten. Da nun hierüber oft Zwistigkeiten entstehen, so ist dem, der sich eine Forderung cediren läßt, es nicht undienlich, wenn er sich diese Schadloshaltung ausdrücklich versprechen lässet.

Eben so sehr aber ist es dem Gläubiger, der eine Forderung abtritt, und für deren Sicherheit nicht gerne einstehen will, anzupreisen, daß er sie ausdrücklich mit dem Bedinge cedire, daß er keine Gewähr dafür leisten wolle, oder ausdrücklich verabrede, wie lange er für die Sicherheit der cedirten Forderung einstehen wolle.

Tritt aber Jemand eine Forderung, von der er es weiß, daß sie unsicher ist, an einen ab, ohn dies zu sagen, so befreit ihn selbst diese Bedingung nicht von der Verbindlichkeit, den schadlos zu halten, dem er betrüglicher Weise eine dergleichen Forderung cedirt hat.

Anmerkung. So gut man eine Schuld an einen Andern cediren kann, eben so gut kann man jedes andere Recht cediren. Nur keine

Injurienklage, wodurch der erlittene Schimpf geschätzt wird, kein in den Rechten verordnetes Abzugsrecht, und keine Klage, daß man unbilliger Weise in einem Testament von seinen Eltern übergangen sei, kann einem Andern cedirt werden. Ueberhaupt muß auch jede Ceßion sowol einer Schuld als eines jeden andern Rechts aus einer rechtmäßigen, nicht aber bösen, und unerlaubten Absicht geschehen.

Das sechszigste Kapitel.

Von der Bezahlung einer Schuld, deren Erlassung, und der wechselseitigen Abrechnung.

§. 763.

Hoffentlich werde ich wenige oder gar keine Leser finden, die in ihrem Leben es nicht sollten erfahren haben, daß der von seiner Schuld frei wird, der sie vernünftig bezahlt. Wer freilich zahlt, ohne auf die Person Acht zu geben, der er zahlt, kann leicht in die Verlegenheit gerathen, noch einmal zahlen zu müssen. Um dies nicht zu befürchten, muß man keinem Minderjährigen, keinem erklärten Verschwender oder

andern

andern ähnlichen der Verwaltung ihres Vermögens entsetzten Personen (§. 8.) zahlen. Man muß ferner nur dem die Zahlung leisten, dem man etwas schuldig ist.

§. 764.

In Rücksicht der ersten Arten von Personen darf man aber nicht glauben, daß man ganz von der Zahlung so lange frei sei, als diese Umstände dauren. Nein, man ist verbunden, denjenigen zu zahlen, denen die Verwaltung ihrer Güter übertragen ist, das heißt, ihren Vormündern. Nur in dem Fall, da die zu zahlende Summe ansehnlich ist, oder die Umstände sonst bedenklich sind, pflegt man vor würklicher Auszahlung wohl beim Gerichte, unter dessen Aufsicht die Vormundschaft geführt wird, es anzuzeigen, daß man etwas an die Curatel solcher Personen zu zahlen habe, und anzufragen, ob man es an die Vormünder, oder an das Gericht selbst zahlen solle; vorzüglich thut man dies gerne, wenn man in die Vormünder einiges Mistrauen zu setzen, Ursache zu haben glaubt. In andern Fällen ist diese Vorsicht überflüßig.

§. 765.

Heißt es gleich, (§. 763.) daß man keinem, dem man nicht schuldig ist, zahlen solle, so ist dies doch nicht so zu verstehen, daß grade dem Gläubiger persönlich die Schuld gezahlt werden muß. Man zahlt mit völliger Sicherheit auch die

die Schuld an diejenigen, die entweder überhaupt zur Annahme alles dessen, was ihnen bezahlet werden würde, oder gar zur Annahme dieser besondern Schuld von dem bevollmächtigt sind, dem man etwas zu zahlen hat.

§. 766.

Personen, denen die Verwaltung ihrer Güter wegen Mangel der Jahre oder des Verstands abgeht, (§. 5. und 8.) können eben so wenig eine Schuld bezahlen, als sie ihnen nach dem eben Angeführten gezahlt werden kann. Wer von ihnen etwas zu fordern hat, nehme die Forderung nicht von ihnen selbst, sondern von ihren Vormündern entgegen; insonderheit wenn der Minderjährige, oder die demselben gleich zu achtende Person Gegenforderung hat, die von der Hauptschuld abzuziehen sind. Es darf dies aber nicht so verstanden werden, daß man von einem Minderjährigen gar nichts entgegen nehmen könne, was er zur Bezahlung seiner Schulden offerirt. Hier ist augenscheinlich nur von Capitalien die Rede, die den Hauptbestand des Vermögens angehen. Hat Jemand einem Minderjährigen ein Kleid oder sonst etwas verborget, und er kommt seine Zahlung zu leisten, so geht dies mit völligem Rechte an. Oder will er aus Auftrag und mit Vorwissen seines Vormunds ein Capital abtragen, warum dies nicht?

§. 767.

§. 767.

Um einen Beweis zu haben, daß man seine Schuld bezahlt habe, läßt man sich eine Quittung ertheilen, die, wenn sie gerichtlich ertheilt ist, sofort beweiset. Ist sie aber nur eine außergerichtliche, so beweiset sie erst nach einem Zeitpunct von dreißig Tagen zureichend. Wer daher eine Quittung über eine noch nicht empfangene Schuld ausgestellt hat, der lasse sie nicht dreißig Tage in den Händen dessen, dem sie ausgestellt ist, sondern fordere sie ohnfehlbar vor Ablauf der Zeit zurück.

§. 768.

Derjenige, der eine ehedem von ihm ausgestellte Verschreibung wieder in seinem Besitz hat, sie sei überstrichen oder nicht, sie sei zerschnitten oder nicht, der hat die Vermuthung für sich, daß er seine Schuld abgetragen habe. Will der Andere, dem sie ehedem ausgestellt war, das Gegentheil behaupten, so liegt es ihm ob, den Beweis darüber zu führen. Aus dieser Ursache giebt man nicht gerne eine Verschreibung aus den Händen, solange man nicht den vollen Werth derselben erhalten hat, falls man nicht gewilligt ist, denselben dem Schuldner zu erlassen.

§. 769.

Hat man mehrere Forderungen von ungleichem Alter an Jemand, worüber keine Verschreibungen

bungen von demselben ausgestellt sind, und dieser bezahlte die leztere, und ließe die erstere noch stehen, so ist es rathsam es ausdrücklich zu erklären, daß man die ersteren Forderungen nicht durch die Annahme der jüngsten erlassen wollte. Man pflegt dies gerne der Quittung einzuverleiben, denn, wenn einem die neuern Forderungen bezahlt sind, so entsteht die Vermuthung, daß die älteren auch bereits getilget sind. Vorzüglich oft leidet dieser Fall seine Anwendung bei Kaufleuten.

§. 770.

Daß die Schuld zur bestimmten Zeit, (§. 654.) in derselben empfangenen Zahl, Maaße, und Gewicht, (§. 655.) in denselben oder doch gleichgeltenden Münzsorten (§. 656 und 657.) müsse abgetragen werden, ist bereits oben erwähnt worden. Will der Gläubiger seine Forderung, wenn sie ihm zur gehörigen Zeit angeboten wird, nicht annehmen, so legt man zu seiner Sicherheit, und um für fernere Gefahr, und fernern Zinsenlauf sich zu sichern, dieselbe im Gerichte nieder. Will ein Schuldner eine Schuld, von der es nicht verabredet ist, theilweise, und nicht mit einem Male abtragen, so ist dies etwas, was sich gefallen zu lassen, dem Gläubiger nur in dem Fall kann zugemuthet werden, wenn erduldete Unglücksfälle diese Nachsicht dem Schuldner verschaffen. In allen andern Fällen ist dies dem Gläubiger nicht zuzumuthen, so lange sein freier Wille nicht sich dazu entschließt.

§. 771.

Jeder der sein eigenes Vermögen verwaltet, kann seinem Schuldner seine Schuld ganz oder zum Theil erlassen. Im leztern Falle bestimmt man gern ausdrücklich, daß nur ein bestimmter Theil, nicht aber die ganze Schuld erlassen sein solle. In beiden Fällen aber darf diese Erlassung der Schuld nicht zum Nachtheil der eigenen Gläubiger, und nicht darum geschehen, um sie gleichsam zu verkürzen. Ergeben die Umstände, daß die leztere Absicht vorhanden gewesen sein müsse, so ist die Erlassung einer Schuld ohne Würkung. Und dies wird bei dem, der zu der Zeit, da er einem Andern seine Forderung nachließ, sehr mit Schulden beladen war, allemal mit gutem Grunde vorausgesezt. So kann auch ein schon so tief in Schulden steckender Schuldner, daß ihm der Concurs bevorsteht, keinen der jüngsten Gläubiger zum Nachtheil der ältern, oder vorzüglichern etwas bezahlen. Geschieht es, so haben diese das Recht von dem, der es empfangen hat, die Summen zurück zu fordern.

§. 772.

So wie man Jemand ausdrücklich seine Schuld erlassen kann, so kann es auch stillschweigend dadurch geschehen, wenn man Jemand seine Verschreibung zurück giebt, ohne eine besondere Ursache, warum man es thut, anzuführen, oder mit Vorsatz dieselbe zerreißt, und auf andere

Weise vernichtet. Geschieht dies leztere durch einen Zufall, so ist es rathsam, es dem Schuldner sofort bekannt zu machen, und sich eine andere Verschreibung ertheilen zu lassen.

§. 773.

Wenn man Jemand ein Darlehn, oder eine andere Schuld schuldig ist, dieser aber ist wiederum dagegen schuldig geworden, so kann man, wenn diese Schuld nicht erst weitläuftigen Erörterungen unterworfen ist, sondern leicht darzuthun steht, dieselbe von der erstern abrechnen.

§. 774.

Meine Leser werden aber leicht erachten, daß diese Gegenabrechnungen nur bei Dingen geschehen könne, die nach Zahl, Maaß und Gewicht, aus einer Hand in die andere übergehen, z. B., bei Geld, Korn, Brod und ähnlichen Dingen. Bei andern Dingen aber, als z. B., bei Pferden, Kühen und Ochsen, deren das eine Haupt gewöhnlich besser oder schlechter ist, wie das andere, ist eine solche Gegenabrechnung nicht gedenkbar. So ist es auch niemand zuzumuthen, sich eine andere Sache, als er selbst schuldig ist, abrechnen zu lassen. Z. B. Man wäre Jemand zehn Last Roggen, dieser aber zehn Oxhöfte Brandwein schuldig, so ist keine Abrechnung, die nicht beide Theile aus gutem Willen, nach einem angenommenen Preise sich gefallen lassen, gedenkbar, sondern jeder muß, wenn der Andere

darauf besteht, seine Schuld in Natur abtragen.

§. 775.

Hat Jemand etwas zu fordern, was der Gegentheil entweder selbst eingesteht, oder was durch dessen Handschrift bewiesen werden kann, was also nach dem juristischen Sprachgebrauch liquid ist, der Andere hätte aber eine Gegenforderung, die noch nicht eingestanden ist, und gegen welche gegründete Erinnerungen gemacht werden, die also nach dem rechtlichen Ausdruck illiquid ist, so findet keine gegenseitige Abrechnung statt. Man ist berechtigt, auf dem Abtrag der liquiden Forderung zu bestehen, und die illiquide bleibt der fernern gerichtlichen Erörterung aufbehalten.

§. 776.

Ist man etwas schuldig, was jezt bereits verfallen, das heißt, zahlbar ist, man hat aber etwas zu fordern, was es noch nicht ist, sondern dessen Zahlungstermin erst nach einiger Zeit bevorsteht, oder auch noch erst von einer zur Zeit unerfüllten Bedingung abhängt, so ist keine Gegenabrechnung gedenkbar.

§. 777.

Eben so wenig kann man abrechnen, wenn man von Jemand etwas zu fordern hat, dem man Unterhaltungsgelder auszuzahlen hätte, und

dies darum, damit Niemand der täglichen Nahrung beraubt werde. Ferner auch dann nicht, wenn man von Jemand eine Sache zur Aufbewahrung erhalten, oder sie zum bestimmten Gebrauch geliehen bekommen hätte. (§. 788. 826.)

Hat Jemand etwas vom Staate, oder von einer Stadt zu fordern, so ist er darum doch nicht berechtigt, unter dem Vorwande der Compensation seine jährlichen Abgaben, die er als Unterthan des Staats, oder Einwohner der Stadt zu entrichten hat, zurück zu behalten. Andere Arten von Forderungen indes ist er allemal in Gegenabrechnung zu bringen, berechtigt.

§. 778.

Ein Vormund, der für seine eigene Person etwas zu fordern hat, kann so wenig die Forderungen seines Pupillen, als auch umgekehrt, wenn sein Pupille etwas zu fordern hat, seine eigene Gegenforderungen in Abrechnung bringen, wenn dies nicht mit gutem Willen dessen geschieht, dem sie in Gegenrechnung gebracht werden sollen.

§. 779.

Wird ein Bürge von dem, welchem er sich verbürgt hat, wegen der verbürgten Schuld in Anspruch genommen, so ist er berechtigt, alle die liquiden Forderungen in Gegenabrechnung zu bringen, die von dem leztern der eigentliche Schuldner zu fordern hatte. Eben dies findet auch seine

Anwendung, wenn ein Gesellschaftsgenosse wegen einer Schuld belangt wird. Auch hier kann er die Gegenforderungen seiner Gesellschaftsgenossen in Abrechnung bringen.

§. 780.

In demselben Augenblick, da die Gegenforderung entsteht, hört die gegenseitige Schuld gänzlich auf, wenn sie beide gleich groß sind. Sind sie von ungleicher Größe, so hebt sich nur so viel von der erstern Schuld auf, als jetzt die Gegenschuld beträgt. Z. B. Ein Landmann hat von einem Städter hundert Thaler geliehen. Nach Verlauf eines halben Jahrs verkauft er ihm für hundert Thaler Korn. Hier wird in dem Augenblick, da der Städter das Korn erhält, die Schuld getilgt. Verkauft er ihm aber nur für sechszig Thaler an Korn, so tilget sich durch die Compensation auch die Schuld nur auf sechszig Thaler, so daß die würkliche Schuld von dem Augenblicke an, nur vierzig Thaler beträgt.

Ist die erstere Schuld eine Zinsentragende gewesen, so hebt sich in dem Augenblick, wo die Gegenforderung entsteht, auch der Zinsenlauf derjenigen Summe, die durch die Gegenforderung compensirt wird. Wären also z. B. in dem angegebenen Fall die Forderungen des Städters Zinsetragend gewesen, so würde im erstern Fall zwar vom Anfang der Schuld bis zu dem Augenblick, da das Korn anlangte, dieselbe der

Abrede gemäß verzinset werden, von dem Augenblick aber, da durch dessen Verkauf die Summe getilget ward, keine Zinsen ferner gezahlt, oder gefordert werden können. Und in dem leztern Fall würde man von dem Augenblick, da der Kauf des Korns geschah, nur auf vierzig Thaler ferner Zinsen begehren dürfen.

Das ein und sechszigste Kapitel.

Vom Leihen oder Borgen zum bestimmten Gebrauch, oder dem sogenannten Commodato.

§. 781.

Es ist bereits oben (§. 645.) von mir der Unterschied angegeben worden, der sich zwischen einem eigentlichen Anlehn, und dem Darlehn zu einem bestimmten Gebrauch findet. Ersteres findet darnach nur statt bei Dingen, die man nicht anders gebrauchen kann, als daß man sie ausgiebt, verzehrt, oder auf irgend eine andere Art verbraucht, das Darlehn zum bestimmten Gebrauch hingegen nur in den Fällen, wo man die Sache gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen. Z. B. bei einem Wagen, der einem zu einer bestimmten Reise geborgt wird. Auch ist dort schon

von mir erinnert worden, daß ein Darlehn zu einem bestimmten Gebrauch allemal unentgeldlich geliehen werden müsse, weil man sonst einen Miethscontract, nicht aber mehr ein Commodatum haben würde.

§. 782.

Wenn Jemand eine Sache umsonst und zu einem bestimmten Gebrauch geliehen wird, so wird er so wenig der Eigenthümer der Sache, als berechtigt, die Sache zu einem andern Gebrauch zu verwenden, oder länger zu gebrauchen, als sie ihm ist geliehen worden. Gebraucht er die Sache länger, als sie ihm ist geliehen worden, oder gebraucht er sie zu einem andern Endzweck, als wozu der Anleiher sie ihm gegeben hat, so ist er verbunden, denselben in allen Fällen schadlos zu halten.

§. 783.

Man ist im Stande alle nuzbare Sachen, die man besitzet, und die man gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen, zu verleihen, sie mögen dem, der sie besitzet, eigenthümlich gehören, oder nicht. Gehöret die Sache nicht dem, der sie verleihet, sondern einem dritten, so muß der Verleiher den Eigenthümer entschädigen, wenn der Sache ein Schaden widerfährt. Der Eigenthümer ist nicht verbunden, diese Entschädigung von dem zu fordern, dem sie von dem Andern geliehen war.

§. 784.

Da der, dem die Sache geliehen ist, verbunden ist, sie unbeschädigt nach verflossener Zeit, oder geendigtem Gebrauch zurück zu liefern, so ist er auch verbunden für ihre Erhaltung mit gehöriger Sorgfalt zu wachen, und den Schaden abzuwenden, wodurch die Sache verringert oder verschlimmert werden könnte. Thut er es nicht, und unterläßt er, die gehörige Sorgfalt darauf zu verwenden, so muß er dem, von welchem er die Sache geliehen hat, den Schaden ersetzen, den sie erlitten hat; und in dem Fall, da sie ganz unbrauchbar oder gar gänzlich verlohren ist, den Werth dafür erstatten.

Ist die Sache aber durch einen Zufall, und ohne Schuld dessen, dem sie ist geliehen worden, beschädigt, oder wohl ganz und gar verdorben, so fällt dieser Schade dem zur Last, von welchem sie ist verliehen worden, wie z. B. der Fall eintreten würde, wenn ein geliehenes Pferd durchs Gewitter erschlagen wäre. Ein anderes ist es, wenn beim Verleihen es ausgemacht wäre, daß der, dem die Sache geliehen ist, auch für den Zufall haften sollte.

§. 785.

Die auf die Erhaltung der Sache zu verwendende Sorgfalt muß um so größer sein, wenn der Verleiher gar keinen Antheil an dem Gebrauch

hat,

hat, wozu die Sache von ihm ist hergeliehen worden.

Die gewöhnlichen, und mit dem Gebrauch der Sache verknüpften Kosten, die auf die Erhaltung derselben verwendet sind, trägt der, dem sie geliehen ist. Ungewöhnliche, und diejenigen Kosten hingegen, die eigentlich mit dem Gebrauch der Sache nicht in Verbindung stehen, doch nohwendig waren, folglich auch dem Verleiher zum Nutzen gereichen, müssen von diesem erstattet werden. Z. B. Wäre Jemand ein Pferd zu einer Reise geborget worden, so fällt dessen Nahrung ihm zu Last. Zerbräche aber dasselbe durch einen Zufall das Bein, und der Leihende ließe es heilen, so fallen die Curkosten dem Verleiher zur Last.

§. 786.

Wenn mehreren zugleich eine Sache geliehen ist, und es ist von der Erstattung der Sache in Natur selbst die Rede, so ist ein jeder von ihnen verbunden, die Sache dem Verleiher wieder auszuantworten, und der Verleiher ist berechtigt, sie von dem unter ihnen wieder zu fordern, von welchem er sie am leichtesten wieder zu erhalten glaubt. Ist aber von der Ersetzung des Schadens, den die Sache gelitten hat, oder — wenn sie gänzlich untergegangen ist — von der Erstattung des Werths die Rede, so müssen sie gemeinschaftlich, jeder zu seinem Antheil dem Verleiher

haften; es wäre denn, daß einer von ihnen durch Betrug oder durch eigene Nachläßigkeit Schuld daran wäre, daß die Sache unbrauchbar geworden, oder gar verloren gegangen ist. In diesem Fall fällt auch ihm der Ersatz allein zur Last.

§. 787.

Der Regel nach ist der Verleiher nicht ermächtigt, die Sache ehe zurück zu fordern, bevor die festgesezte Zeit abgelaufen, oder dasjenige mit der Sache verrichtet ist, wozu sie ist geliehen worden.

Kommt er indessen selbst in die Verlegenheit, daß er der Sache zu seinem eigenen Gebrauch bedürftig ist, oder sieht er, daß der, dem sie geliehen ist, nachläßig damit umgeht, und er also in Schaden gesezt werden würde, so ist in beiden Fällen er berechtigt, die Sache auch noch vor der Zeit zurück zu fordern.

Fordert er die Sache ohne gegründete Ursache vor der Zeit zurück, so ist er dem, welchem er sie geliehen hatte, zur Ersetzung des durch diese Zurückforderung veranlaßten Schadens verpflichtet. Eben dies ist er, wenn er wissentlich eine Sache borget, die zu dem Gebrauch nicht tauglich ist, und der Anleiher dadurch in Schaden versetzet würde; z. B. wenn Jemand dem Andern zur Reise ein rotziges Pferd liehe.

§. 788.

§. 788.

Wer sich in Ablieferung einer zum bestimmten Gebrauch ihm geborgten Sache einer Nachläßigkeit schuldig macht, der muß den Schaden ersetzen, der daraus entspringt. Es sendete z. B. jemand das geliehene Pferd durch einen unsichern Menschen zurück, und dieser liefe mit demselben davon, so wäre er verpflichtet, das Pferd dem Eigenthümer zu bezahlen. Ueberhaupt kann man auch die Ablieferung der Sache unter keinerlei Vorwand verweigern; es sei dann, das man Kosten auf dieselbe verwendet hätte, die der Verleiher ersetzen müßte. (§. 785. und 787.) Selbst eine sonstige Schuldverschreibung, die man an den Verleiher hat, giebt hiezu keine gegründete Ursache.

Das zwei und sechszigste Kapitel.

Von der Verleihung einer Sache, die bittweise und ohne Bistimmung der Zeit geschieht.

§. 789.

Von dem Darlehn zum bestimmten Gebrauch unterscheidet sich noch das sogenannte Precarium, oder die Erlaubniß, die man jezuweilen

Jemand auf seine Bitten ertheilt, einer Sache sich unentgeldlich zu bedienen, ohne daß man ihm bestimmte, wie lange er sie gebrauchen solle. Hier hat man das Recht, die Sache zurück zu fordern, oder dem Andern den Gebrauch derselben zu versagen, sobald als es gefällig ist, wenn es nur nicht zur Unzeit, das ist, zu einer solchen Zeit geschieht, wo der Andere, dem das Precarium zugestanden ist, ohne Noth in Schaden gesezt wird.

§. 790.

Der auf unbestimmte Zeit bittweise zugestandene Gebrauch einer Sache geht eigentlich nicht auf die Erben dessen, dem er zugestanden ist, über. Läßt ihn aber der Eigenthümer den Erben desselben ferner, so muß man nicht glauben, daß hiedurch gerade derselbe das Recht verlöre, den Gebrauch der Sache aufzukündigen, oder die solchergestalt verliehene Sache zurückzufordern. Nein, diese Befugniß verbleibt allerdings dem Eigenthümer derselben.

§. 791.

Derjenige, dem eine Sache auf solche Weise geliehen wird, haftet nur in dem Fall für den Schaden, der ihr wiederfährt, wenn er böslich denselben veranlaßt hat, oder auch sich nicht die mindeste Mühe um dessen Abwendung gegeben hat.

§. 792.

§. 192.

Größestentheils pflegt diese Art von Verleihung, oder bittweisen Zugestehung des Gebrauchs einer Sache, bei Nachbaren statt zu finden, die sich bald einen Durchgang, bald einen Wasserlauf u. s. w. bittweise auf diese Art zugestehen. Hier ist es denn rathsam, daß der Eigenthümer sich eine Bescheinigung geben lasse, daß der Andere sich der Sache nie anders als bittweise bedienen wolle.

Das drei und sechszigste Kapitel.

Von Bodmerei- und Assecuranz-Verträgen.

§. 793.

Es ist der Regel nach kein Vertrag erlaubt, wo die Zinsen über die gesezlich festgesezte Größe hinangehen, nur bei Bodmereien, Assecuranzen und Leibrentenverträgen ist dies erlaubt, indem die größern Zinsen, die man hier erhält, gleichsam eine Schadloshaltung für die Gefahr sind, der man sich aussetzet (§. 669.) Eine Bodmerei ist ein Vertrag, da Jemand auf ein Schif gegen ungewöhnliche Zinsen ein Kapital mit der Bedingung anleiht, daß ihm dasselbe mit den ver-

versprochenen hohen Zinsen, nur in dem Fall wieder bezahlet werden solle, wenn das Schif wohl behalten wieder in den bestimmten Haven zurückkehrt, daß aber, wenn es verloren geht, auch das Capital samt den Zinsen verloren geachtet werden solle.

§. 794.

In Rücksicht auf die Gefahr, die der Gläubiger hier läuft, sein verliehenes Capital zu verlieren, ist es ihm erlaubt, sich sogar Thaler auf Thaler an Zinsen verschreiben zu lassen. Bisweilen wird die Verabredung so getroffen, daß der Gläubiger statt der höhern Zinsen einen bestimmten Theil an dem Gewinst der Reise haben solle.

§. 795.

Eigentlich können nur die Eigenthümer des Schiffes, nicht aber der Schiffer, der blos zu dessen Führung angenommen ist, gültig Bodmereiverträge eingehen. Dem Schiffer steht dies nur in dem Fall frei, wenn er an einem fremden Orte ist, wo er keine Gelder auf Rechnung seiner Rheder bekommen kann, oder keine Waaren bei sich hat, deren Verkauf denselben vortheilhafter sein würde, als die Aufnahme eines sich so schwer verzinsenden Capitals, und er doch zur Erhaltung und nothwendigen Ausbesserung des Schifs, oder zur Fortsetzung seiner Reise Geld gebraucht. Indes darf bei harter Strafe nicht mehr auf Bodmerei genommen werden, als das Schif mit seiner Ladung werth ist.

§. 796.

Ist Geld auf Bodmerei genommen worden, so kann die Reise zwar verkürzt, nicht aber wider den Willen, und ohne Beistimmung des Gläubigers ohne Noth verlängert werden.

§. 797.

Sobald das Schif wieder in den bestimmten Haven zurückgekommen ist, so ist der Gläubiger berechtigt, sein Geld mit den versprochenen hohen Zinsen zurückzufordern. Nur werden gewöhnlich den Rhedern zwanzig Tage Frist zum Verkauf ihrer Waaren gelassen. Ist das Schif unterwegens ohne Schuld der Rheder oder des Schiffers verloren gegangen, so ist auch der Gläubiger nicht berechtigt, sein Kapital zurückzufordern.

§. 798.

Die Verschreibung über eine dergleichen Schuld wird ein Bodmerei-Brief genannt.

§. 799.

Von der Bodmerei unterscheidet sich gänzlich eine Assecuranz. Durch diese übernimmt man die Gefahr einer fremden Sache für ein bestimmtes Geld. Sie findet der Regel nach nur an Oertern statt, die eine große Handlung zur See treiben, wo man gerne die zu Schiffe abgehenden Waaren versichern läßt. Die, (denn gewöhnlich sind deren mehrere, weil die Last des Schadens für die Schultern eines einzigen zu schwer zu seyn pflegt,)

pflegt,) ich sage die, welche die Assecuranz über- nehmen, heißen Versicherer, Asserdeurs, Assecu- radeurs. Dasjenige, was der Versender an die Assecuradeurs zahlt, heißt eine Prämie.

§. 800.

Man kann alle Arten von Waaren, sie wer- den zur See, auf Ströhmen oder zu Lande ver- sendet, versichern lassen; nur muß man, wenn die zu versichernden Waaren Contrabande Waaren, oder solche sind, die ihrer Natur nach leicht ver- derben, dies den Versicherern ausdrücklich vorher anzeigen.

§. 801.

Die Versicherer stehen von dem Augenblick an für alle Gefahr, die den versicherten Gütern wie- derfährt, da das Schif aus dem Haven geht, bis zu dem Augenblick, da es an dem Ort seiner Be- stimmung angelangt ist, und die Waaren gelöscht sind; welches baldmöglichst und ohne unnöthigen Aufschub geschehen muß. Der Schade mag übrigens aus unglücklichen und nicht vorhergesehe- nen Zufällen, oder aus einem Versehen des Schif- fers herrühren; nur muß der, der die Waaren hat versichern lassen, nicht selbst Schuld daran seyn. In diesem letztern Fall ist kein Versicherer zur Ersetzung des Schadens verbunden.

§. 802.

Die Größe der Belohnung oder Prämie, die die Versicherer für die Uebernehmung der Gefahr

erhalten, ist nicht bestimmt, sondern pflegt gewöhnlich bey Uebernehmung der Assecuranz verabredet, und, nachdem mehr oder weniger Gefahr nach Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht, größer oder kleiner festgesetzt zu werden. Wer an Versicherungen keinen Antheil nehmen darf, und wie es mit Bescheinigung des Schadens und dessen Ersetzung gehalten werden muß, sind Umstände, die nach eines jeden Handlungsorts Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilt werden müssen.

§. 803.

Die Bescheinigung, die sich der Versender über die geschehene Versicherung von den Assecuradeurs ertheilen läßt, heißt eine Police.

Das vier und sechszigste Kapitel.

Vom Leibrenten=Vertrag.

§. 804.

Zu denjenigen Verträgen, wo es wegen der Gefahr, der man sich aussetzt, sein Kapital ganz zu verlieren, oder wegen des Gewinnstes, der dem Andern zufallen kann, erlaubt ist, ungewöhnliche Zinsen sich verschreiben zu lassen, gehören die sogenannten Leibrenten= oder Alimenten=Verträge. Durch diese übernimmt einer der Contrahenten

für ein gewisses Kapital die Unterhaltung eines Andern. Das Kapital wird ein Eigenthum dessen, der sich mit der Reichung des Unterhalts beschweret, und da es also für den, der dieses Kapital hergiebt, rein verloren ist, so ist es allerdings erlaubt, die zu reichenden Alimenten so hoch zu bestimmen, daß sie die gewöhnliche Größe der Zinsen übersteigen. Es findet sich auch hier in Rücksicht auf den, der die Darreichung der Alimenten übernimmt, keine Unbilligkeit darin, daß er beym etwa erfolgten frühern Abgang dessen, der den Unterhalt empfängt, einen ungewöhnlichen Gewinn zieht, indem er, wenn derselbe ein hohes Alter erreichen sollte, auch wieder selbst verkürzt werden würde.

§. 805.

Der Unterhalt kann sowohl in Gelde als in Natur gereicht werden. Das letztere ist lästiger, und oft eine Veranlassung zu vielen Streitigkeiten, das erstere daher rathsamer und besser. Wird der Unterhalt in Natur bestimmt, so ist es rathsam, ganz genau die Größe und Güte des Unterhalts zu bestimmen. Ist dieß nicht geschehen, und es entsteht Zwist darüber, so erfolgt diese Bestimmung vom ordentlichen Richter, dem derjenige unterworfen ist, dem die Reichung des Unterhalts obliegt; der auf die Größe des dafür gezahlten Kapitals, auf den Stand des zu Unterhaltenden, und auf sein Alter Rücksicht nimmt. Wird aber der Unterhalt an Gelde bestimmt, so

ist

ist es rathsam, eine gewisse nie zu verändernde Summe zu verabreden.

§. 806.

Ist einmal der Vertrag geschlossen, so ist der Unterhalt, er sei im Gelde oder in Natur bestimmt, so lange zu rechnen, als derjenige lebt, den er gereicht werden soll. Stirbt er frühe, so ist dies ein Gewinn für den, der den Unterhalt zu reichen hat, stirbt er späte, so ist dies ein Verlust für ihn. Und sollte selbst der, dem der Unterhalt zu reichen ist, ein ganz ungewöhnliches Menschen-Alter erreichen, so kann dies dem Andern nie einen Vorwand geben, die Alimenten oder Leibrenten zu schmälern, oder gar zu verweigern.

§. 807.

Mit diesem Vertrage steht einigermaßen der Leibzuchts-Contract in Verbindung, der größtentheils nur von Dorfbewohnern, die bereits alt und abgelebt sind, geschlossen zu werden pflegt. Es ist dies ein Vertrag zwischen Eltern und Kindern, da die erstern noch bei ihrem Leben ihre Güter unter ihre Kinder vertheilen, und einem derselben eine größere Portion zufliessen lassen, wofür dasselbe sie so lange erhalten muß, als sie leben. Ist das Gehöfte, was hiebey vielleicht mit zur Theilung kömmt, kein Eigenthum der Eltern, so kann dieser Vertrag nicht ohne Ein-

willigung des eigentlichen Guthsherrn geschlossen werden. Auch pflegt die Obrigkeit überhaupt diesen Vertrag nicht gerne zu gestatten, als die Eltern noch die Kräfte und das Alter haben, daß sie ihrer Wirthschaft selbst vorstehen können. Ferner ist es Pflicht der Obrigkeit sowohl dafür zu wachen, daß die übrigen Kinder, vorzüglich wenn sie noch minderjährig sind, nicht in ihrem Pflichtheile verletzet werden, als auch dafür, daß dem, der die Wirthschaft und Unterhaltung der Eltern übernimmt, die Auszahlung des Erbtheils seiner Geschwister nicht auf eine solche Art aufgebürdet werde, die dem Gehöfte, das er übernimmt, lästig fallen, und ihn zu Grunde richten dürfte.

Die, welche der Theilung unter den Kindern bei ihrem Leben Alters halber vornehmen, und sich von einem derselben für die übrige Zeit ihres Lebens den Unterhalt bedingen, heissen Altentheils-Leute.

Das fünf und sechszigste Kapitel.

Von Wechseln und Assignationen.

§. 808.

Nicht an allen Orten, sondern nur der Regel nach an denjenigen, wo ein starker Handel blüht, finden Wechsel, findet ein Wechselrecht

recht statt. Das Wechsel-Geschäfte ist also kein allgemeines durch ganz Deutschland übliches Geschäfte, minder noch findet man allgemeine Gesetze, die das Recht oder Unrecht bei diesem Geschäfte bestimmten. Jedes Land, jeder grosser Handlungs-Ort, wo das Wechselrecht blüht, hat eigene dahin einschlagende Gesetze, die oft weit von einander unterschieden sind. Es kann daher ganz und gar nicht meine Absicht seyn, hier weitläuftig von einem nicht allgemein üblichen Geschäfte zu reden, sondern ich werde blos nur mit wenigen Worten diese Materie berühren.

§. 809.

Wenn Jemand von einem baares Geld, oder Waaren, die dessen Stelle vertreten, empfängt, ihm darüber eine Schrift ertheilet, worinn er diesen Empfang bekennt, und zu gleicher Zeit sich anheischig macht, den Betrag zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Orte zu zahlen, oder zahlen zu lassen, so hat man einen Wechsel.

§. 810.

Diejenige Person, die sich den Wechsel geben läßt, wird der Remittent, diejenige aber, die den Wechsel giebt, der Traßant genennet.

Hat derjenige, der den Wechsel ausstellt, an dem Orte, wo die Zahlung geschehen soll, kein

eigenes Comptoir, worauf er ihn stellen kann, so muß natürlicher Weise der Wechsel auf einen Andern gestellet werden, der ihn dort zahlen, oder, in der kaufmännischen Sprache mich auszudrücken, honoriren soll. Dieser muß, ehe man ihm die würkliche Zahlung anmuthen kann, sich erklärt haben, daß er den Wechsel bezahlen wolle, das heißt, er muß ihn acceptiren, und heißt daher der Acceptant. Derjenige, der dem Acceptanten den Wechsel zur Zahlung vorzeigt, heißt der Präsentant. Man sieht hieraus, daß der Remittent und Präsentant eine Person sind, wenn der Erstere selbst den Wechsel präsentirt, daß sie aber auch verschiedene Personen sein können, wenn er durch eine andere Person den Wechsel präsentiren läßt. Eben so können der Traßant und Acceptant eine und dieselbe Person sein, wenn der Wechsel so gestellt wird, daß der Aussteller oder Traßant ihn selbst an dem bestimmten Orte und zur bestimmten Zeit zahlen muß. Dies sind diejenigen Wechsel, unter denen man das: acceptire auf mich selbst, findet. Den Wechsel auf Jemand stellen, der ihn bezahlen soll, heißt: traßiren.

§. 811.

Will derjenige, dem der Wechsel präsentirt wird, denselben nicht acceptiren, oder ist er unvermögend, die Zahlung zu leisten, so versieht man sich hierüber mit den gehörigen Beweismitteln, und sendet sodann den Wechsel mit denselben,

selben, nebst einer Protestation wegen nicht erfolgter Zahlung, und des daher rührenden Schadens und Interesse an den Aussteller so fort zurück. Das heißt, den Wechsel mit Protest zurück senden. Verabsäumt er dies, so verliert er das Recht, sein Geld von dem Traßanten wieder fordern zu können.

§. 812.

Ist der Wechsel einmal acceptirt, so muß er auch von dem Acceptanten zur gehörigen Zeit bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so muß er es sich gefallen lassen, daß, so lange ein Personal-Arrest über ihn verhängt wird, bis die Zahlung erfolgt. Dieser wird sofort erkannt und verhängt, weil bei Wechselgeschäften allemal das schleunigste gerichtliche Verfahren statt findet.

§. 813.

Was die Zeit betrifft, da der Wechsel zahlbar ist, so muß diese aus dem Wechsel beurtheilt werden. Ist der Wechsel a Viso oder a Vista ausgestellt, so muß ihn der Acceptant sofort auszahlen, als er ihn acceptirt hat; ist er a dato gestellet, so kann von dem Acceptanten auch nur dann erst die Zahlung verlangt werden, wenn der Verfallstag eingetreten ist; ist er a uso gegestellt, so kann man die Zahlung auch nur erst dann von den Acceptanten verlangen, wenn die

an dem Orte der Zahlung gewöhnliche Frist abgelaufen ist.

§. 814.

Hat der Acceptant den Wechsel acceptirt, so tritt nunmehr der Traßant außer Verbindung mit dem Remittenten. Wird demnach der erstere nachher unvermögend zu zahlen, so ist dies ein Schade des Remittenten, dessen Ersatz er nicht von dem Traßanten verlangen mag. Er hätte vorsichtiger seyn, und sich keinen Wechsel auf eine Person stellen lassen sollen, die nicht sicher genug war. Ist der Remittent daher besorgt, daß der, auf den der Wechsel gestellt wird, unsicher sein dürfte, so ist es zu rathen, daß er gleich anfänglich mit dem Traßanten die Verabredung treffe, daß er diesen nicht ehe aus der Verbindung lassen dürfe, bevor er die würkliche Zahlung dessen erhalten habe, was ihm nach dem Wechsel ausgezahlt werden soll. Wäre indes der Fall, daß der Traßant wissentlich den Wechsel auf einen unsichern Mann gestellt hätte, so ist er zur Strafe seines Betrugs verbindlich, den Remittenten schadlos zu halten.

§. 815.

Wenn man besorgt, daß ein Wechsel, den man einem Andern zusendet, verloren gehen und dadurch Aufenthalt in den Geschäften entstehen könnte, so pflegt man wohl über dieselbe Summe

zween, wohl gar drei unterschiedene Wechsel an denselben Mann zu traßiren. Dies wird in den Wechseln allezeit durch den Ausdruck, Prima, Secunda, Tertia Wechsel ausgedruckt. Z. B. Gegen diesen meinen Prima, gegen diesen meinen Secunda, gegen diesen meinen Tertia Wechsel zahle der Herr u. s. w. Ist nur einer von diesen dreien Wechseln richtig eingelaufen und präsentirt, so verlieren sofort die übrigen ihren Werth und ihre Gültigkeit.

Wird aber nur ein einziger Wechsel über dieselbe Summe ausgestellt, so ist der Wechsel, welches auch durch die Einrückung dieses Ausdrucks in den Wechsel bemerklich gemacht werden muß, als: gegen diesen Sola-Wechsel zahle der Herr u. s. w.

§. 816.

Wenn in dem Wechsel der Ausdruck: Valuta habe wohl empfangen, befindlich ist, so bedeutet dies so viel, daß der Aussteller des Wechsels den Werth desselben baar oder sonst empfangen habe. Es ist oben (§. 674.) von einer Handschrift angeführet worden, daß sie ein zweijähriges Alter erreicht haben müsse, wenn die Einrede, daß der Werth derselben nicht gezahlt sei, nicht mehr statt finden solle. Bei einem Wechsel, worinn der Empfang der Valuta bekannt wird, verhält sich dies anders. Hier wird diese Einrede nicht anders beachtet, als nur in dem Fall,

wo sie so gleich ohne Aufschub kann wahr gemacht und bewiesen werden.

§. 817.

Wenn der Präsentant sein an dem Wechsel habendes Recht einem Andern überträgt, folglich diesem die Beitreibung desselben verstattet, so wird dies auf dem Wechsel bemerkt: z. B. für mich zahle der Herr an den Herrn u. s. w. dies heißt einen Wechsel indoßiren. Geschieht diese Indoßirung nun, damit der Wechsel für die Rechnung des Remittenten soll beigetrieben werden, so verbindet man gleich damit den Ausdruck: es soll mir gute Zahlung sein; es soll mir validiren. Soll aber der, auf den der Wechsel indoßirt wird, Eigenthümer desselben werden, so bekennet man in dem Indossement zugleich, daß man die Valuta desselben richtig wieder empfangen habe.

Wird ein Wechsel zu verschiedenen Malen indoßirt, so erhält er den Namen eines Giro-Wechsels.

§. 818.

Steht der Traßant mit demjenigen in Rechnung und Gegenrechnung, auf welchen er den Wechsel stellt, so genüget es, wenn er in dem Wechsel sich erklärt, daß der Betrag desselben a Conto gestellt worden, das heißt, ihm in Anrechnung gebracht werden solle. Ist dies aber nicht,

nicht, so muß sich der Remittent von dem Traßanten mit einem Advis-Brief, Aviso-Brief versehen lassen. Durch einen solchen Brief wird derjenige, auf den der Wechsel traßirt ist, von dem Traßanten benachrichtiget, daß er einen Sola-Wechsel, einen Prima ꝛc. Wechsel auf ihn gestellt habe, der Name dessen, dem er ausgestellt ist, der Ort und die Zeit der Zahlung nebst der Summe bekannt gemacht, und gebeten, denselben prompt zu honoriren, auch zugleich die Nachweisung gegeben, wo der Receptant seine Bezahlung erhalten solle.

§. 819.

Es ist rathsam, sich abermal in einem Wechsel eine Hypothek verschreiben zu lassen.

§. 820.

An denjenigen Orten, wo kein Wechselrecht gilt, wird ein Wechsel nur als eine Handschrift angesehen, und eben so behandelt, wie eine solche.

§. 821.

Von einem Wechsel unterscheidet sich eine Assignation, oder Anweisung an einen Andern, von welchem der, dem man etwas schuldig ist, seine Zahlung empfangen solle. Durch die Ausstellung einer Assignation wird der, welcher sie ausstellt, nicht von seiner Schuld befreiet, womit er demjenigen verhaftet ist, dem er sie gegeben hat, sondern dieser behält das Recht, wenn

er die angewiesene Schuld nicht erhält, sich an seinen Schuldner zu halten: es sey denn, daß es seiner eigenen Nachläßigkeit oder anderweitigen Schuld zugeschrieben werden muß, daß er dieselbe nicht erhalten hat. Hierher schreibt sich das Sprichwort: Anweisung ist keine Zahlung.

Das sechs und sechszigste Kapitel.

Von der Aufbewahrung einer fremden Sache.

§. 822.

Wenn Jemand eine fremde, ihm nicht gehörige, Sache zur Bewahrung ohne eine Vergeltung bey sich aufnimmt, so ist er zwar verbunden, sie nicht zu verwahrlosen, oder gar aus böslichen Absichten von Abhänden kommen zu lassen, allein man würde ihm zu viel thun, wenn man ihm, der er keinen Vortheil aus der Aufbewahrung der Sache zieht, zumuthen wollte, ganz ängstlich für die Erhaltung zu machen, oder eben den Fleiß auf sie zu verwenden, mit welchem er für sein Eigenthum sorgt. Er ist nur verpflichtet, für diejenigen Schäden zu haften, die durch eine unverzeihliche Nachläßigkeit, oder gar durch seinen bösen Willen der Sache zuwachsen.

Ganz

Ganz anders urtheilet man, wenn er für die Aufbewahrung der Sache eine Belohnung empfinge, indem hier schon eine andere Art von Vertrag mit ins Spiel tritt, oder gar sich freiwillig und aus eigenem Triebe zu deren Aufbewahrung aufgedrungen hätte. Im erstern Fall muß er dafür wenigstens so gut sorgen, als ein treuer Hausvater für seine eigene Sachen sorget; im letztern aber noch sorgfältiger. Denn im letztern Fall muß er für jeden Schaden haften, der auch durch das kleinste Versehen der Sache zuwächst.

§. 823.

Derjenige, dem eine Sache zur Aufbewahrung anvertraut ist, hat kein Recht, sie in seinen Nutzen zu verwenden, und zu gebrauchen. Auch ist es rathsam, daß er dies gänzlich unterlasse, wenn gleich aus den Umständen es sich ergebe, daß der Eigenthümer der Sache ihm deren Gebrauch habe vergönnen wollen, weil er nicht nur für den Schaden haftet, den die Sache dadurch leiden könnte, sondern außerdem auch verpflichtet ist, das Geld zu verzinsen, was ihm in Verwahrsam gegeben worden, und sodann von ihm in seinen Nutzen verwendet ist. Eine solche stillschweigende Erlaubniß scheint man zu haben, wenn Geld in einem unversiegelten Beutel bei Jemand zum Aufbewahren niedergelegt wird.

§. 824.

Ist aber der Fall nicht vorhanden, daß der, bei dem das Geld in Verwahrsam gegeben ist, dasselbe in seinen Nutzen verwendet hat, so hat der Eigenthümer kein Recht, Zinsen dafür zu fordern. Fordert er sie dennoch, und erhält sie auch würklich, so bleibt die Sache kein Depositum mehr, sondern artet in ein Anlehn aus. Depositum nennt man diejenige Sache, die einem Andern zur Aufbewahrung anvertrauet ist, ohne ihm dafür eine Vergeltung zu versprechen. Dieser, dem sie anvertraut wird, pflegt in unsern ältern Gesetzen ein treuer Händer genannt zu werden.

§. 825.

Nur dem, der sich freiwillig zur Aufbewahrung einer fremden Sache aufgedrungen hat, steht es zuzumuthen, daß er noch ängstlicher dafür sorge, als für seine eigenen Sachen. (§. 822.) Dieser ist folglich auch verpflichtet, bei gefährlichen Vorfällen, z. B. bei Feuers-Noth ehender auf die Rettung der aufbewahrten Sache, als auf die Rettung seiner eigenen Sachen zu denken. Jedem Andern ist das nicht zuzumuthen.

§. 826.

Der, dem eine Sache zum Aufbewahren übergeben ist, ist verbunden, sie dem Eigenthümer sofort zurück zu geben, als es diesem gefällig

ist, sie zurück zu fodern. Er hat keinerlei Recht sie demselben zu verweigern, als nur blos wegen derjenigen Kosten, die die Erhaltung der Sache erfordert hat. Keine andre Schuld, keine andere Art von Forderung giebt dies Recht anders, als wenn der Eigenthümer mit gutem Willen seine Einwilligung giebt. Eine Ausnahme würde es noch seyn, wenn die in Verwahrsam gegebene Sache ein Eigenthum des Aufbewahrers wäre, und dieser sein eigenthümliches Recht daran sofort ohne Weitläuftigkeit darthun und beweisen könnte. Ist die verwahrte Sache während der Zeit vermehrt worden, so muß auch dieser Zuwachs dem Eigenthümer zurückgegeben werden, wie eintreten würde, wenn z. B. von der in Verwahrsam gegebenen Stutte ein Füllen gefallen wäre.

§. 827.

Verweigert der, dem die Sache anvertraut ist, deren Zurückgabe aus andern, als den in vorgehendem §. angeführten zuläßigen Gründen, so ist er von dem Augenblick, da er die Zurückgabe der Sache verweigert, verpflichtet, für allen Schaden zu haften, der der Sache wiederfährt, und zur Zahlung der Verzugs-Zinsen verbunden.

§. 828.

Hat jemand einmal eine Sache seiner Aufbewahrung übergeben lassen, so kann er sich davon

von nicht zu jedem Augenblick entledigen, sondern er muß sie so lange behalten, als der Grund dauret, die den Eigenthümer veranlaßte, sie ihm in Verwahrsam zu geben. Zögert dies zu lange, und es tritt ein Hinderniß ein, warum er sie nicht länger behalten kann, so hat er zwar eine gerechte Veranlassung, deren Zurücknahme von dem Eigenthümer zu verlangen, oder diesen im Weigerungsfall gerichtlich dazu anzuhalten, doch muß er sie nie schlechthin aus seinem Verwahrsam entlassen, daß die Sache von Abhänden kommen oder beschädigt werden könnte, wenn er sich nicht zur Schadens Ersetzung verbindlich machen will. Das sicherste Mittel ist in solchen Fällen, da der Eigenthümer sie nicht zurücknehmen will, daß man die Obrigkeit ersucht, sie in ihren Verwahrsam zu nehmen. Oder kunstmäßiger gesprochen, daß man sie gerichtlich niederlegt, oder deponirt.

§. 829.

Ist ein verschlossener Kasten oder ein versiegelter Beutel bey Jemand in Verwahrsam gegeben, und er liefert Schloß und Siegel unversehrt ab, so ist ihm nicht zuzumuthen für die einzelnen Sachen zu haften, die sich darinn befunden haben; es wäre denn, daß die Sachen ihm vor der Verschliessung des Kastens oder vor der Versiegelung des Beutels wären stückweise vorgezeiget und die Verschliessung oder Versiegelung in seiner Gegenwart vorgenommen worden.

In

In diesem Fall haftet der Aufbewahrer allerdings dafür, wenn heimlicher Weise etwas aus dem Kasten oder Beutel wäre von Abhänden gekommen.

Liefert er aber den Kasten und Beutel eröffnet ab, so haftet er natürlich für alles fehlende, es mag ihm vorgezeigt sein, oder nicht, so bald der Eigenthümer beweiset, daß die fehlende Sache in dem Kasten oder Beutel sich befunden habe.

§. 830.

Stirbt derjenige, der dem Andern eine Sache zur Aufbewahrung anvertrauet hatte, und hinterläßt mehrere Erben, so ist der, in dessen Verwahrsam sich die Sache befindet, verpflichtet, wenn es eine einzelne Sache ist, sie demjenigen der Erben zurück zu geben, der sie zurückfodert; so bald dieser dazu bevollmächtigt ist, oder ihm Sicherheit macht, daß er ihn gegen die Zurückforderung von Seiten der andern Erben decken wolle. Ist es aber keine einzelne Sache, sondern z. B. Geld, so kann er dies einem Erben allein, der keine ausdrückliche Vollmacht zur Zurückforderung des Ganzen hat, nicht überliefern, wohl aber so viel davon, als sein Antheil beträgt. Befindet sich das Geld in diesem Fall in einem versiegelten Beutel, so muß dieser entweder gerichtlich, oder in Gegenwart einiger glaubwürdiger Personen entsiegelt, und sodann dasselbe gezählt werden.

§. 831.

Für den, der eine Sache der Aufbewahrung eines Andern anvertrauet, ist es rathsam, sich eine Bescheinigung von ihm über deren Empfang geben zu lassen. Wird mehr wie eine Sache, oder wird Geld in Verwahrsam gegeben, so lasse sich der, dem dies anvertrauet wird, zu seiner Sicherheit hievon ein Verzeichniß geben.

Das sieben und sechszigste Kapitel.

Vom Kauf- und Verkauf-Contracte.

§. 832.

Wenn sich ein Paar Leute mit einander dahin vereinbaren, daß der Eine dem Andern eigenthümlich seine Sache für ein bestimmtes Geld überlassen wolle, so sagt man, daß sie einen Handel schließen, einen Kauf- und Verkauf-Vertrag eingehen. Dieser ist fertig, so bald beide darüber einig sind, daß der Eine dem Andern seine Sache überlassen, dieser aber das dafür geforderte Geld zahlen will. So lange beide sich hierüber nicht mit einander vereinbart haben, hat jeder die Erlaubniß, von dem Handel abzugehen; so bald aber diese Vereinbahrung erfolgt ist, nicht mehr.

§. 833.

Die Gültigkeit des Kauf-Contracts erfordert folglich keinen schriftlichen Aufsatz der getroffenen Vereinbarung. Es ist freilich rathsam, über den getroffenen Handel einen schriftlichen Contract zu errichten, um einen sichern Beweis dessen zu haben, was verabredet ist; allein es kann auch unterbleiben. Der Handel ist ohne das von dem Augenblick an gültig, da die handelnden Partheien mit einander einig geworden sind. Wäre es nun deren Absicht, daß der Kauf nicht ehe gültig sein solte, bevor derselbe in einem schriftlichen Contract verzeichnet, und dieser von den Interessenten unterschrieben wäre, so müssen sie dieses ausdrücklich mit einander verabreden.

§. 834.

Alle diejenigen Personen, die nach dem vorhergehenden funfzigsten Kapitel außer Stand sind, Verträge einzugehen, sind auch unvermögend einen gültigen Kauf-Contract, der von einiger Beträchtlichkeit ist, zu schließen. In kleinen unbedeutenden Dingen, die zur Nothdurft des gemeinen Lebens erforderlich sind, geht dies freilich wohl an, wenn die Gegenstände, der Ort, die den Handel schließen, ihres gesunden Verstandes genießen, wie dies die tägliche Erfahrung zeigt; nach welcher sich Minderjährige Kleider und andere Nothwendigkeiten erhandeln, ohne beständig die Erlaubniß ihres Vormunds

in der Tasche zu führen. Ein mehreres findet man im funfzehnten Kapitel des ersten Theils dieser Einleitung.

Ein Vormund darf von den Sachen, die seinem Pupillen gehören, und ein Berechner oder Verwalter fremder Güter nichts davon kaufen, es geschehe denn solches in einer öffenltichen Auction.

§. 835.

In so ferne Betrug, Irthum, Furcht, Zwang und Verstellung überhaupt die Gültigkeit eines Vertrags hintertreiben, (§. 612. bis 627.) in soferne wird dadurch auch ein geschlossener Handel ungültig.

§. 836.

Kann gleich Niemand gezwungen werden, seine Sache wider seinen Willen zu verkaufen, so ist dies doch eine Regel, die ihre Ausnahme leidet, so bald das Wohl des Staats und der Vortheil des Landes solches erfordern. In diesem Fall kann allerdings jeder Eigenthümer gezwungen werden, sein Eigenthum zu verkaufen. Sollte zum Beispiel eine Stadt gegen den Feind befestigt werden, so kann die Obrigkeit die Bürger nnd Einwohner derselben zum Verkauf ihrer vor den Thoren liegenden Gärten mit gutem Grunde zwingen. Das Privat-Interesse muß dem

dem Interesse des Ganzen weichen und nachstehen.

§. 837.

Die unbeweglichen Güter minderjähriger Personen dürfen nicht anders, als unter den im vorhergehenden (§. 157. bis 160.) angegebenen Umständen veräußert werden. Ein gleiches gilt von den Gütern derjenigen Personen, die den Minderjährigen in den Gesetzen gleich geachtet sind. (§. 88. 179. 182.) Von den Umständen, unter welchen Güter, die zu einem heiligen und religiösen Gebrauch bestimmt sind (§. 200. 201) und die Güter, so den Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen gehören (§. 202.) dürfen veräußert werden, ist bereits oben an den so eben namhaft gemachten Oertern geredet worden.

§. 838.

Gleichergestalt ist der Verkauf derjenigen unbeweglichen Güter beschränkt, die Städten und andern Gemeinschaften zustehen. (§. 632.) Sollen dergleichen Grundstücke gültig verkauft werden, so ist erst die Einwilligung des Landesherrn, sodann die Beistimmung der Stadt selbst erforderlich. Und zwar genüget hier nicht die bloße Einwilligung des Raths, und der etwanigen Bürger-Deputirten, oder Ausschuß-Bürger, oder wie sonst diejenigen genennt werden, die die Rechte der Bürgerschaft wahrnehmen, (§. 651.)

 son-

sondern sämmtlicher Bürger. Es ist zwar dies nicht so zu verstehen, als wenn es gerade zu unumgänglich nothwendig wäre, daß jeder einzelner Bürger für seine Person seine Einwilligung erkläre, allein in den dazu angesetzten Versammlungen müssen doch wenigstens Zweidrittheile der Bürgerschaft in der That erscheinen, und von diesem der größte Theil in die Veräußerung willigen, wenn man will sagen können, daß die sämmtliche Bürgerschaft ihre Beistimmung zur Veräußerung gebe. Ferner erfordert man auch, daß der Rath und die Bürgerschaft eidlich durch dazu erwählte bevollmächtigte Personen versichern, daß sie die Sache wohl überlegt und von der Nothwendigkeit des Verkaufs sich überzeugt hätten. Der Verkauf selbst muß in einer öffentlichen Versteigerung geschehen, und sodann darüber ein förmliches Instrument errichtet werden.

Und eben diese Erfordernisse sind zu beobachten, wenn Güter die einer andern Gemeinschaft gehören, verkauft werden sollen.

§. 839.

Geschieht der Verkauf solcher städtischer und gemeinschaftlicher Grundstücke ohne Beobachtung der angegebenen Umstände, so ist derselbe nichtig, und die Stadt und Gemeinschaft ist berechtigt, ihr verkauftes Grundstück von jedem Besitzer desselben zurück zu fordern.

§. 840.

§. 840.

In wie ferne es angeht, die Grundstücke zu verkaufen, die die Frau ihrem Manne zum Brautschatz zugebracht hat, ist bereits oben (§. 100. und 101.) angegeben worden. Beim Verkauf der Lehngüter wird die Einwilligung des Lehnsherrn, und der Lehnsvettern, beim Verkauf der Fideicommiß-Güter die Beistimmung derer, die ein Recht zur Erbschaft darinn haben, und bei Veräußerung der Erbenzinsgüter die Einwilligung des Erbzinsherrn erfordert.

Anmerkung. Zum Verkauf eines meklenburgischen Lehn-Guths bedarf man die Einwilligung der Lehns-Vettern nur in dem Fall, wenn der Besitzer desselben keine eheliche Descendenten hat, die Güter also der Lehnsfolge gemäs nach seinem Tode auf sie vererbt werden müssen.

§. 841.

Hat der Ehemann das Grundstück, so ihm seine Gattin zum Brautschatz zugebracht, außer den (§. 101.) angegebenen Umständen verkauft, so besteht der Kauf indes so lange, als die Ehe dauret, und er den Genuß des Brautschatzes hat. Er hat kein Recht für seine Person den Kauf aufzurufen. Ist aber die Ehe getrennt, so hat die Frau, oder ihre Erben das Recht, die Veräußerung aufzurufen, und das veräußerte Grund-

stück von seinem damaligen Besitzer zurück zu fordern.

Eben so hat der, der ein Fideicommiß ohne Beistimmung derer verkauft hat, die ein Recht zur Erbfolge darinn hatten, nicht das Recht, den Kauf aufzurufen. Er besteht so lange, als der Verkäufer das Recht hat die Sache zu besitzen. Ist aber sein Recht verloschen, so hat der Nachfolger das Recht, den Kauf anzufechten, und das verkaufte Grundstück zu fordern. Doch ist es jedem, der das Recht zur Erbschaft an einem Fideicommiß-Gute hat, zu rathen, jede Veräußerung zu verhindern, so bald sie ihm vor würklichem Verkauf bekannt wird, oder sich sein Recht ausdrücklich gegen den Käufer vorzubehalten, wenn ihm der Handel erst nach seiner Vollendung zur Wissenschaft kommen sollte. Weiß er die bevorstehende, oder geschehene Veräußerung, und schweigt dazu stille, so wird er als ein solcher angesehen, der in dieselbe gewilligt hat.

§. 842.

Wer dem Andern mit gutem Wissen eine Sache verkauft, deren Verkauf untersagt ist, und ihm diesen Umstand verheelt, der ist verpflichtet ihm allen Schaden zu ersetzen, der ihm hiedurch zufließt.

§. 843.

Durch Verträge werden nur diejenigen gebunden, die sie mit einander schließen, und ihre Erben, nicht aber andere, die an ihrer Schliessung keinen Antheil haben. Ist dahero durch eigene Verträge der Verkauf einer Sache untersagt, es wird aber dennoch diese Sache von einem der Interessenten an Jemand verkauft, der von diesem Vertrage nichts weiß, so ist der Kauf gültig. Es haben die Interessenten nur Recht ihre Schadloshaltung von dem zu verlangen, der Vertragswidrig den Verkauf unternommen hat. Weiß aber der Käufer den Umstand, daß dem Verkauf eine solche Vereinbahrung entgegen stehet, und kauft die Sache dennoch, so haben die Interessenten das Recht, die verkaufte Sache von ihm zurück zu fordern.

§. 844.

Sachen, die von einem Dritten in Anspruch genommen sind, und worüber gerichtliche Streitigkeiten geführt werden, dürfen nicht veräußert werden, es geschehe denn mit Einwilligung derer die einen Antheil an dem Streite haben.

Dienstbarkeiten oder Servituten, die zu einem Grundstücke gehören, können und dürfen ohne dies Grundstück nicht verkauft werden.

§. 745.

Dasjenige, was der Käufer für die verkaufte Sache zahlt, wird der Preiß, der Werth der Sache genennt. Dieser Preiß kann nur in Geld bestehen. Es muß aber ausdrücklich bestimmt werden, wie viel Geld der Käufer für die Sache geben soll, denn ehe dies geschieht, ist kein Kauf gedenkbar. Wer den Preiß bestimmt, ob die Contrahenten selbst, oder ein Dritter, den dieselben dazu erwählen, ist gleichgültig. Ist das leztere, so hat es bei dessen Bestimmung so lange sein Bewenden, als nicht augenscheinliche Unbilligkeit aus derselben hervorleuchtet. Es ist iedes allemal rathsam gehandelt, wenn Käufer oder Verkäufer es ausdrücklich mit einander abreden, daß unter allen Umständen es bei der Bestimmung des Dritten sein Bewenden behalten solle, sie falle aus, zu wessen Vortheil sie wolle.

§. 846.

Will der Dritte sich mit der Bestimmung des Preises nicht befassen, so ist der ganze Handel nichtig.

§. 847.

Geht es freilich an, daß die Contrahenten sich einen Dritten wählen, der den Preiß der zu verkaufenden Sachen bestimmen soll, so ist es doch allemal ungedenkbar, ihn auf die Willkühr

eines

eines der Contrahenten selbst ankommen zu lassen. So ist der Kauf nichtig, wo der eine dem andern sein Haus für das überließe, was dieser ihm aus freiem Willen dafür geben wollte.

§. 848.

Der Preiß, der für die erhandelte Sache zu zahlen ist, muß mit ihr in Verhältniß stehen, das heißt, ihrem Werth angemessen sein. Wird einer durch den Betrug seines Mitcontrahenten verleitet, mehr für die Sache zu zahlen, als sie werth ist, so leiden die Grundsätze ihre Anwendung, die oben bei der Lehre vom Betrug (§. 615.) sind angegeben worden. Wie aber, wann beide Theile ehrlich mit einander zu Werke gegangen sind, der eine derselben aber dennoch verletzet ist, indem er entweder mehr für die Sache gegeben, oder weniger dafür bekommen hat, als sie werth ist, ist der Kauf gültig oder nicht? Er ist so lange gültig, als der Käufer nicht über die Hälfte des wahren Werths gezahlet, oder der Verkäufer nicht unter der Hälfte des wahren Werths dafür bekommen hat, folglich keiner über die Hälfte verletzet ist. Z. B. Es verkauft jemand eine Sache für 50 Thaler, die nur 25 werth ist. Hier hat der Käufer kein Recht den Kauf zu wiederrufen. Oder es verkauft jemand eine Sache die 50 Thaler werth ist, für 25. Hier hat der Verkäufer ebenfalls kein Recht den Kauf aufzurufen. In beiden Fällen besteht derselbe. Wären aber für die Sache, die nur 25

Thaler werth ist, mehr denn funfzig Thaler, z. B. sechszig, oder für die Sache die funfzig Thaler werth ist, weniger denn fünf und zwanzig, z. B. nur zwanzig gegeben worden, so hat der leidende Theil ganzer dreißig Jahre hindurch das Recht, den Kauf, wodurch er so sehr leidet, aufzurufen, wenn der Andere das zu viel bezahlte nicht herausgeben, oder das zu wenig bezahlte nicht nachzahlen will. Nur bei einem Kauf, der in Kriegsläuften geschlossen wird, geht dies nicht an. Ein zu solcher Zeit geschlossener Kauf besteht, wenn auch die Contrahenten über die Hälfte verletzet sein sollten.

§. 849.

Beim Kauf solcher Sachen, die nach Maaß, Zahl oder Gewicht verkauft werden, ist der Handel nicht ehe vollständig, bevor die würkliche Zumessung, Zuzahlung oder Zuwägung geschehen ist. Ein anderes ist es, wenn man den Kauf in Bausch und Bogen geschlossen hätte. In diesem Fall ist der Kauf sofort richtig, als der Käufer und Verkäufer sich über die dafür zu zahlende Summe vereinbaret haben.

§. 850.

So bald der Handel fertig ist, das heißt, so bald der Käufer und Verkäufer über die zu verkaufende Sache und das dafür zu zahlende Geld sich vereinbart haben, fällt alle Gefahr auf

auf den Käufer, die Sache mag ihm sogleich, oder erst nach einer festgesetzten Zeit übergeben werden. Wiederfährt nun der Sache ohne Schuld des Verkäufers ein Schade, z. B. zündet der Blitz das verkaufte Haus an, so ist dies ein Schade des Käufers, nicht des Verkäufers. Nur bei den Dingen die nach Zahl, Maas und Gewicht verkauft werden, und nicht in Bausch und Bogen verkauft sind, geht die Gefahr nur erst dann auf den Käufer über, wenn ihm die Sache bereits zugezählt, zugemessen, und zugewogen ist, weil hierdurch erst der Handel seine Vollkommenheit erhält. (§. 849.) Eine Ausnahme würde es hier sein, wenn hiezu ein Tag bereits festgesetzet wäre, und diesen der Käufer vernachläßigt, und die Sachen nicht abgefordert hätte. Versäumt der Verkäufer die verabredete Zeit der Uebergabe, so steht er ferner alle Gefahr.

§. 851.

Da nun, vorzüglich bei unbeweglichen Grundstücken die Uebergabe der verkauften Sache nicht so gleich zu geschehen, sondern gewöhnlich erst nach einiger Zeit zu erfolgen pflegt, so bedingt sich der Käufer sehr oft, daß sein Verkäufer die Gefahr so lange stehen soll, als die verkaufte Sache dem Käufer nicht eigenthümlich übergeben ist.

§. 852.

Ginge die Sache noch vor würklich vollendetem Verkauf verloren, so fällt ganz natürlich der Schade dem Verkäufer zur Last. Wäre sie aber zu der Zeit, da der Contract geschlossen ward, zum Theil verloren gegangen, indes zum größten Theil noch vorhanden, so muß sie zwar der Käufer annehmen, er kürzet aber so viel vom Kaufgeld, als die Sache minder werth geworden ist. Z. B. Es kauft Jemand ein Guth. Käufer und Verkäufer sind beide nicht gegenwärtig, es brennt noch ehe auf demselben der Hof ab, als der Contract geschlossen ist. Sie unwissend, daß dies vorgegangen sei, werden einig. Der Handel ist geschlossen. Hier muß der Käufer nun allerdings das Guth nehmen, aber er kürzet so viel vom Kaufgelde, als dasselbe durch das erfolgte Unglück minder werth geworden ist.

§. 853.

Dies würde indes eine Abänderung leiden, wenn der Käufer ein besondres Augenmerk auf das Ganze gerichtet hätte; und den Handel augenscheinlich nicht würde geschlossen haben, wenn es ihm bekannt gewesen wäre, daß die Sache einen Abgang gelitten hätte, wie z. B. wenn Jemand ein Gespann Pferde darum kaufte, weil sie alle von einem völlig gleichen Haar sind. Stürzte nun noch vor geschlossenem Handel eines davon, so wäre es höchst unwahrscheinlich, daß der

der Käufer den Kauf geschlossen haben würde, wenn ihm dies bekannt gewesen wäre; es ist also der Kauf rückgängig.

§. 854.

Wird der Kauf unter einer Bedingung geschlossen, so ist er eigentlich nur erst dann vollständig, wenn die Bedingung ihre Erfüllung erhalten hat. Geht nun vor deren Erfüllung die ganze Sache verloren, so ist dies ein Schade des Verkäufers; geht sie aber nur zum Theil während der Zeit verloren, da die Bedingung noch unerfüllt war, so ist dies ein Schade des Käufers.

§. 855.

Werden zwo Sachen dergestalt verkauft, daß dem Käufer die Wahl bedungen ist, welche von beiden er wählen wolle, und es geht eine von beiden vor erfolgter Wahl verloren, so fällt dies dem Käufer zur Last. Gehn sie beide verloren, so tragen Käufer und Verkäufer den Verlust zur Hälfte.

§. 856.

Schließt man einen Handel in Bausch und Bogen über Dinge, die sonst nach Zahl, Maas und Gewicht verkauft werden, und es wird dabei erwähnt, wie viel ungefehr von der verkauften Sache, z. B. in dem verkauften Haufen Korn, vorhanden sei, so gehört dem ungeachtet

der

der ganze Haufe dem Käufer, wenn nachher auch mehr sich darinn befinden sollte, ohne daß er mehr, als verabredet ist, zu zahlen braucht. Ist nicht so viel darinn, so ersetzet aber ebenfalls der Verkäufer nichts. Wäre aber der Handel nicht in Bausch und Bogen geschlossen worden, sondern auf eine bestimmte Zahl und Maas, oder auf ein bestimmtes Gewicht getroffen worden; so erhält der Käufer nicht mehr und nicht weniger, als verabredet ist.

Ist aber der Handel zwar in Bausch und Bogen geschlossen, dabei aber verabredet, daß der Verkäufer dafür einstehen solle, daß wenigstens eine bestimmte Zahl von dem gekauften vorhanden sei, so muß er das fehlende ersetzen. Ist mehr vorhanden, so ist dies ein Gewinn des Käufers.

§. 857.

Wer die bloße Hoffnung einer Sache, die vom Glück und Zufall abhängt, kauft, muß sein Geld zahlen, wenn nachher auch dieselbe nicht zur Würklichkeit käme. So z. B. kann man gewisse Fischzüge auf einem See kaufen. Wird nichts gefangen, ist dies der alleinige Schade des Käufers. Wer aber die Hoffnung einer Sache kauft, die gewöhnlich nach dem einmal festgesetzten Lauf der Natur zu einer bestimmten Zeit zu erfolgen pflegt, der bezahlt nichts, wenn die Sache auch in der That nicht erfolgt. Erfolgt

folgt aber etwas davon, so ist er zur Zahlung des ganzen Kaufgelds verpflichtet. Kaufte z. B. Jemand das Obst, was im folgenden Jahre in einem Garten wachsen würde, und es wüchse das Jahr gar kein Obst in demselben, so wäre er zu gar keiner Zahlung verbunden. Wüchse aber Obst, wenn gleich nicht so viel wie sonst, so müßte er das ganze verabredete Kaufgeld erlegen.

Wie man sich in Rücksicht des Kaufs der künftigen Erndte zu benehmen hat, und was hievon die Gesetze ordnen ist bereits (§. 638.) angeführt worden.

§. 858.

Die Gesetze verbinden einen Verkäufer, alle heimlichen und verborgenen Fehler, die sich an der verkauften Sache finden, und die sie dem Käufer ganz unbrauchbar, oder doch weniger werth machen, demselben zu entdecken, wenn sie ihm bekannt sind. Solche Fehler sind alle die, die nicht in die Augen fallen, und die der Käufer nicht wissen kann, wenn sie ihm nicht gesagt werden. Z. B. Stetigkeit, Koller u. s. w. bei den Pferden.

Es genügt hier auch keine unbestimmte Entdeckung, sondern sie muß von der Art sein, daß der Käufer mit Gewisheit den Fehler kennt. Selbst die Versicherung, es könne sein, daß die

Sache

Sache einen Fehler hätte, es wolle der Verkäufer daher für nichts einstehen, nützt dem Verkäufer nichts, so bald ihm der verborgene Fehler bekannt gewesen ist, und hat nur Nutzen für ihn bei Fehlern, die ihm selbst unbekannt gewesen sind.

Es muß diese Entdeckung verborgener, dem Verkäufer bekannter Fehler geschehen, es sei die verkaufte Sache eine unbewegliche, oder bewegliche, eine leblose oder lebendige.

§. 859.

Andere Fehler, die nicht verborgen sind, sondern dem ordentlichen Beobachter leicht ins Auge fallen, ist der Verkäufer nicht verbunden, seinem Käufer anzuzeigen, er ist nicht einmal dem zur Schadloshaltung verpflichtet, wenn er auch in allgemeinen Ausdrücken die zu verkaufende Sache gelobt, und herausgestrichen hätte. Wer daher eine Sache kauft, und es nicht zu beurtheilen versteht, ob sie einen sichtbaren Fehler hat, der bedinge sich ausdrücklich, daß sein Verkäufer auch für den Fehler einstehen solle, der nicht verborgen wäre, sondern in die Augen fiele.

Hat der Verkäufer durch allerhand Mittel und Wege den sonst sichtbaren Fehler verheimlicht, und den Augen des Käufers entzogen; so macht er sich eines Betrugs schuldig, und ist zur Ersetzung des Schadens verpflichtet.

§. 860.

§. 860.

Kauft man mehrere Häupter Vieh in Bausch und Bogen, also dergestalt, daß man nicht für jedes einzelne Haupt einen Preiß bestimmt, so ist der Verkäufer für keine Fehler, die einzelne Stücke davon an sich haben, verborgen oder unverborgen, zu haften verpflichtet: werden aber mehrere Stücke Vieh gekauft, und für jedes derselben ein besonderer Preiß bestimmt, so muß allerdings der Verkäufer die heimlichen Fehler eines jeden Stücks anzeigen.

§. 861.

Hat der Verkäufer es unterlassen, seinen Käufer mit den verborgenen ihm unbekannten Fehlern dessen bekannt zu machen, was er ihm verkauft, so hat der Letztere das Recht, wenn ihm durch diesen Fehler die Sache ganz unnütz und unbrauchbar ist, wie es zum Beispiel das mit einem Koller behaftete Pferd für den sein würde, der ein Reitpferd zum Vergnügen suchte, von dem Verkäufer innerhalb zwei Jahren die Zurücknahme der verkauften Sache, und die Zurückgabe des dafür gezahlten Preises zu verlangen. Ist sie ihm aber durch diesen heimlichen Fehler nicht ganz unbrauchbar, sondern nur weniger werth, so hat er durch einen Zeitraum von vier Jahren das Recht, eine Ersetzung dessen, was er zu viel bezahlt hat, von seinem Verkäufer zu fordern.

Will der Käufer sich dieser Gerechtsame bedienen, so muß er beweisen, daß der verborgene, ihm nach geschlossenem Verkauf erst bekannt gewordene Fehler, schon zur Zeit des geschlossenen Handels an der Sache vorhanden gewesen ist; daß also z. B. das Pferd schon zur Zeit des Verkaufs den Koller gehabt habe.

§. 862.

Stirbt ein verkauftes Hauptvieh drei Tage nach geschlossenem Handel, so ist die Vermuthung vorhanden, daß es an einem verborgenen, schon zur Zeit des geschlossenen Handels vorhanden gewesenen Fehler gestorben sey. Es muß daher der Verkäufer dasselbe bezahlen, wenn er nicht das Gegentheil darthun kann.

Kauft man ein Hauptvieh zum Schlachten, und es wird so fort geschlachtet, und nun bei ihm eine Krankheit entdeckt, die entweder ekelhaft ist, oder das Fleisch sonst ungeniesbar macht, so muß es der Verkäufer zurücknehmen.

§. 863.

Mit der Hauptsache selbst wird allemal dasjenige, als mit verkauft angesehen, was ein Theil oder eine Pertinenz desselben ist, so lange Käufer und Verkäufer nichts besonders darüber mit einander verabredet haben. So wird mit dem Hause allezeit dasjenige verkauft, was darinn Erd- Band- Wand- Niet- und Nagelfest

ist,

ist, das heißt, alles was eingemauret, eingegraben, angenagelt, geschroben und festgemacht ist. Auch ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Papiere zu überliefern, die zu dem verkauften Grundstücke gehören, und zwar der Regel nach im Original. Wäre dem Verkäufer daran gelegen, die Original-Papiere selbst zu behalten, so ist es ihm zu rathen, beim Verkauf es zu bedingen, daß der Käufer mit beglaubten Abschriften derselben sich befriedigt halten solle.

§. 864.

So wie mit dem vollendeten Kauf gleich alle Gefahr dem Käufer zur Last fällt, (§. 850.) die der verkauften Sache wiederfährt, wenn nichts anders verabredet ist; so genießt er auch sogleich alle Nutzungen, die nach geschlossenem Handel von der Sache fallen. Ja alle Früchte, die zur Zeit des Verkaufs noch mit der verkauften Sache verbunden, und nicht davon getrennt waren, gehören dem Käufer: z. B. bei einem verkauften Acker das Korn, was noch auf dem Halme steht. Will der Verkäufer diese Früchte nicht zugleich mit verkaufen, so muß er sich dies beim Verkauf ausdrücklich ausbedingen.

§. 865.

Der Käufer kann so wenig eher die Uebergabe der verkauften Sache verlangen, bis er in der That bereit ist, das behandelte Kaufgeld

zu bezahlen; als der Verkäufer berechtigt ist, diese Summe zu fordern, bevor er in der That bereit ist, die Sache zu überliefern. Dies gilt, so lange Käufer und Verkäufer nichts besonders über die Zahlung des Kaufgeldes und die Uebergabe der Sache bestimmt haben, welches vorzüglich bei unbeweglichen Grundstücken gewöhnlich zu geschehen pflegt.

§. 866.

So lange das Kaufgeld nicht bezahlt ist, geht das Eigenthum nicht auf den Käufer; als nur in dem Fall, da der Verkäufer dem Käufer das Kaufgeld borget. Um nun in diesem Fall sicherer zu gehen, ist es dem Verkäufer zu rathen, daß er sich wegen des geborgten Kaufgeldes das Eigenthum der verkauften Sache bis zum völligen Abtrag desselben vorbehalte, sich aber zu gleicher Zeit bedinge, daß er für keine Gefahr haften wolle

§. 867.

So bald der Käufer das ganze Kaufgeld zahlet, wenn nichts verabredet ist, oder so bald er die Zahlungs-Termine berichtigt, die nach einer besondern Verabredung vor der Uebergabe beschaft werden sollen, so bald ist auch der Verkäufer verpflichtet, die Sache zu überliefern, und wenn ein besonderer Termin zur Uebergabe festgesetzet ist, denselben zu beobachten.

Sollte

Sollte aber vor gänzlichem Abtrag des Kaufgelds für die schon übergebene Sache, dieselbe von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Käufer nicht nur berechtigt, das rückständige Kaufgeld dem Verkäufer so lange vorzuenthalten, bis die Sache entschieden, oder der Käufer auf eine andere Weise gesichert ist, sondern es ist dies auch rathsam für denselben. Da er aber alsdann Zinsen für das zurückgehaltene Geld zahlen muß, so ist, wenn ihm dies ungelegen fallen sollte, es am besten, wenn er das zu zahlende Kaufgeld so lange im Gerichte niederlegt, bis die Sache entschieden, oder er sonst sicher gestellt ist.

§. 868.

So lange die Sache noch in den Händen des Verkäufers ist, muß er sie mit eben der Sorgfalt zu erhalten, und gegen Schaden zu sichern suchen, die ein guter Wirth auf sein Eigenthum verwendet. Erfordert die Unterhaltung der Sache nothwendige Kosten, so muß er sie daran verwenden; indes muß diese der Käufer vor der würklichen Uebergabe der verkauften Sachen ersetzen. Nur muß sich der Verkäufer hüten, daß er keine unnöthige Kosten verwendet. Leiden es die Umstände, so ist es allemal am rathsamsten, hierüber mit dem Käufer Rücksprache zu halten.

§. 869.

Sollte der Verkäufer sich weigern, das Kaufgeld anzunehmen, so ist dem Käufer nicht besser gerathen, als wenn er solches gerichtlich niederlegt.

§. 870.

Sehr häufig geben sich Käufer und Verkäufer etwas auf die Hand, oder einen sogenannten Pfandschilling. Wenn keine andere Ursache verabredet ist, warum dies geschieht, so ist derselbe ein blosser Beweis des geschlossenen Vertrags. Daß er gegeben werde, ist nicht gerade zu nothwendig, sondern es ist dies ein Umstand, der von einer freiwilligen Abrede der Contrahenten abhängt. Die mehrste Zeit indes wird derselbe vom Käufer dem Verkäufer mit der Bedingung gegeben, daß der Erstere, wenn er von dem Kauf abgehen würde, und den Contract nicht erfüllte, denselben zur Strafe verlieren solle. In dem Fall also, da der Käufer vorher, ehe er den Vertrag von seiner Seite erfüllt hat, von dem Kauf abgeht, und denselben bricht, ist der gegebene Pfandschilling ein Gewinn des Verkäufers. Doch gilt dies nur, wenn es ausdrücklich abgeredet ist, daß man durch den Verlust des Pfandschillings sich von der Erfüllung des Contracts los machen dürfe.

Statt des Pfandschillings wird oft eine bestimmte Summe, unter den Namen eines Reugelds

gelds gesetzt, die derjenige Theil geben soll, dem der geschlossene Handel leid werden würde, wenn er von der Erfüllung seines Versprechens entbunden sein wollte. In diesem Falle kann jeder der Contrahenten, so lange noch von dem Vertrag, gegen Erlegung des Reugelds, abspringen, als derselbe nicht schon erfüllt ist.

§. 871.

Ist dies nicht ausdrücklich abgeredet, so findet das gesagte keine Anwendung, sondern jeder ist verpflichtet, seinen Theil der Verbindlichkeit zu erfüllen. Läßt er es hieran mangeln, so ist er verpflichtet, dem Andern den verursachten Schaden zu ersetzen. Oft pflegen die Contrahenten, um der Berechnung des Schadens in dem Fall überhoben zu sein, eine besondere Strafe zu verabreden, die derjenige, der es an der Erfüllung des Vertrags mangeln ließe an den Andern zahlen soll. Da diese nur für den Schaden gezahlt wird, den die Saumseligkeit in der Erfüllung des Contracts mit sich führt, so versteht es sich von selbst, daß, wenn dieselbe auch gezahlt ist, der andere Theil dem ungeachtet auf die Erfüllung des Vertrags dringen könne. Oft wird der sogenannte Pfandschilling (§. 870.) mit dieser Abrede gegeben. Ist in diesem Fall der Verkäufer der säumige Theil, so muß er den Pfandschilling nicht blos an den Käufer zurück, sondern so viel dazu zahlen, als dieser beträgt.

§. 872.

Keiner darf eigentlich eine Sache verkaufen, von der er nicht überzeugt ist, daß sie ihm zustehe. Es ist daher der Verkäufer verbunden, dafür zu sorgen, daß die verkaufte Sache eine solche sey; die kein Dritter in Anspruch nehmen, und deren Eigenthum und Besitz dem Käufer durch Urthel und Recht entziehen könne. Im Fall dies geschieht, ist er verpflichtet, ihn schadlos zu halten: das heißt in der gesetzlichen Sprache, er ist verbunden, seinem Käufer die Gewähr zu leisten. Wird die Sache in Anspruch genommen, so ist es für den Käufer rathsam, dies sofort dem Verkäufer anzuzeigen.

§. 873.

Diese Gewährleistung fällt weg,

1) wenn es ausdrücklich verabredet ist, daß der Verkäufer von aller Gewährleistung befreit sein soll. Doch muß in diesem Fall keine bösliche Verschweigung des bevorstehenden Anspruchs, oder des schon bekannten Grundes warum derselbe zu erwarten steht, dem Verkäufer zu Schulden kommen.

2) Wenn der Käufer eine Sache kauft, von der er es wuste, daß das Eigenthum von einem Dritten bestritten wurde.

3) Wenn

3) Wenn auf eine gewaltsame Weise, nicht aber durch Urthel und Recht dem Käufer die Sache entrissen wird.

4) Wenn man eine ganze Sammlung von Sachen, z. B. eine Erbschaft verkauft, und es werden einzelne Stücke derselben in Anspruch genommen.

5) Wenn der Käufer selbst Schuld an dem Verlust der Sache ist, oder

6) Dieser durch einen Unglücksfall erfolgt.

§. 874.

Wenn der Käufer und Verkäufer über die Gewährleistung etwas mit einander verabreden, so ist es rathsam, vollständig zu bestimmen, in welchen Fällen die Gewähr geleistet, oder nicht geleistet werden, und was der Verkäufer im ersten Falle zur Schadloshaltung zu zahlen, oder nicht zu zahlen haben solle.

§. 875.

Verkauft Jemand eine Sache an mehrere nach einander, so ist das Recht desjenigen das vorzüglichste, der die Sache im würklichen Besitz hat; der Verkäufer ist aber den übrigen zur Schadloshaltung verpflichtet. Ist sie noch keinem übergeben worden, so ist das Recht des erstern Käufers das vorzüglichere.

§. 876.

Es ist, um sich so viel sicherer bei dem Besitz eines gekauften Grundstücks zu befinden, jedem Käufer zu empfehlen, daß er den Verkäufer erst gerichtlich alle diejenigen auffordern lasse, die einen Anspruch an die verkaufte Sache zu haben glauben. Diese gerichtliche Aufforderung geschieht allemal unter der Androhung, daß alle die, so sich mit ihren Ansprüchen nicht meldeten, für beständig abgewiesen sein sollten. Diese Abweisung erfolgt auch sodann durch einen eigenen Abschied, der unter dem Namen eines Präclusiv-Abschiedes bekannt genug ist.

§. 877.

In dem Namen eines Andern kann nur der eigentlich etwas kaufen, der einen besondern Auftrag hat. Daher ist eine Herrschaft der Regel nach nicht an die Rechnungen gebunden, die ihre Dienstbothen wider ihr Wissen auf ihren Namen bei Kaufleuten machen. Ist man aber sonst gewohnt gewesen, durch seine Dienstbothen Waaren auf Rechnung von dem Kaufmann holen zu lassen, ohne ihnen eine besondere Legitimation dazu mit zu geben, so hat der Kaufmann eine gegründete Veranlassung gehabt, den Dienstleuten die Waaren abfolgen zu lassen, und fordert nunmehr seine Bezahlung von der Herrschaft.

§. 878.

Wenn ein Kaufmann von einem, an einem andern Orte wohnenden Kaufmann sich Waaren verschreibt, so steht nach einem unter den Kaufleuten eingeführten allgemeinen Gebrauch der Verschreiber, als Käufer von dem Augenblick alle Gefahr, da sie dem Schiffer oder dem Fuhrmann von dem Versender zum Ueberbringen sind überliefert worden. Sind sie nun beschädigt, so hält sich der Käufer an den Schiffer oder Fuhrmann. Und diesem kommt der Vorwand, daß die Waaren an dem Ort der Absendung nicht gut wären verpackt gewesen, nicht zu statten, weil er sie nicht anders, als gut verpackt hätte annehmen sollen. Ist aber der innere Werth der Waare schlecht, und der Käufer will sie nicht behalten, so muß er sie so fort einigen glaubwürdigen Leuten zur Beurtheilung vorlegen, sie, wenn auch diese sie für schlecht erklären, versiegeln, oder auf eine andere Art in Sicherheit bringen, und sodann dem Versender es ohne Aufschub melden, daß die Waaren nicht von der erforderlichen Güte wären, und also für seine Rechnung lägen.

Das acht und sechszigste Kapitel.

Von einigen einzelnen Nebenverträgen die den Kauf- und Verkaufcontracten hin und wieder pflegen angehängt zu werden.

§. 879.

Man hat viele und mancherlei Nebenverträge, die man nicht selten mit dem Kauf- und Verkauf-Contracte zu verbinden pflegt. Die vorzüglichsten sind:

I. Der Verkauf sub lege addictionis in diem.

Man entschuldige mich, daß ich hier wider meine eigene Wünsche diesen Nebenvertrag mit seinem lateinischen Namen benennen muß. Der Ausdruck sub lege addictionis in diem ist zu bekannt, daß ich guten Grund habe zu besorgen, es mögten viele meiner Leser glauben, ich redete von einer ganz andern Sache, wenn ich statt dieser so bekannten lateinischen Ausdrücke deutsche gebrauchen wollte.

Durch diesen Nebenvertrag verbinden sich die Käufer und Verkäufer, daß der geschlossene

Han-

Handel nur erst dann gültig sein soll, wenn in einer gewissen bestimmten Zeit keiner mehr für die Sache bieten sollte. Findet sich nun in der gesetzten Zeit keiner, der mehr für die Sache bietet, so ist der geschlossene Handel richtig, und für vollendet anzusehen. Findet sich aber einer, der mehr bietet, und der erste Käufer — der, wenn er eben das bietet, allemal den Vorzug vor dem neuen Käufer hat — will nicht dasselbe geben, so geht der erste Kauf zurück, und die Sache wird an den mehrbietenden verkauft.

§. 880.

Und hier ist es rathsam, daß der erste Käufer, der sich diesen Nebenvertrag gefallen läßt, es sich ausdrücklich bedinge, daß dieselben Bedingungen bei dem andern Verkauf zum Grunde gelegt werden sollen, die er verabredet hat. Denn sonst ist es schon für einen höhern Bot anzusehen, wenn der andere Käufer bessere Bedingungen anbietet.

§. 881.

Der Regel nach wird die verkaufte Sache, bei deren Verkauf diese Abrede getroffen ist, nicht eher an den ersten Käufer überliefert, bevor die Zeit verstrichen ist, in welcher der höhere Bot eines Andern, den ersten Verkauf aufheben soll. Wäre es aber geschehen, so muß der erstere Käufer die Sache mit den genossenen Früchten,

wie-

wieder zurück geben, wenn er den erfolgten höhern Bot nicht selbst ebenfalls annimmt.

§. 882.

Es ist gleichviel, ob die Abrede so getroffen wird, daß ein eigener bestimmter Termin solle festgesetzet werden, in welchem die etwa Mehrbietenden sich zur Ueberbietung einfinden sollen, oder ob überhaupt nur eine Zeit bestimmt wird, in welcher dem Verkäufer es erlaubt sein soll, sich um einen bessern Käufer zu bewerben.

§. 883.

Wenn Käufer und Verkäufer mit einander diesen Nebenvertrag eingehen, so ist es sehr zu empfehlen, daß ausdrücklich eine Zeit bestimmt wird, wie lange der Verkäufer das Recht haben solle, sich um einen bessern Käufer zu bemühen. Geschieht dies nicht, so hat er dies Recht durch den langen Zeitraum von dreißig Jahren.

§. 884.

II. Der Reuvertrag.

Dieser wird bald zum Besten blos des Verkäufers, bald des Käufers, bald beider getroffen, indem ausgemacht wird, daß nur erst dann der Kauf seine Richtigkeit haben solle, wenn in einer bestimmten Zeit entweder der Käufer, oder Verkäufer, oder beide sich keines andern bedacht haben. Oft wird mit diesem Nebenvertrag eine

Strafe

Strafe verbunden, die derjenige erlegen muß, der in der bestimmten Zeit von dem Vertrage abgehen will. (§. 870. und 871.

§. 885.

III. Die Verabredung, wodurch einem Verkäufer beim künftigen Verkauf der Sache an einen Fremden das Vorkaufs-Recht, Näher-Recht, oder Einstands-Recht zugestanden wird.

Durch diesen Vertrag erlangt der Verkäufer das Recht, daß ihm in dem Fall, wenn der jetzige Käufer die gekaufte Sache wiederum an einen Fremden abtreten will, dieselbe vorzüglich überlassen werden muß, wenn er eben das anbietet was der Fremde geboten hat. Verkauft der Käufer die Sachen an seine Kinder oder seinen nächsten Erben, oder für solche Bedingungen, die entweder der erstere Verkäufer nicht so gut erfüllen kann, oder verkauft er die Sache aus Freundschaft unter dem Werth derselben, so sind dies Fälle, wo das vertragsweise eingeräumte Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann. Die Ausdrücke Vorkaufs- Näher- Einstands-Recht sind solche, die sämmtlich eine und dieselbe Sache bezeichnen.

§. 886.

Das Vorkaufsrecht, wird, wenn nicht ausdrücklich die Abrede getroffen ist, daß der erste

Verkäufer es nur für seine Person genießen solle, von ihm auf seine Erben vererbt. Ja er kann so gar dasselbe einem Andern abtreten. Will der Käufer, der dies lästige Recht einräumt, sich daher wohl rathen, so bedingt er es sich ausdrücklich, daß das Vorkaufsrecht nicht an einen Andern dürfe abgetreten werden, und daß überhaupt dasselbe nur dem ersten Verkäufer für seine eigene Person zustehen solle.

§. 887.

Wenn einem Andern durch einen Vertrag das Vorkaufsrecht eingeräumt ist, so ist beim künftigen Verkauf der Käufer, oder dessen Nachfolger verpflichtet, den bevorstehenden Verkauf der Sache dem ersten Verkäufer, und im Fall das Recht von ihm auf seine Erben oder einen Dritten übertragen worden ist, (§. 886.) diesen kund zu machen, damit sie eben die Bedingungen anbieten, und so ihr Recht ausüben können. Wird dies unterlassen, und die Sache ohne diese vorherige Bekanntmachung an einen Andern überlassen, so steht demjenigen, dem durch einen Vertrag das Vorzugs-Recht eingeräumt ist, oder (falls es hat vererbt, oder cedirt werden können) dessen Erben, und dem, welchen es vielleicht cedirt ist, zwar kein Recht zu, den neuen Käufer in Anspruch zu nehmen, wenn ihm das Vorkaufsrecht des Andern unbekannt gewesen ist; der Verkäufer aber, der wider sein Wissen diese Bekanntmachung unterließ, ist

dem,

dem, gegen welchen er sie unterlassen hat, zur Schadloshaltung verpflichtet.

In dem Fall aber, da der neue Käufer das dem ersten Verkäufer eingeräumte Vorkaufsrecht kennte, hat dieser das Recht die verkaufte Sache gegen die Erstattung des dafür von ihm gegebenen Werths zurück zu verlangen.

§. 888.

Will unter allen Umständen der, dem ein Vorkaufsrecht durch einen Vertrag eingeräumt wird, das Recht haben, sie von jedem neuen Käufer zurück zu fordern, wenn sie verkauft sein sollte, ohne daß er davon wäre benachrichtiget worden, so muß er sich bei Einräumung des Vorkaufsrechts ausdrücklich bedingen, daß jeder über die damit beschwerte Sache geschlossene Handel nichtig und ungültig sein solle, wenn die Bekanntmachung des bevorstehenden Verkaufs wäre unterlassen worden. Auch ist es nicht undienlich, sich wegen des Vorkaufsrechts eine gesetzliche Hypothek in der damit beschwerten Sache ertheilen zu lassen.

§. 889.

Was bisher angeführt ist, gilt blos von demjenigen Vorkaufsrechte, was durch einen Vertrag, sein Dasein hat. Wir haben in unsern Gesetzen noch zween Fälle, wo das Vorkaufsrecht durch die Gesetze eingeräumt wird. Diese

verleihen es 1) dem Erbenzins-Herrn in dem Erbenzinsguthe, wenn der Erbenzinsmann es an einen Andern verkaufen will. 2) Einem Gläubiger, wenn bei entstandenem Concurse des Schuldners Güter durch eine öffentliche Feilbietung von einem der kein Gläubiger desselben ist, erstanden werden.

In beiden Fällen hat derjenige, dem das Vorzugsrecht zusteht, die Befugniß, die ohne sein Wissen an einen Andern verkaufte Sache gegen Auszahlung des dafür bezahlten Werths von jedem Besitzer zurück zu fordern.

§. 890.

In einigen Gegenden Deutschlands hat das Vorkaufsrecht auch statt bei Nachbarn, bei Gemeinschafts-Genossen, und Verwandten, wenn Güter aus einer Familie in die andere verkauft werden. Wer aus diesen Gründen ein Vorkaufsrecht ausüben will, muß, im Fall sein Recht bezweifelt wird, beweisen: daß nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des Orts, wo er es ausüben will, er dazu berechtigt sei.

§. 891.

Bei allen Arten von Vorkaufsrecht, was durch ausdrückliche Gesetze oder durch besondere Gewohnheiten eingeführt ist, (§. 886. und 887.) hat derjenige, dem es zusteht, kein Recht, solches einem Dritten zu überlassen, oder zu cediren.

§. 892.

§. 892.

Wenn Jemand das Vorkaufsrecht ausüben will, so muß er eben dieselben Bedingungen erfüllen, die der fremde Käufer über sich nehmen will. Damit er dies könne, müssen ihm selbige gerade so bekannt gemacht werden, als sie abgeredet sind. Machen sich Käufer und Verkäufer eines Betrugs dadurch schuldig, daß sie ein höheres Kaufgeld vorgeben, als sie würklich verabredet haben, um den dadurch abzuschrecken, dem sonst das Recht zusteht, den Verkauf auszuüben, so darf dies demselben nicht schaden, ihn nicht hindern. Allenfalls wird auf gerichtliche Verordnung das Grundstück taxirt, um zu wissen, ob das vorgegebene Kaufgeld mit dem Werth des Guths in Verhältniß stehe oder nicht, und beurtheilen zu können, ob das höhere Kaufgeld ein bloßes Vorgeben, oder ob es wahrscheinlich sey, daß dies in der That unter den Partheien sei abgeredet worden.

§. 893.

Wenn beim Verkauf eines Grundstücks in den öffentlichen an diejenigen erkannten Ladungen, die einen Anspruch an dem verkauften Grundstück haben, auch diejenigen aufgefordert werden, die ein Vorkaufsrecht zu haben glauben, und der, der es hat, meldet sich nicht, so verliehrt er das Recht zu dessen Ausübung. Ueberhaupt muß jeder, dem dies Recht zusteht, sich

die Erhaltung seines Rechts ausdrücklich vorbehalten, so bald er erfährt, daß man damit umgeht, das Grundstück zu verkaufen, woran ihm dies Recht zusteht, ohne ihn davon zu benachrichtigen.

§. 894.

IV. Der Wiederkauf-Vertrag.

Durch diesen Nebenvertrag nimmt der Käufer, der eine Sache kauft, die Verbindlichkeit auf sich, sie dem Verkäufer und seinen Erben wieder zu verkaufen, wenn es ihm, oder ihnen gefällig werden sollte, sie wieder an sich zurück zu kaufen. Haben Käufer und Verkäufer keine Zeit bestimmt, wie lange dem Verkäufer dies Recht zustehen solle, so hat der Verkäufer und seine Erben dies Recht zu jeder Zeit. Dieserhalb ist es rathsam ausdrücklich eine Zeit zu bestimmen, in welcher der Verkäufer und seine Erben dies Recht auszuüben befugt sein sollen, und zugleich auszumachen, daß mit dem Ablauf dieser Zeit das Wiederkaufs-Recht des Verkäufers verloren gehen solle.

§. 895.

Bestimmen Käufer und Verkäufer nicht gleich anfänglich den Preiß, den der Verkäufer oder dessen Erben zahlen sollen, wenn sie den Wiederkauf ausüben wollen, so müssen sie so viel zahlen, als das Guth zu der Zeit werth ist, wo

sie

sie sich dieses Rechts bedienen. Dieser Werth ist allenfalls durch eine gerichtliche Taxation zu bestimmen.

Haben sie aber gleich das Kaufgeld unter sich bestimmt, wofür es zurück verkauft werden soll, so muß der, welcher den Wiederkauf ausübte, auch außer dem Kaufgelde noch diejenigen Kosten erstatten, wodurch die Sache in der That ist verbessert worden. Zu diesen Kosten gehören auch die, die auf die Erbauung der auf einem Guthe ohne Schuld des Eigenthümers verbrannten Gebäude, sind verwendet worden.

Es ist dieserhalb allemal sehr rathsam gehandelt, wenn man, indem man das Wiederkaufsrecht für einen bestimmten Preiß sich ausbedingt, auch dabei gleich ausmachet, welche Verbesserungen zu ersetzen man verpflichtet sein wolle.

§. 896.

Das Recht den Wiederkauf auszuüben hat man nur gegen den, der es einräumt und gegen dessen Erben. Sollte er die Sache verkauft haben, so hat man gegen den Käufer und dessen Erben das Recht nur in dem Fall, wenn dieser es gewußt, daß ein Anderer das Wiederkaufs-Recht habe, oder wenn ausdrücklich die Verabredung getroffen ist, daß jede Veräußerung ohne Vorwissen des erstern Verkäufers und dessen Erben nichtig und ungültig sein sollte.

Wird eine Sache verkauft, woran man das Vorkaufsrecht hat, so ist es rathsam, daß man dies dem neuen Käufer bekannt macht, sobald man die bevorstehende Veräußerung erfährt, und sich sein Recht gegen denselben ausdrücklich vorbehält.

§. 897.

V. Die Abrede, daß dem Verkäufer das Recht zustehen solle von dem geschlossenen Kauf-Contract abzugehen, wenn sich der Käufer in Abtrag des Kaufschillings einer Saumseligkeit schuldig machte.

Durch diese Verabredung ist der Verkäufer berechtigt, sofort den Verkauf aufzurufen, als der Käufer den festgesetzten Termin nicht hält, und der Handel wird sodann angesehen, als wäre er niemalen geschlossen gewesen. Der Käufer muß die gekaufte Sache mit den genossenen Nutzungen an ihren ersten Eigenthümer wieder abtreten. Es muß aber der Verkäufer, wenn die Folgen einer solchen Verabredung zur Würklichkeit kommen sollen, nicht selbst Schuld daran sein, daß der Käufer den festgesetzten Termin nicht beobachtet, gleichfalls muß ohne eine gerechte Verhinderung für sich zu haben, der Käufer sich der Saumseligkeit in Abtrag des Kaufschillings schuldig befinden.

§. 898.

Vorzüglich lästig ist dieser Vertrag für den Käufer, wenn er so gefaßt wird, daß dem Verkäufer dies Recht so lange zustehen solle, als noch ein Theil des Kaufschillings unabgetragen ist. Denn hier ist der Käufer so lange gegen die Ausübung dieses Rechts in Sicherheit, als noch ein Theil des Kaufschillings in Rückstand ist. Man pflegt daher dem Verkäufer dies nicht gerne weiter, als nur auf dem Fall einzuräumen, da man sich in Abtrag des ersten Termins säumig beweisen sollte. Denn wie viele Umstände können nicht eintreten, wodurch man an Bezahlung seiner Schulden bei dem besten Vermögen und dem besten Willen gehindert wird.

§. 899.

Von des Verkäufers Willkühr hängt es ab, ob er sich dieses ihm verschriebenen Rechts bedienen, oder auf die Erfüllung des Vertrags, folglich auf die Auszahlung des Kaufgelds bestehen will. Nimmt er nach abgelaufenem nicht beobachteten Zahlungs-Termin etwas auf Abschlag der Schuld an, so begiebt er sich hiedurch stillschweigend der ihm aus dem erwähnten Nebenvertrage zustehenden Gerechtigkeit.

§. 900.

Von

VI. Dem Vorbehalt des Eigenthums bis zum völlig abgetragenen Kauf-Schilling,

ist bereits vorher §. 757. 760. und 866. gehandelt worden.

Das neun und sechszigste Kapitel.

Vom Trödel-Contract.

§. 901.

Durch den Trödelcontract übergiebt man Waaren an einen Andern für einen bestimmten Preiß mit der Bedingung, daß er sie verkaufen, und sodann den Werth dafür erstatten, oder falls er sie nicht verkaufen könnte, sie in Natur wieder abliefern soll. Liefert sie der, dem sie zum Verkauf übergeben sind, unversehrt wieder zurück, so hat derjenige keinen Anspruch an ihn, der sie ihm zum Vertrödeln gab. Liefert er sie nicht zur bestimmten Zeit zurück, so muß er den gleich zu Anfange dafür bestimmten Werth erstatten.

§. 902.

§. 902.

Derjenige dem die Waare zum Vertrödeln gegeben ist, wird in dem Augenblick ihr Eigenthümer, da er sie empfängt, und ihm fällt folglich auch von dem Augenblick an aller Schaden zur Last, der der Sache wiederfährt, so wie ebenfalls der Gewinn, wenn er die Sachen höher ausbringt, als er sie angenommen hatte.

Das siebenzigste Kapitel.

Vom Tausch.

§. 903.

Zu denjenigen Zeiten, wo man noch kein Geld hatte war der Tausch-Handel der gewöhnlichere. Der Eine gab dem Andern seine Sache, und ließ sich dafür eine andere von ihm wiedergeben. Wie das Geld der Maasstab der Dinge wurde, und man nun mit mehrerer Bequemlichkeit den Werth einer Sache bestimmen konnte, als es bei einem Tausch-Handel gedenkbar ist, da die zu vertauschenden Sachen selten sich am Werth gleich sind, so ward zwar das Kaufen und Verkaufen gewöhnlicher, allein es verlor sich, wie noch durch eine tägliche Erfahrung bestätigt wird, die ältere Gewohnheit, seine Sa-

che gegen eine andere umzutauschen, dadurch nicht gänzlich.

§. 904.

Personen, die überhaupt nicht im Stande sind, einen Vertrag einzugehen, (§. 622. bis 639.) können auch keinen Tausch schließen. Sachen, die kein Gegenstand irgend eines Vertrags sein dürfen, dürfen auch nicht vertauscht werden; (§. 635. bis 640.) doch wird der Vertausch städtischer Güter, Güter solcher Personen, die minderjährig oder ihnen gleich geachtet sind, so wie diejenigen, die Kirchen, Schulen und andern frommen Stiftungen gehören, leichter gestattet, als deren Verkauf, wenn nur bei einer angestellten Untersuchung es sich zeigt, daß dafür keine Sache eingetauscht wird, die weniger werth ist, und was vorher überhaupt von der Einwilligung, vom Betrug, Irthum, Furcht und Verstellung ist gesagt worden, (§. 610. bis 627.) findet auch beim Tausch seine Anwendung.

§. 905.

Sobald diejenigen, die einen Tausch mit einander schließen, darüber einig geworden sind, so kann keiner wider des Andern Willen von seinem Versprechen zurücktreten, als nur in dem Fall, da der Andere seinen Theil des Vertrags nicht erfüllen könnte, oder wollte. Ist aber der Andere bereit, seinen Theil des Vertrags in Erfüllung zu setzen, so kann der Mitcontrahent seine

Sache

Sache nicht zurückforden, wenn er sie schon abgeliefert hat, oder deren Ablieferung verweigern, wenn er sie in seinem Besitz hat.

§. 906.

Derjenige, der von seiner Seite in der Erfüllung des Vertrags sich säumig oder widerspenstig bezeiget, hat natürlich kein Recht von dem andern Contrahenten die Erfüllung des Tausches zu verlangen.

§. 907.

Hat der Eine die Sache, die er an den Andern zu vertauschen versprach, ihm bereits übergeben, dieser aber verzögert und verweigert die Zurückgabe derjenigen Sache, die er dagegen zu vertauschen versprach, so hat der Erstere das Recht, seine schon übergebene Sache zurück zu fordern; er hat aber auch das Recht, wenn er hiezu keine Neigung hat, seinen Mitcontrahenten zur Erfüllung seines Versprechens anzuhalten.

§. 908.

Geht die Sache noch vorher verloren, bevor sie demjenigen, dem sie vertauscht ist, übergeben ist, so ist dies ein Schade des bisherigen Eigenthümers. Trägt sich dies aber erst nach dem zu, da sie ihm schon übergeben war, so ist dies ein Schade dessen, dem sie vertauscht ist.

§. 909.

Geht sie zum Theil, jedoch ohne Schuld dessen verloren, der sie vertauscht, aber noch nicht übergeben hat, und die noch nicht erfolgte Uebergabe ist nicht seiner eigenen Schuld oder Saumseligkeit beizumessen, so ist dies ein Schade dessen, an den die Sache vertauscht ist.

§. 910.

Wird einer derjenigen, die den Tausch mit einander schließen, durch denselben verletzet, ohne daß die obigen vom Betrug und Irthum (§. 613. bis 623.) angegebenen Grundsätze ihre Anwendung finden, so besteht der Tausch so lange, als keiner von ihnen über die Hälfte verletzet ist. Das heißt nach der bereits beim Kauf und Verkauf (§. 848.) angegebenen Erklärung, so lange die Sache, die der eine Contrahent empfangen hat, nicht über die Hälfte mehr oder weniger werth ist, als diejenige, welche dagegen ist vertauscht worden. Ist aber die eine Sache über die Hälfte mehr oder weniger werth, als die dagegen vertauschte, so hat der verletzte Theil hier ebenfalls dreißig Jahre hindurch das Recht, den Tausch aufzurufen, und seine Sache zurück zu fordern. (§. 848.)

§. 911.

Vertauscht Jemand dem Andern eine fremde, ihm nicht eigenthümlich zustehende Sache,

so

so geht der ganze Tausch zurück, falls er sich nicht auf eine andere Art mit demjenigen vergleicht, dem er sie vertauscht hat. Hat er wissentlich ihm eine fremde Sache vertauscht, so ist er obenin ihm zur Ersetzung alles Schadens verpflichtet.

§. 912.

Wenn im Tausche von der einen Seite Geld zu der vertauschten Sache zugegeben wird, und das Geld beträgt mehr, als die mit dem Gelde zugleich gegebene Sache, so ist die ganze Handlung mehr für einen Verkauf als für einen Tausch anzusehen. Ist aber der Werth der Sache größer, als der Betrag des Geldes, so hält man die Handlung für einen Tausch.

Das ein und siebenzigste Kapitel.

Von Schenkungen unter Lebendigen.

§. 913.

Personen, die keinen Vertrag schließen können, (§. 628. bis 634.) können keine Geschenke geben. Sachen die keinen Gegenstand der Verträge ausmachen dürfen, (§. 635. bis 640.) können nicht verschenkt werden.

§. 914.

Sobald Jemand einem eine Sache zum Geschenk verspricht, die nicht mehr denn fünfhundert cremnitzer oder holländische Ducaten beträgt, und der, dem das Geschenk angeboten wird, oder ein Dritter in seiner Abwesenheit, erklärt, daß diese Schenkung von ihm angenommen werden solle, so ist der Schenkende zur Erfüllung seines Versprechens verpflichtet. Beträgt die Schenkung aber über fünfhundert Ducaten, so bedarf die Schenkung zu ihrer Gültigkeit noch einer besondern gerichtlichen Bestätigung. Nur bei Geschenken, die ein Fürst oder seine Gemahlin macht, oder die man dem Fürsten macht, bei Geschenken, die Officiere ihren Soldaten machen, bei Geschenken, die man zur Befreiung gefangener Personen, oder zur Aufbauung abgebrannter oder verwüsteter Häuser, und bei Geschenken, die man dadurch macht, daß man dem Andern dasjenige nachläßt, was man von ihm zu fordern hat, gilt die Schenkung die über fünfhundert Ducaten beträgt, auch ohne gerichtliche Bestätigung.

§. 915.

Es sind zwar Rechtsgelehrte, die der Meinung sind, daß die Bestätigung einer über fünfhundert Ducaten hinausgehenden Schenkung von jedem Richter, der Schenkende stehe unter seinem Gerichtszwang oder nicht, könne bestätigt

werden.

werden. Allein sicherer bleibt es doch allemal, wenn keine besondere Gesetze darüber vorhanden sind, wenn man die Schenkung von demjenigen Richter bestätigen läßt, unter dessen Gerichtszwang der Schenkende steht.

§. 916.

Wird die über fünfundert Ducaten hinausgehende Schenkung nicht bestätiget, so ist die Schenkung nicht ganz ungültig, sondern nur so weit, als sie über fünfhundert Ducaten beträgt. Bis auf fünfhundert Ducaten ist sie gültig. Eine über fünfhundert Ducaten sich belaufende Schenkuug ist auch ohne gerichtliche Bestätigung gültig, wenn sie der Schenkende eidlich bestätigt hat.

§. 917.

Personen, die Eltern und Kinder haben, denen sie nach den Gesetzen einen Pflichttheil schuldig sind, (§. 380.) dürfen ihr Vermögen nicht so durch Schenkungen vermindern, daß ihnen der ihnen gebührende Pflichttheil (§. 395. und 396.) nicht übrig bleibt. Wer tief in Schulden steckt, darf ebenfalls zum Nachtheil seiner Gläubiger nichts verschenken.

§. 918.

Die Gültigkeit einer Schenkung unter den Lebendigen, die sein ganzes Vermögen ohne Ausnahme betrift, wird von einigen Rechtslehrern bestrit-

bestritten. Es ist daher rathsam allemal einen Theil des Vermögens von der Schenkung auszunehmen, um nicht ganz entblößt zu sein, sondern noch etwas zu behalten, worüber man ein Testament errichten könne.

§. 919.

Hätte sich Jemand durch eine Schenkung so entblößt, daß er den standesmäßigen Unterhalt entbehren müßte, so müßte ihm derjenige, dem er das Geschenk gemacht hat, doch allemal so viel von dem Geschenkten lassen, daß er den standesmäßigen Unterhalt genöße.

§. 920.

Ist die Schenkung unter einer Bedingung geschehen, und der Beschenkte erfüllt dieselbe nicht, so fällt die Schenkung weg. Ueberhaupt gilt von Bedingungen bei einer Schenkung eben das, was im Allgemeinen vorher von den Bedingungen gesagt ist, die man einem Vertrag zufügt. (§. 641. bis 643.)

Macht sich der Beschenkte einer groben Beleidigung gegen den Schenkenden schuldig, wird der Schenkende, der zur Zeit des Geschenks ohne Kinder war, beerbt, so hat er das Recht seine Schenkung, wenn sie einen beträchtlichen Theil seines Vermögens ausmacht, zu wiederrufen.

§. 921.

Ueberhaubt hüte sich Jemand sein Vermögen bei Lebzeiten zu verschenken, und sich den bloßen Genießbrauch desselben vorzubehalten. Die Schenkung mag eingerichtet werden wie sie will, so ist doch dies gewiß, daß unter Hundert, die ihr ganzes Vermögen oder den grössesten Theil desselben weggeschenkt haben, neun und neunzig sind, die es bereuen.

Das zwey und siebenzigste Kapitel.

Von Geschenken, die sich Eheleute mit einander machen.

§. 922.

Die Geschenke, die ein Ehegatte dem Andern macht, und die nicht von ihm durch Geschenke erwiedert und vergolten werden, sind zwar gültig, der Schenkende aber hat das Recht, sie so lange zu wiederrufen, als er lebt. Hat er sie vor seinem Tode nicht wiederrufen, so haben seine Erben dazu kein Recht.

§. 923.

Es darf dies aber nicht auf mäßige Geschenke, die sich Eheleute machen, um ihre Liebe sich zu bezeigen, nicht auf Geschenke, die den Schen-

kenden nicht ärmer, uud den Beschenkten im Grunde nicht reicher machen, nicht auf Geschenke, die der Schenkende zu machen durch einen Vertrag oder eine eingeführte Gewohnheit verbunden war, z. B. auf eine Schenkung der eingegangenen Ehe halben, Morgengabe u. s. w., ferner nicht auf eine Schenkung erstreckt, die der Schenkende dem Beschenkten in der Absicht macht, um ihm auf die Zukunft einen Unterhalt zu verschaffen.

§. 924.

Die Ursache, warum dergleichen Schenkungen wiederrufen werden können, ist zu verhüten, daß kein Ehegatte dem andern Gatten durch Geschenke arm mache, und außer Stand setze, nach etwa erfolgter Trennung der Ehe, oder nach dem Tode des Beschenkten, seinen Unterhalt zu haben. Es bedarf daher auch keiner besondern Ursache des Wiederrufs, sondern es ist dies eine von der freien Willkühr des Schenkenden abhängende Sache.

Das drei und siebenzigste Kapitel.

Von Schenkungen auf den Todesfall.

§. 925.

Eine Schenkung mit der ausdrücklichen Erklärung, daß erst nach dem Tode des Schenkenden dieselbe gültig sein solle, ist eine Schen-

Schenkung auf den Todesfall. Es muß aber ausdrücklich die Absicht des Schenkenden sein, daß erst durch seinen Tod die Schenkung ihre Gültigkeit erlangen solle, weil sonst die Schenkung mehr für eine Schenkung unter den Lebendigen angesehen wird.

§. 926.

Wer überhaupt schenken kann (§. 914.) kann auch eine Schenkung auf den Todesfall errichten. Ein Minderjähriger, der indes bereits das vierzehnte Jahr erreicht hat, kann eine solche Schenkung gültig machen, ohne der vormundschaftlichen Bestimmung zu bedürfen.

§. 927.

Eine Schenkung auf den Todesfall kann der Schenkende allemal, und so lange er lebt wiederrufen. Begäbe er sich bei der Schenkung dieses Rechts, so artet sie schon in eine Schenkung unter den Lebendigen aus. Selbst eine wechselseitige Schenkung unter Eheleuten kann von jedem derselben, auch wider des andern Gatten Willen wiederrufen, selbst dennoch wiederrufen werden, wenn er sich auch des Rechts, die Schenkung zu wiederrufen, eidlich und gerichtlich begeben hätte. Stirbt der eine Gatte, so behält dem ungeachtet der überlebende Gatte das Recht, seine Schenkung zu wiederrufen, wenn sie gleich mit auf die Erben des Verstorbenen gelautet hätte.

§. 928.

Ist die Schenkung nur in Bezug auf eine bestimmte Krankheit errichtet, und der Schenkende überlebt dieselbe, so fällt die Schenkung von selbst weg.

§. 929.

Soll die Schenkung auf den Todesfall gültig errichtet werden, so werden dazu fünf Zeugen erfordert. Es bedarf aber keiner besondern Einladung der Zeugen, wie es bei Testamenten erforderlich ist; (§. 333.) auch können hier Frauenzimmer gültige Zeugen sein. Es muß ferner der auf diese Art beschenkte persönlich, oder brieflich, oder in seiner Seele ein Dritter sich erklären, daß er die Schenkung annehmen wolle, und ausdrücklich bestimmt werden, ob der Schenkende sein ganzes Vermögen, einen Theil desselben, oder nur bestimmte einzelne Stücke dem Beschenkten auf den Todesfall schenken wolle.

§. 930.

Wird diese Schenkung von den Schenkenden vor Gericht erklärt, so bedarf es keiner Zeugen. Durch einen Dritten kann diese Erklärung nicht gültig abgegeben werden. Wird in Gegenwart der eigentlichen Erben einem Andern etwas auf den Todesfall geschenkt, so bedarf es ebenfalls keiner Zeugen. Bei einer Schenkung auf den Todesfall

1) zu der Zeit einer ansteckenden Krankheit,
2) zu einer frommen Absicht,

3) oder

3) oder zum Besten einiger Kinder errichtet, bedarf es nur zweener Zeugen.

§. 931.

Die Zeugen müssen den Schenkenden sehen, und ihn reden hören, damit kein Betrug vorfallen könne. (§. 334.)

§. 932.

Bei einer Schenkung auf den Todesfall bedarf es keiner gerichtlichen Bestätigung, wenn auch die Summe über fünfhundert Ducaten betragen sollte.

§. 933.

Durch eine Schenkung auf den Todesfall darf den Personen, denen ein Pflichttheil gebührt, (§. 380. und 404.) derselbe nicht geschmälert werden, wenn sie gültig sein soll. Nur wenn Eheleute eine wechselseitige Schenkung auf den Todesfall unter sich errichten, und solchen Personen den Pflichttheil nicht hinterlassen, besteht dieselbe dennoch, es muß aber der Pflichttheil denselben von der überlebenden Person aus den geschenkten Gütern ausgekehrt werden.

§. 934.

Verkauft der Schenkende vor seinem Tode die geschenkte Sache, so fällt die Schenkung auf den Todesfall weg. Stirbt der Beschenkte vor dem Schenkenden, und die Schenkung ist nicht

auf

auf die Erben des Beschenkten ausdrücklich gerichtet, so sind selbige auch nicht berechtigt, auf das ihrem Erblasser durch eine Schenkung auf den Todesfall geschenkte Vermögen einen Anspruch zu machen. Wiederruft der Schenkende die Schenkung, entstehen tötdliche Feindschaften zwischen dem Schenkenden und dem Beschenkten, treibt der Beschenkte mit dem Gatten des Schenkenden Ehebruch, macht sich der beschenkte Gatte desselben schuldig, oder schenkt und vermacht der Schenkende die auf den Todesfall geschenkte Sache einem Andern, so sind dies Fälle wodurch die errichtete Schenkung zerfällt, und nichtig wird.

§. 935.

Werden einem alle bewegliche und unbewegliche Güter auf den Todesfall geschenkt, und der Schenkende erwähnt nicht dabei, daß auch alle seine Schulden-Forderungen und Gerechtsame, die ihm zustehen, darunter begriffen sein sollen, so gehören diese auch nicht mit zur Schenkung.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lange, Johann Jacob,

Einleitung in die bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit für diejenigen, so keine Rechtsgelehrte sind

Bd.: 3. (1783). - 198 S.

Schwerin u.a. 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.10-b(2#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703006-5
VD18 80069827-001